

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

81. Jahrgang Nr. 36

Berlin, den 23. Dezember 2025

03227

11.12.2025	Gesetz zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin.	590
	2011-5; 2011-1; 2011-3; 205-1; 2010-1; 2030-11; 2011-4; 2127-13; 2131-1; 2136-1; 2192-2; 300-5; 753-1; 9240-4; 2010-1-2; 2011-1-1; 2011-1-2; 2011-1-11; 210-7-1	
11.12.2025	Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	629
	2162-5; 2230-1; 210-7; 2162-5-1; 2230-1-i; 210-7-1; 2162-5-2	
11.12.2025	Gesetz zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik	640
	7131-2	
11.12.2025	Drittes Gesetz zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin sowie weiterer Gesetze	644
	806-5; 2232-2; 2124-2; 2124-4; 2124-3; 2125-3; 2124-8-1	
21.11.2025	Verordnung über besondere Zuständigkeitsregelungen im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin (Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)	648
	601-2	
25.11.2025	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung für den Bereich der elektronischen Aktenführung in Verfahren der Berliner Finanzverwaltung wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten (IT-Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung – IT-SubFinV)	659
	601-4	
9.12.2025	Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2026	660
	27-1-29	
9.12.2025	Dritte Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohn-gesetzes (Dritte Berliner Mindestlohnverordnung)	661
	703-1-3	
12.12.2025	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-168 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteile Fennpfuhl und Alt-Hohenschönhausen.	662
12.12.2025	Fünfte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Justiz	663
	301-37	
16.12.2025	Zweite Verordnung zur Änderung der Unterbringungsgebührenordnung	664
	2013-11	
9.12.2025	Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-233-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, vom 4. November 2025 (GVBl. S. 563)	665

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000
Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com

Druck:
Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 16,00 €

Gesetz

zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin

Vom 11. Dezember 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen, davon Artikel 1 Nummer 46 auf Grund des § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzesüberschrift wird der Hinweis „,*)“ auf eine Stern-Fußnote angefügt.
2. Unten auf der Seite, welche die Gesetzesüberschrift enthält, wird folgende Stern-Fußnote eingefügt:
„,*) Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 9). Artikel 1 Nummer 42 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1).“
3. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Den Angaben zu den §§ 2 und 5 werden jeweils ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) Der Angabe zu § 12 werden die Wörter „und der Adressaten“ angefügt.
 - c) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 17 Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen
§ 17a Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung“

- d) Nach der Angabe zu § 21a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 21b Körperliche Untersuchungen“
- e) Die Angabe zu § 24a wird wie folgt gefasst:
„§ 24a Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten“
- f) Die Angaben zu den §§ 24d bis 27 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 24d Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung
§ 24e Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten
§ 24f Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr
§ 24g Einsatz mobiler Sensorgeräte zur Datenerhebung
§ 24h Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeuge oder Geräte
§ 25 Datenerhebung durch längerfristige Observation
§ 25a Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen
§ 25b Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen
§ 25c Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler
§ 26 Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung
§ 26a Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme
§ 26b Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme
§ 26c Bestandsdatenauskunft
§ 26d Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten; Unterbrechung der Telekommunikation
§ 26e Funkzellenabfrage
§ 27 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle; Durchführung der polizeilichen Beobachtung
§ 27a Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

- § 27b Inhalt von Antrag und Anordnung bei eingriffintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen; Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen
- § 27c Besondere Protokollierungspflichten bei eingriffintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen
- § 27d Benachrichtigung bei eingriffintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen
- § 27e Löschung personenbezogener Daten aus eingriffintensiven Datenerhebungsmaßnahmen
- § 27f Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei eingriffintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen“
- g) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 28a Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet“
- h) In der Angabe zu § 29a werden die Wörter „Wegweisung und Betretungsverbot“ durch die Wörter „Besondere Maßnahmen“ ersetzt.
- i) Die Angabe zu § 29b wird wie folgt gefasst:
„§ 29b Elektronische Aufenthaltsüberwachung“
- j) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:
„§ 31 Gerichtliche Entscheidung“
- k) Nach der Angabe zu § 37a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 37b Nutzungsbeschränkende Maßnahmen an gefährdeten Objekten“
- l) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:
„§ 41 Beendigung der Sicherstellung; Kosten“
- m) Die Angabe zu § 41b wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 41b Verarbeitung personenbezogener Daten und Geheimhaltung bei operativem Opferschutz
§ 41c Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch“
- n) Die Angaben zu den §§ 42 bis 46a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 42 Allgemeine Befugnisse für die Datenweiterverarbeitung
§ 42a Zweckbindung und Grundsatz der hypothetischen Datenenerhebung
§ 42b Kennzeichnung
§ 42c Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarischen und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung
§ 42d Training und Testung von KI-Systemen
§ 43 Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung
§ 44 Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland
§ 44a Datenübermittlung an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten
§ 44b Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assozierten Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977
§ 44c Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen
§ 45 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen
§ 45a Zuverlässigkeitsüberprüfungen
§ 45b Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern bei Polizei und Feuerwehr
§ 45c Fallkonferenzen
- § 46 Gemeinsames Verfahren, automatisiertes Verfahren auf Abruf und regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen; Verordnungsermächtigung
- § 46a Aufnahme und Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen; Verordnungsermächtigung“
- o) Die Angabe zu § 48 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 47a Automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten
§ 48 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung
§ 48a Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung“
- p) Die Angaben zu den §§ 50 und 51 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 50 Information und Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 51 Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679
§ 51a Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
§ 51b Datenschutzkontrolle“
- q) Der Angabe zum Vierten Abschnitt werden die Wörter „sowie zu Waffen- und Messerverbotzonen“ angefügt.
- r) Die Angabe zu § 55 wird wie folgt gefasst:
„§ 55 Verordnungsermächtigung“
- s) Nach der Angabe zu § 58 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 58a Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen“
- t) Der Angabe zum Fünften Abschnitt werden ein Komma und das Wort „Entschädigung“ angefügt.
- u) Die Angabe zu § 65 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 64a Entschädigung
Sechster Abschnitt
Gerichtliche Verfahren
§ 65 Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen, Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen
§ 65a Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung, Erstattung und Ersatz von Aufwendungen
Siebter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 65b Strafvorschrift
§ 65c Bußgeldvorschriften“
- v) Die bisherige Angabe zum Sechsten Abschnitt wird durch folgende Angabe ersetzt:
„Achter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen“
- w) Die Angaben zu den §§ 69 und 70 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 69 Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin
§ 70 (weggefallen)“

4. Der Überschrift des § 2 werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „nach diesem Gesetz“ gestrichen.
6. § 5a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst“ durch das Wort „Polizeidienstkräfte“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Dienstkräfte im Polizeivollzugsdienst fest“ durch das Wort „Polizeidienstkräfte“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Dienstpflichtverletzung“ durch das Wort „Pflichtverletzung“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden das Wort „regelt“ durch das Wort „kann“ ersetzt und nach dem Wort „Ausführungsvorschriften“ das Wort „regeln“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Ermessen; Wahl der Mittel und der Adressaten“
 - Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Auswahl der von einer Maßnahme betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes, Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung von Berlin und § 2 des Landesantidiskriminierungsgesetzes ohne hinreichenden sachlichen, durch den Zweck der jeweiligen Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
 - Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Absätze 1 bis 3“ wird durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Allgemeine Befugnisse; Begriffsbestimmungen“
 - In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 18 bis 51“ durch die Angabe „§§ 18 bis 51b“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind

 - alle Verbrechen, alle weiteren in § 100a der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie alle weiteren terroristischen Straftaten,
 - Straftaten nach den §§ 176a, 176b, 180a, 181a Absatz 1, § 182 Absatz 1 und 2, §§ 224 und 233 des Strafgesetzbuches,
 - Straftaten nach den §§ 243 und 244 Absatz 1 Nummer 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit sie organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig begangen werden.“
 - Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Terroristische Straftaten sind

 - Straftaten nach den §§ 89a, 89c, 129a und 129b des Strafgesetzbuches, die im In- oder Ausland begangen werden, sowie
 - die in § 129a Absatz 1 und 2 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten, die im In- oder Ausland begangen werden, sofern sie dazu bestimmt sind,
- die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern,
 - eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder
 - die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen können.
- (6) Setzt eine Maßnahme nach diesem Gesetz eine Sachlage voraus, bei der
- Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise oder
 - das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums
- eine Straftat begehen wird, so muss in den Fällen nach den §§ 84, 85, 89a, 89c, 96, 127 Absatz 3 und 4, §§ 129, 129a und 129b des Strafgesetzbuches zudem eine solche konkretisierte Gefahr für das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut bestehen.“
10. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:
- „§ 17a
Kriminalitätsbelastete Orte; Verordnungsermächtigung
- (1) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmte Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Bereiche als kriminalitätsbelastete Orte einzustufen. Dies ist nur für solche Orte zulässig, die öffentlich zugänglich sind und von denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben.
- (2) Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt kann die Einstufung eines Bereichs als kriminalitätsbelasteter Ort unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Dauer von insgesamt höchstens einem Monat im jeweiligen Kalenderjahr durch Allgemeinverfügung vornehmen, wenn Maßnahmen nach diesem Gesetz, die diese Einstufung voraussetzen, keinen Aufschub dulden und der Erlass einer Rechtsverordnung voraussichtlich nicht rechtzeitig erfolgen würde. In besonderen Eilfällen kann die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil auf der Internetseite der Polizei Berlin zugänglich gemacht und zusätzlich durch weitere geeignete Nachrichtennetze verbreitet wird. Dabei kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung mit der Zugänglichmachung auf einer Internetseite der Polizei Berlin als bekanntgegeben gilt. Über den Erlass jeder Allgemeinverfügung unterrichtet die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich das Abgeordnetenhaus.
- (3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unterrichtet das Abgeordnetenhaus über die Gründe, die zur Einstufung als kriminalitätsbelasteter Ort geführt haben. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus zudem jährlich über die an den kriminalitätsbelasteten Orten nach diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen.“
11. § 18 wird wie folgt gefasst:
- „§ 18
Ermittlungen, Befragungen, Datenerhebungen
- (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Klärung des Sachverhalts in einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Angelegenheit Ermittlungen anstellen, insbesondere Befragungen nach den Absätzen 4 bis 6 durchfüh-

ren. Sie können in diesem Zusammenhang personenbezogene Daten erheben

1. über die in den §§ 13, 14 und 16 genannten und andere Personen, wenn das zur Abwehr einer Gefahr oder zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
2. wenn die betroffene Person die Daten offensichtlich öffentlich gemacht hat oder
3. wenn die betroffene Person in Kenntnis des Zwecks der Erhebung in diese eingewilligt hat.

(2) Die Polizei kann ferner personenbezogene Daten erheben, soweit dies erforderlich ist

1. zur Verhütung von Straftaten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die betroffene Person
 - a) innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Straftaten begehen oder daran teilnehmen wird,
 - b) mit einer in Buchstabe a genannten Person nicht nur in einem flüchtigen oder zufälligen Kontakt, sondern in einer Weise in Verbindung steht, die die Erhebung ihrer personenbezogenen Daten zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten erfordert; dies ist der Fall, wenn Tatsachen die Annahme einer individuellen Nähe der Person zu solchen Straftaten rechtfertigen, insbesondere weil eine in Buchstabe a genannte Person sich dieser Person zur Begehung der Straftaten bedienen könnte oder die Person von der Planung oder Vorbereitung der Straftaten Kenntnis hat oder daran mitwirkt (Kontakt- und Begleitperson),
 - c) als Zeugin oder Zeuge, Hinweisgeberin oder Hinweisgeber oder sonstige Auskunftsperson in Betracht kommt,
 - d) Opfer einer solchen Straftat werden könnte oder
 - e) sich im räumlichen Nahbereich einer Person aufhält, von der auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie besonders gefährdet und die Maßnahme zu ihrem Schutz erforderlich ist,
2. im Falle der Ausschreibung der Person zur Ermittlungsanfrage,
3. zum Schutz privater Rechte oder
4. zur Leistung von Vollzugshilfe.

(3) Ermittlungen sind offen durchzuführen. Verdeckt dürfen sie außer in den in diesem Gesetz zugelassenen Fällen nur durchgeführt werden, wenn ohne diese Maßnahme die Erfüllung der Aufgaben gefährdet wäre oder wenn anzunehmen ist, dass dies dem überwiegenden Interesse der betroffenen Person entspricht.

(4) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich sind. Für die Dauer der Befragung kann die Person angehalten werden. Sie ist verpflichtet, Namen, Vornamen, Geschlecht, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit und Wohnungsanschrift anzugeben. Eine weitere Auskunftspflicht besteht nur für die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen und unter den Voraussetzungen des § 16 für die dort genannten Personen sowie für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.

(5) Befragungen sind grundsätzlich an die betroffene Person zu richten. Ohne deren Kenntnis können Dritte befragt werden, wenn die Befragung der betroffenen Person

1. nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist,
2. einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht entgegenstehen,

3. die Erfüllung der Aufgaben gefährden würde.

(6) Der Befragte ist in geeigneter Weise auf

1. die Rechtsgrundlagen der Befragung,
2. eine bestehende Auskunftspflicht oder die Freiwilligkeit der Auskunft

hinzuweisen. Der Hinweis kann unterbleiben, wenn hierdurch die Erfüllung der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgaben erheblich erschwert oder gefährdet würde. Werden bei der Befragung personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes erhoben, bestimmen sich Umfang und Grenzen der Hinweispflicht im Übrigen nach den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 35) sowie nach § 23 des Berliner Datenschutzgesetzes. Bei Datenerhebungen zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt die allgemeine Informationspflicht nach § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes unberührt.

(7) Die §§ 52 bis 55 und 136a der Strafprozessordnung gelten entsprechend. Jedoch ist eine in § 53 Absatz 1 Nummer 3, 3a, 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person nicht zur Verweigerung der Auskunft berechtigt, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gilt Satz 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, soweit die in § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(8) Die Erhebung personenbezogener Daten nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 ist unter Beachtung des § 36 des Berliner Datenschutzgesetzes unbeschadet spezieller Rechtsvorschriften nur dann zulässig, wenn die betroffene Person eine echte Wahlfreiheit hat und nicht aufgefordert oder angewiesen wird, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen. Die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.“

12. § 18a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Leib, Leben oder Freiheit“ durch die Wörter „für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 18 Absatz 6“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 7“ ersetzt.

13. § 18b wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Polizei kann Maßnahmen nach Absatz 1 auch gegenüber einer Person treffen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.“

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 4 wird das Wort „Versammlungsgesetz“ durch die Wörter „Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin“ ersetzt.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden durch den folgenden Satz ersetzt: „Sind die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben worden, ist die Informationspflicht nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Leistet eine betroffene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann die Polizei die Vorladung zwangsweise durchsetzen,
1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich sind,
 2. um erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen.“
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
16. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Die Polizei kann ferner die Identität einer Person feststellen, wenn die Person
1. sich an einem kriminalitätsbelasteten Ort oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält,
 2. sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) sich dort gesuchte Straftäter verbergen oder
 - b) dort mutmaßlich Geschädigte von Straftaten nach den §§ 177, 180, 180a, 181a, 182, 232, 232a, 232b, 233, 233a des Strafgesetzbuches anzutreffen oder untergebracht sind,
 3. sich in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage oder -einrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an einem Objekt dieser Art Straftaten begangen werden sollen, durch die Personen oder dieses Objekt gefährdet sind, und die Identitätsfeststellung auf Grund der Gefährdungslage oder personenbezogener Anhaltspunkte erforderlich ist,
 4. an einer Kontrollstelle angetroffen wird, die von der Polizei eingerichtet worden ist, um eine Straftat nach § 129a des Strafgesetzbuches, eine der in dieser Vorschrift genannten Straftaten oder eine Straftat nach § 250 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder nach § 255 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit der vorgenannten Straftat zu verhüten, und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass solche Straftaten begangen werden sollen, oder
 5. sich in einem Fahrzeug befindet, das zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.
- Die Einrichtung der Kontrollstelle nach Satz 1 Nummer 4 ist außer bei Gefahr im Verzug nur mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zulässig. Die Polizei kann mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.
- (3) Überdies kann die Polizei die Identität einer Person feststellen, wenn das zum Schutz privater Rechte (§ 1 Absatz 4) oder zur Leistung von Vollzugshilfe (§ 1 Absatz 5) erforderlich ist.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
17. § 21a Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Molekulargenetische Untersuchungen bedürfen der gerichtlichen Anordnung. § 81f Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.“
18. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:
- „§ 21b
Körperliche Untersuchungen
- (1) Eine Person darf körperlich untersucht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von ihr Krankheitserre-

ger übertragen worden sein können, die Leib oder Leben einer anderen Person gefährden. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe zulässig, wenn sie durch einen Arzt oder eine Ärztin nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommen werden und kein Nachteil für die Gesundheit der betroffenen Person zu befürchten ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der gerichtlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizei getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Bestätigung der Anordnung unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(3) Im Antrag und in der Anordnung sind schriftlich anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
2. Art und Umfang der Maßnahme,
3. der Sachverhalt sowie
4. eine Begründung.

(4) Die bei der Untersuchung gewonnenen personenbezogenen Daten dürfen nur für den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich zu löschen; desgleichen sind die entnommenen Proben unverzüglich zu vernichten.

19. In § 23 Absatz 2 werden nach dem Wort „vernichten“ die Wörter „und die Daten zu löschen“ eingefügt.

20. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Versammlungsgesetz“ durch die Wörter „Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „nach Satz 1“ gestrichen.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Polizei kann die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 42c, 42d und 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und in seinem Satz 1 werden das Wort „Versammlungsgesetz“ durch die Wörter „Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin“, das Wort „abgegrenzten“ durch das Wort „unterschiedenen“, das Wort „Rettungsdienstkräfte“ durch das Wort „Rettungsdienste“, die Angabe „§ 31b des Berliner Datenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 20 des Berliner Datenschutzgesetzes“ und die Angabe „§ 6b des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 des Bundesdatenschutzgesetzes“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) § 24f bleibt unberührt.“

21. § 24a wird wie folgt gefasst:

„§ 24a

Datenerhebung an und in gefährdeten Objekten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 kann die Polizei an oder in einem gefährdeten Objekt, insbesondere einem Gebäude, auch einem Amts- oder Dienstgebäude, oder einem sonstigen Bauwerk von öffentlichem Interesse, einer Religionsstätte, einem Denkmal oder einem Friedhof, einschließlich der jeweils zugehörigen Parkplätze und sonstigen Außenflächen,

oder, soweit zur Zweckerreichung zwingend erforderlich, den unmittelbar im Zusammenhang mit dem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in einem Objekt dieser Art Straftaten drohen. Die Polizei kann die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung und die datenverarbeitende Stelle sind durch Beschilderung kenntlich zu machen.

(3) Bildaufnahmen und -aufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu vernichten oder zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten benötigt werden oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. § 24 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Werden durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, so ist diese nach § 42 des Berliner Datenschutzgesetzes über eine Verarbeitung zu benachrichtigen, soweit die Daten nicht nach Absatz 3 zu einem der dort genannten Zwecke benötigt oder gelöscht oder vernichtet werden. § 27d Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

22. In § 24b Absatz 1 wird das Wort „speichern“ durch das Wort „aufzeichnen“ ersetzt.

23. Die §§ 24c bis 28 werden durch die folgenden §§ 24c bis 28a ersetzt:

„§ 24c

Bild- und Tonaufnahmen und -aufzeichnungen zur Eigensicherung und zum Schutz von Dritten

(1) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten kann die Polizei im öffentlich zugänglichen Raum personenbezogene Daten mit offen in einem Dienstfahrzeug eingesetzten technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für die Entstehung einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person bestehen und
2. die Maßnahme zur Abwehr dieser Gefahr erforderlich erscheint.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei sowohl im öffentlich zugänglichen Raum als auch an Orten, die nicht öffentlich zugänglich sind, personenbezogene Daten mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen erheben und zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen.

(3) Eine Aufzeichnung personenbezogener Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, ist unzulässig. Die Aufzeichnung ist unverzüglich zu unterbrechen, sofern sich während der Aufzeichnung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten im Sinne des Satzes 1 erfasst werden. Dennoch aufgezeichnete Daten im Sinne von Satz 1 dürfen nicht nach Absatz 8 genutzt werden. Die Tatsache der Aufzeichnung dieser Daten ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden.

(4) Die Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 und 2 kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind; sie erfolgt bis zum Abschluss der Maßnahme. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen oder der betroffenen Person mitzuteilen. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(5) Eine Datenverarbeitung nach Absatz 2 soll, sofern die Polizeivollzugsbeamtin oder der Polizeivollzugsbeamte entsprechend ausgestattet ist, erfolgen, wenn

1. sie oder er unmittelbaren Zwang gegen eine Person anwendet oder
2. die von einer polizeilichen Maßnahme betroffene Person eine solche Datenverarbeitung verlangt, es sei denn, diese Person ist bei einer Maßnahme an einem nicht öffentlich zugänglichen Ort offenkundig nicht alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber oder sonstige alleinig berechnigte Person des erfassten Ortes.

(6) Von der Polizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eingesetzte oder mitgeführte technische Mittel im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher Bild- und Tonaufnahmen kurzzeitig erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 60 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufzeichnung nach den Absätzen 1, 2 oder 5. Für diesen Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 60 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung gespeichert werden.

(7) Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift sind verschlüsselt und gegen Veränderung gesichert anzufertigen und aufzubewahren. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach dieser Vorschrift beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder bearbeiten noch löschen können. Bild- und Tonaufzeichnungen, die an nicht öffentlich zugänglichen Orten angefertigt wurden, sind besonders zu kennzeichnen. Die Bild- und Tonaufzeichnungen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Anfertigung 30 Tage gespeichert und sind danach unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit,
2. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen der betroffenen Person, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen,
3. für die Aufklärung eines Sachverhalts durch die Berliner Polizeibeauftragte oder den Berliner Polizeibeauftragten nach § 16 des Gesetzes über den Bürger- und Polizeibeauftragten,
4. für die Aufgaben des oder der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gemäß § 11 des Berliner Datenschutzgesetzes oder
5. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person.

Die Löschung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden; sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach zwei Jahren zu löschen.

(8) Die Nutzung der Bild- und Tonaufzeichnungen ist nur zu den in Absatz 7 Satz 4 genannten Zwecken zulässig. § 42 Absatz 4, §§ 42c, 42d und 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes. Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2, die an nicht öffentlich zugänglichen Orten angefertigt wurden, ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug kann diese Entscheidung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Entscheidung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Bild- und Tonaufzeichnungen, deren Nutzung unzulässig ist, sind unverzüglich zu löschen. Absatz 7 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(9) Die Absätze 1 bis 4 und 6 bis 8 gelten für Einsatzkräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes bei Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend. Die Absätze 1 bis 8 gelten für Dienstkräfte der bezirklichen Ordnungsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Außendienst entsprechend, Absatz 2 mit der Maßgabe, dass eine Datenverarbeitung nicht in Wohnräumen erfolgen darf.

§ 24d

Anlassbezogene automatisierte Kennzeichenfahndung

(1) Die Polizei kann im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend und nicht flächendeckend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist,
2. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist und die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 vorliegen oder
3. eine Person oder ein Fahrzeug nach § 27 Absatz 1 und 2 polizeilich ausgeschrieben wurde und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die für die Ausschreibung relevante Begehung von Straftaten von erheblicher Bedeutung unmittelbar bevorsteht.

Die für die Maßnahme wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sind für Kontrollzwecke zu dokumentieren.

(2) Die erhobenen Daten können mit zur Abwehr der Gefahr nach Absatz 1 gespeicherten polizeilichen Daten automatisch abgeglichen werden; der Abgleich ist auf diejenigen Datenbestände zu beschränken, die für den Zweck der jeweiligen Kennzeichenkontrolle Bedeutung haben können. Sofern das ermittelte Kennzeichen nicht in diesem Datenbestand enthalten ist, sind die erhobenen Daten sofort nach Durchführung des Datenabgleichs automatisiert zu löschen. Im Trefferfall ist unverzüglich die Datenübereinstimmung zu überprüfen. Bei Datenübereinstimmung können die Daten polizeilich verarbeitet und im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden. Andernfalls sind sie sofort zu löschen.

§ 24e

Datenerhebung an kriminalitätsbelasteten Orten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 kann die Polizei an kriminalitätsbelasteten Orten personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bildaufnahmen erheben und die Bilder zur Beobachtung übertragen und aufzeichnen. Die Maßnahme erfolgt auf Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt. Die Auswirkungen einer solchen Maßnahme auf die Kriminalität an dem jeweiligen Ort sind mindestens alle zwei Jahre zu untersuchen; anschließend ist über die Maßnahme unverzüglich erneut zu entscheiden. Über die Ergebnisse unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus.

(2) Die Anordnung der Datenerhebung ist zu dokumentieren. Der Umstand der Beobachtung und Aufzeichnung sowie die datenverarbeitende Stelle sind zudem durch Beschilderung kenntlich zu machen. Die Polizei Berlin gibt öffentlich bekannt, an welchen Orten Datenerhebungen nach dieser Vorschrift erfolgen.

(3) § 24a Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Die Polizei kann die nach Absatz 1 angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten. Die automatisierte Auswertung darf nur auf das Erkennen solcher Verhaltensmuster ausgerichtet sein, die auf die Begehung einer Straftat oder den Eintritt eines Unglücksfalls im Sinne von § 323c Absatz 1 des Strafgesetzbuches hindeuten. Ein automatisiertes Auslösen behördlicher Maßnahmen auf Grund einer automatisierten Auswertung, die automatisierte biometrische

Fernidentifizierung sowie die Nutzung der Bildaufnahmen und -aufzeichnungen für das Testen oder Trainieren von Programmen zur biometrischen Fernidentifizierung sind ausgeschlossen. Erst nach Sichtung der betreffenden Bildaufnahmen und -aufzeichnungen oder der Inaugenscheinnahme der Lage vor Ort dürfen weitere Maßnahmen ergriffen werden, die sich gegen bestimmte Personen richten. Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 24f

Übersichtsaufnahmen zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung von Einsätzen von Polizei und Feuerwehr

Die Polizei und die Feuerwehr können an Orten, an denen die Notwendigkeit einer Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben besteht, insbesondere bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen, nicht dem Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin unterliegenden Veranstaltungen und Ansammlungen (Einsatzorte), einschließlich des unmittelbaren Umfelds, personenbezogene Daten mittels Übersichtsaufnahmen anfertigen, wenn dies im Einzelfall zur Vorbereitung, Lenkung und Leitung des Einsatzes erforderlich ist. Die Anfertigung von Aufnahmen zum Zweck der Identifikation von Personen sowie die Aufzeichnung der gefertigten Aufnahmen sind nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist; § 24 Absatz 2 und § 24a Absatz 4 gelten entsprechend. Die Aufnahmen sind grundsätzlich offen anzufertigen. Die Polizei und die Feuerwehr können die angefertigten Bildaufnahmen und -aufzeichnungen auch automatisiert auswerten; § 24e Absatz 4 gilt entsprechend. Die §§ 24, 24a und 24e bleiben im Übrigen unberührt.

§ 24g

Einsatz mobiler Sensorträger zur Datenerhebung

(1) Sind die Voraussetzungen zur Erhebung personenbezogener Daten unter Einsatz technischer Mittel nach Vorschriften dieses Gesetzes erfüllt, kann die Datenerhebung durch die Polizei und die Feuerwehr auch mittels mobiler Sensorträger erfolgen. Dies gilt nicht, sofern die zur Datenerhebung ermächtigende Vorschrift die Art des Einsatzes des technischen Mittels abschließend bestimmt oder den Einsatz mobiler Sensorträger ausschließt.

(2) Darf die Erhebung von personenbezogenen Daten nach der ermächtigenden Vorschrift nur offen erfolgen, ist die Offenheit der Maßnahme auch bei dem Einsatz mobiler Sensorträger zu wahren. In diesen Fällen soll auf die Verwendung mobiler Sensorträger gesondert hingewiesen werden.

§ 24h

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeuge oder Geräte

Die Polizei kann technische Mittel gegen ein unbemanntes Fahrzeug oder sonstiges Gerät, welches an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben wird, einschließlich der Steuerungseinheit oder -verbindung einsetzen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine von diesem Fahrzeug oder Gerät ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit bestehen und andere Maßnahmen, insbesondere gegen die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen, aussichtslos oder wesentlich erschwert wären. Die Polizei kann technische Mittel auch zur Erkennung einer Gefahrenlage im Sinne von Satz 1 einsetzen. Soweit erforderlich, kann die Polizei durch Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 personenbezogene Daten erheben und in Funkverbindungen eingreifen. Die nach dieser Vorschrift erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens einen Monat nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts weiterverarbeitet werden.

§ 25

Datenerhebung durch längerfristige Observation

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten durch eine planmäßig angelegte Beobachtung einer Person, die durchge-

hend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden soll (längerfristige Observation), erheben über

1. eine Person,
 - a) die nach § 13 oder § 14 verantwortlich ist, wenn dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,
 - b) bei der Tatsache die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung, die voraussichtlich auch im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören, begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
 - c) deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird,
2. Kontakt- oder Begleitpersonen der in Nummer 1 genannten Person oder
3. andere Personen unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 1, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person erforderlich ist.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 25a

Datenerhebung durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen

(1) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 über die dort genannten Personen personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen,
2. zur Feststellung des Aufenthaltsortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache

erheben. Darüber hinaus können personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, der nicht durchgehend

länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen erfolgt, über eine Person sowie deren Kontakt- und Begleitpersonen auch dann erhoben werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat unerlässlich ist und nicht die Erstellung eines Bewegungsbilds ermöglicht; § 25 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 Satz 1 personenbezogene Daten durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes erheben. Dabei gilt § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b mit der Maßgabe, dass eine konkretisierte Gefahr der Begehung

1. einer terroristischen Straftat oder
2. einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten und auch im Einzelfall voraussichtlich schwerwiegenden Straftat

bestehen muss.

(3) Maßnahmen nach

1. Absatz 1, die jeweils durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen durchgeführt werden oder die die Erstellung eines Bewegungsbilds ermöglichen, und
2. Absatz 2

bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Im Übrigen dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 nur von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis im Falle von Maßnahmen nach Absatz 1 sowie die Anordnungsbefugnis im Falle von Maßnahmen im Sinne von Satz 7 auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen.

(4) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(5) Soll eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen erfolgen, darf die Maßnahme auch durch die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitung einer Direktion oder deren jeweiliger Vertretung im Amt oder durch von dieser besonders beauftragte Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Eine anderweitige Verwendung der nach Satz 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 2 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Absatz 3 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 25b

Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Erhebung von Daten in oder aus Wohnungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten ohne Kenntnis der betroffenen Personen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen und zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes in oder aus Wohnungen nur erheben, wenn

1. das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person unerlässlich ist,
2. sich die Maßnahme gegen eine Person richtet,
 - a) die nach § 13 oder § 14 für die Gefahr verantwortlich ist, oder
 - b) bei der konkrete Vorbereitungsmaßnahmen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die begründete Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen oder an ihnen teilnehmen wird, und
3. die Daten erhoben werden
 - a) in oder aus der Wohnung der in Nummer 2 genannten Person oder
 - b) in oder aus Wohnungen anderer Personen, wenn auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich eine in Nummer 2 genannte Person dort aufhält und eine Datenerhebung allein in oder aus deren Wohnung nicht zur Abwehr der Gefahr führen wird.

Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch das verdeckte Durchsuchen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(4) Die Anordnung nach Absatz 3 ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(5) Das anordnende Gericht ist fortlaufend über den Verlauf der Maßnahme, ihre Ergebnisse, die auf diesen beruhenden weiteren Maßnahmen sowie die Beendigung der Maßnahme zu unterrichten. Sämtliche mit einer Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind dem anordnenden Gericht zudem unverzüglich vorzulegen und dürfen bis zu der Entscheidung des Gerichts nicht verwendet werden. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung dieser Daten zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach § 27a Absatz 1 und 3 sowie zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimlichkeitssträgerinnen und Berufsheimlichkeitssträger nach § 18a; es unterrichtet die Polizei unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Daten. § 27a Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Erfolgt eine Maßnahme nach Absatz 1 ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit der bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Personen, darf die Maßnahme auch durch die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitung einer Direktion oder deren jeweiliger Vertretung im Amt oder durch von dieser besonders beauftragte Beamtinnen oder Beamten des höheren Dienstes angeordnet werden. Eine anderweitige Verwendung der nach Satz 1 erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur dann zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme gerichtlich festgestellt wurde. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung nach Satz 2 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 25c

Datenerhebung durch Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, und durch Verdeckte Ermittler

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten unter den in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Voraussetzungen durch

1. Personen, deren Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (V-Personen),
2. Polizeivollzugsbeamte, die unter einer Legende eingesetzt werden (Verdeckte Ermittler),

erheben, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Soweit es für den Aufbau oder zur Aufrechterhaltung der Legende unerlässlich ist, dürfen entsprechende Urkunden hergestellt oder verändert werden. Verdeckte Ermittler dürfen unter der Legende zur Erfüllung ihres Auftrages am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) Verdeckte Ermittler dürfen unter ihrer Legende mit Einwilligung der berechtigten Person deren Wohnung betreten. Die Einwilligung darf nicht durch ein über die Nutzung der Legende hinausgehendes Vortäuschen eines Zutrittsrechts herbeigeführt werden. Eine heimliche Durchsuchung ist unzulässig. Im Übrigen richten sich die Befugnisse Verdeckter Ermittler nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, die sich gegen eine bestimmte Person richten, bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Gleiches gilt für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Im Übrigen dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 auf höchstens sechs Monate, bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 auf höchstens ein Jahr zu befristen. Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 1 kann um jeweils höchstens sechs Monate, die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 um jeweils höchstens ein Jahr ver-

längert werden, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

§ 26

Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung

(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person deren Telekommunikation überwachen und aufzeichnen, wenn

1. die Person nach den §§ 13 oder 14 verantwortlich ist, und die Maßnahme zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise
 - a) eine terroristische Straftat oder
 - b) eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat
 begehen oder an ihr teilnehmen wird,
3. das individuelle Verhalten der Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) die Person Mitteilungen, die für eine in den Nummern 1 bis 3 genannte Person bestimmt sind oder die von dieser herrühren, entgegennimmt oder weitergibt, oder
 - b) der Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät der Person von einer in den Nummern 1 bis 3 genannten Person genutzt wird.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, der Polizei die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.

§ 26a

Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung informationstechnischer Systeme

(1) Maßnahmen nach § 26 Absatz 1 können in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von den genannten Per-

sonen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise
 - a) eine terroristische Straftat oder
 - b) eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat organisiert, insbesondere banden-, gewerbs- oder serienmäßig, begehen oder an ihr teilnehmen wird,
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) die Person Mitteilungen, die für eine in den Nummern 1 oder 2 genannte Person bestimmt sind oder die von dieser herrühren, entgegennimmt oder weitergibt, oder
 - b) der Telekommunikationsanschluss oder das Endgerät der Person von einer in den Nummern 1 oder 2 genannten Person genutzt wird,
 und der Eingriff notwendig ist, um die Telekommunikation insbesondere in unverschlüsselter Form überwachen und aufzeichnen zu können.

(2) Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird,
2. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
3. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(3) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind verdeckte Durchsuchungen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig. Hierfür gilt § 26 Absatz 2 entsprechend.

§ 26b

Datenerhebung durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme

(1) Unter den gleichen Voraussetzungen wie in § 26a Absatz 1 kann die Polizei durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel in von einer in § 26a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannten Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben.

(2) In informationstechnische Systeme anderer Personen darf die Maßnahme nur eingreifen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine in § 26a Absatz 1 Nummer 1 oder 2 genannte Person dort relevante Informationen speichert, und die Maßnahme zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.

(3) Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre; sie darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(4) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, kann die Polizei unter den dort genannten Voraussetzungen technische Mittel einsetzen, um erforderliche Verkehrsdaten, insbesondere spezifische Kennungen oder Standortdaten eines

informationstechnischen Systems, zu erheben. Personenbezogene Daten Dritter dürfen dabei nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Nach Beendigung der Maßnahme sind diese personenbezogenen Daten Dritter unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist zu dokumentieren.

(5) Soweit dies zur Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, sind verdeckte Durchsuchungen von Sachen sowie das verdeckte Betreten und Durchsuchen von Räumlichkeiten der betroffenen Personen zulässig.

(6) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 5 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(7) Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen weiteren Monat ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(8) Sämtliche mit einer Maßnahme nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vorzulegen und dürfen bis zu der Entscheidung des Gerichts nicht verwendet werden. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung dieser Daten zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nach § 27a Absatz 1 und 3 sowie zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger nach § 18a; es unterrichtet die Polizei unverzüglich über den Inhalt der verwertbaren Daten. § 27a Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) § 26 Absatz 4 und § 26a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 sowie Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 26c

Bestandsdatenauskunft

(1) Die Polizei kann Auskunft verlangen

1. von demjenigen, der Telekommunikationsdienste erbringt (Telekommunikationsdiensteanbieter) oder daran mitwirkt, über Bestandsdaten im Sinne des § 3 Nummer 6, § 172 des Telekommunikationsgesetzes,
2. von demjenigen, der eigene oder fremde digitale Dienste erbringt, an der Erbringung mitwirkt oder den Zugang zur Nutzung von eigenen oder fremden digitalen Diensten vermittelt (Anbieter von digitalen Diensten), über Bestandsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.

(2) Die Auskunft darf nur verlangt werden, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind

1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
2. zum Schutz von Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder von nicht unerheblichen Sachwerten, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,
3. zum Schutz von Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,

wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird,

4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
5. zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums die Tat begehen wird.

Werden Bestandsdaten zur Vorbereitung oder Durchführung einer anderweitigen Maßnahme benötigt, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn zudem im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens vorliegen.

(3) Bezieht sich ein Auskunftsverlangen auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf Auskunft über Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 und nur dann verlangt werden, wenn im Einzelfall im Zeitpunkt des Ersuchens auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten vorliegen. Auskunft nach Absatz 1 Nummer 2 über Passwörter oder andere Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf nur verlangt werden

1. zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, und
2. wenn im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Auskunftsverlangens vorliegen.

(4) Die Auskunft kann auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden,

1. soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, bei
 - a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat,
 - b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte oder zur Verhütung einer Straftat,
2. bei
 - a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,
 - b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines

Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person, von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zum Schutz nicht unerheblicher Sachwerte oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,

wenn im Einzelfall Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden, oder

3. bei

a) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 1 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,

b) Bestandsdaten nach Absatz 1 Nummer 2 zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, von Leib, Leben, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten schweren Straftat,

wenn im Einzelfall das individuelle Verhalten einer Person eine konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass die Person in einem übersehbaren Zeitraum eine solche Gefährdung verursachen wird.

Die Auskunft darf bei Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe b nur dann verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person Nutzerin oder Nutzer des digitalen Dienstes ist, bei dem die Daten erhoben werden sollen.

(5) Auskunftsverlangen nach Absatz 3 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Einer gerichtlichen Anordnung bedarf es im Falle von Bestandsdaten nach Absatz 3 Satz 1 nicht, wenn die betroffene Person von dem Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Verarbeitung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 7 ist aktenkundig zu machen.

(6) § 26 Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Die rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen der Auskunftsverlangen nach den Absätzen 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. Im Auskunftsverlangen ist die jeweilige Rechtsgrundlage des Ersuchens anzugeben. Die Anbieter haben die verlangten Daten auf dem angegebenen Weg unverzüglich und unter Berücksichtigung sämtlicher unternehmensinterner Datenquellen vollständig zu übermitteln.

§ 26d

Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten;
Unterbrechung der Telekommunikation

(1) Unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 kann die Polizei von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, ihr vorhandene oder zukünftig an-

fallende Verkehrsdaten, auch in Echtzeit, der dort genannten Personen zu übermitteln. Verkehrsdaten sind alle Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei technische Mittel einsetzen, um die spezifischen Kennungen, insbesondere die Geräte- und Kartennummer, von Mobilfunkendgeräten oder den Standort eines Mobilfunkendgerätes zu ermitteln.

(3) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer gefährdeten, vermissten oder sonst in hilfloser Lage befindlichen Person können die Polizei und die Feuerwehrr Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 treffen, um den Standort eines Telekommunikationsendgerätes dieser Person zu ermitteln. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Standort eines Telekommunikationsendgerätes einer anderen als der in § 26 Absatz 1 Satz 1 genannten Person ermittelt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sich am selben Ort aufhält wie die gefährdete, vermisste oder sonst in hilfloser Lage befindliche Person, sofern eine Ortung des Telekommunikationsendgerätes jener Person nicht möglich ist oder nicht geeignet erscheint, um die Gefahr abzuwehren. Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie dürfen auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. § 164 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes und § 46a Absatz 4 bleiben unberührt.

(4) Unter den Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie Satz 2 kann die Polizei

1. von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen, oder
2. technische Mittel einsetzen, um Telekommunikationsverbindungen zu unterbrechen, zu verhindern oder die Verfügungsgewalt darüber in anderer geeigneter Weise zu entziehen.

Hierbei dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben und Telekommunikationsverbindungen Dritter nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies zur Durchführung der Maßnahme unvermeidbar ist und nicht außer Verhältnis zum Zweck der Maßnahme steht. Bei der Maßnahme erhobene Daten sind zu löschen, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

(5) Die Polizei kann von jedem Anbieter digitaler Dienste verlangen, ihr vorhandene und zukünftig anfallende Nutzungsdaten im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3 des Telekommunikation-Digitale-Datenschutz-Gesetzes der in § 26 Absatz 1 Satz 1 genannten Personen, auch in Echtzeit, zu übermitteln, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind

1. zur Abwehr einer Gefahr

- a) für die öffentliche Sicherheit, wobei die Auskunft auf die Merkmale zur Identifikation des Nutzers oder der Nutzerin beschränkt ist, oder
- b) für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte,

2. zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, oder für nicht unerhebliche Sachwerte, wenn Tatsachen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes sowie zeitlich absehbares Geschehen zulassen, an dem bestimmte Personen beteiligt sein werden,

3. zum Schutz des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie in einem überschaubaren Zeitraum eine gegen ein solches Rechtsgut gerichtete Straftat begehen wird,
4. zur Verhütung einer Straftat von erheblicher Bedeutung, die voraussichtlich auch im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden empfindlich zu stören, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
5. zur Verhütung einer in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichneten und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegenden Straftat, sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie diese innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes begehen wird.

(6) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 2 sowie den Absätzen 4 und 5 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten. Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 werden durch eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes angeordnet. Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind durch die anordnende Beamtin oder den anordnenden Beamten zu dokumentieren.

(7) Die Anordnung nach Absatz 4 ist auf höchstens drei Tage zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Tage ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Für die übrigen in dieser Vorschrift behandelten Anordnungen gilt § 26 Absatz 3 entsprechend.

(8) § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 26e

Funkzellenabfrage

(1) Die Polizei kann ohne Wissen der Betroffenen von jedem Telekommunikationsdiensteanbieter oder demjenigen, der an der Erbringung von Telekommunikationsdiensten mitwirkt, verlangen, ihr alle in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten örtlichen Bereich in Funkzellen angefallenen Telekommunikationsverkehrsdaten zu übermitteln, soweit die Daten im Einzelfall erforderlich sind,

1. um eine dringende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit diese durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, abzuwehren,
2. sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine in § 100g Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder

3. sofern das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.

Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und die Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

(2) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(3) Die Anordnung ist auf höchstens zehn Tage zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als weitere zehn Tage ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(4) Die verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich und vollständig zu übermitteln. § 26 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 27

Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage und zur gezielten Kontrolle; Durchführung der polizeilichen Beobachtung

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten, insbesondere die Personalien einer Person, amtliche Kennzeichen und sonstige Merkmale von Kraftfahrzeugen unabhängig von der Antriebsart, Daten über Anhänger mit einem Leergewicht von mehr als 750 Kilogramm, Wohnwagen, Wasserfahrzeuge, Container, Luftfahrzeuge, Schusswaffen, amtliche oder gefälschte Blankodokumente, amtliche oder gefälschte Identitätsdokumente und bargeldlose Zahlungsmittel sowie den Anlass der Ausschreibung in einer als Teil des polizeilichen Fahndungstatbestandes geführten Datei speichern, damit andere Polizeibehörden sowie, soweit sie Aufgaben der Grenzkontrolle wahrnehmen, die Zollbehörden

1. Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleitpersonen, des Fahrzeugs, in dem diese sich befinden, und der dieses führenden Person, mitgeführte Sachen oder die oben genannten Sachen sowie bargeldlose Zahlungsmittel und Umstände des Antreffens bei Gelegenheit einer Überprüfung aus anderem Anlass melden (Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung),
2. eine Befragung der Person auf der Grundlage von Informationen oder spezifischen Fragen, die von der Polizei zur Erforschung des Sachverhalts in die Ausschreibung aufgenommen wurden, nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften vornehmen (Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage) oder
3. die Person, das Fahrzeug, in dem diese sich befindet, und die dieses führende Person, mitgeführte Sachen oder die oben genannten Sachen sowie bargeldlose Zahlungsmittel nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften durchsuchen (Ausschreibung zur gezielten Kontrolle).

(2) Eine Personenausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, zur Ermittlungsanfrage oder zur gezielten Kontrolle ist zulässig bezüglich

1. einer Person, bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zu-

mindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird,

2. einer Person, bei der das Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes eine terroristische Straftat begehen wird, oder
3. einer Person, deren Gesamtwürdigung und ihre bisher begangenen Straftaten erwarten lassen, dass sie künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird,

soweit die Maßnahme zur Verhütung der Straftaten erforderlich ist.

(3) Eine Ausschreibung der in Absatz 1 genannten Sachen oder bargeldlosen Zahlungsmittel zur polizeilichen Beobachtung oder gezielten Kontrolle ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie im Zusammenhang mit Straftaten im Sinne von Absatz 2 stehen. Unter den gleichen Voraussetzungen können diese Ausschreibungen mit Personenausschreibungen nach Absatz 2 verknüpft werden.

(4) Beim Antreffen einer zur polizeilichen Beobachtung ausgeschriebenen Person oder Sache können erlangte Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, Anlass der Überprüfung, Reiseweg und Reiseziel, gemeinsam mit der ausgeschriebenen Person angetroffene Personen oder Insassen des Fahrzeugs sowie mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeidienststelle übermittelt werden. Beim Antreffen einer zur gezielten Kontrolle ausgeschriebenen Person oder Sache können zusätzlich auch solche aus Maßnahmen nach den §§ 34 und 35 übermittelt werden. Beim Antreffen einer zur Ermittlungsanfrage ausgeschriebenen Person können zusätzlich Erkenntnisse aus Maßnahmen nach § 18 übermittelt werden.

(5) Eine Personenausschreibung darf nur durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ergeht schriftlich oder elektronisch und ist auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. Die Verlängerung der Laufzeit einer Personenausschreibung zur polizeilichen Beobachtung über insgesamt zwölf Monate hinaus bedarf der gerichtlichen Anordnung.

(6) Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.

§ 27a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bei verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

(1) Verdeckte Maßnahmen der Erhebung personenbezogener Daten, die in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen, sind unzulässig. Äußerungen und Gespräche über begangene Straftaten und Verabredungen oder Aufforderungen zu Straftaten sowie solche mit unmittelbarem Bezug zu der für die Maßnahmen Anlass gebenden Gefahr sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(2) Maßnahmen nach den §§ 25, 25a, 25c, 26, 26a, 26b und 26d dürfen nur angeordnet werden, wenn nicht tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden oder dass die Maßnahme anderweitig in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen wird. Vor Durchführung von Maßnahmen nach §§ 25c und 26b ist unter Berücksichtigung der informations- und ermittlungstechnischen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Erhebung von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung unterbleibt, es sei denn, dass dies mit einem trotz des Gewichts des Eingriffs unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Bei Maßnahmen nach § 25c haben die eingesetzte Person sowie polizeiliche Führungspersonen vor Weitergabe erhobener Daten zu prüfen, ob die Daten oder die Art und Weise ihrer Erhebung den Kernbereich

privater Lebensgestaltung berühren. Bestehen bei der Prüfung nach Satz 3 Zweifel, entscheiden besonders beauftragte Dienstkräfte des höheren Dienstes im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Maßnahmen nach § 25b dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und des Verhältnisses der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung keine personenbezogenen Daten erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen. Eine Durchführung von Maßnahmen nach § 25b allein mittels automatisierter Aufzeichnung ist unzulässig.

(4) Ergeben sich bei der Durchführung einer Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte, dass Inhalte erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, oder dass die Maßnahme anderweitig in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreift, ist sie unverzüglich zu unterbrechen oder zu beenden,

1. sobald dies ohne Gefährdung von Leib, Leben oder weiterer Verwendung der bei der Durchführung einer polizeilichen Maßnahme tätigen Personen möglich ist und
2. soweit sich die Erfassung kernbereichsrelevanter Inhalte bei der Durchführung einer Maßnahme mit praktisch zu bewältigendem Aufwand erkennen und vermeiden lässt.

Unterbleibt eine Beendigung oder Unterbrechung auf Grund einer Gefährdung nach Satz 1 Nummer 1, sind die Tatsache des Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung sowie die Gründe und näheren Umstände der Fortsetzung der Maßnahme zu dokumentieren; Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Erlangte kernbereichsrelevante Daten dürfen nicht weiterverarbeitet werden. Unterbrochene Maßnahmen dürfen fortgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gründe, die zu ihrer Unterbrechung geführt haben, nicht mehr vorliegen. Wurde eine Maßnahme nach § 25c wegen einer Gefährdung nach Satz 1 Nummer 1 unterbrochen oder beendet oder unterblieb die Beendigung oder Unterbrechung gefährdungsbedingt, sind die erhobenen Daten und die Durchführung der Maßnahme auf ihre Kernbereichsrelevanz zu prüfen; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Bestehen bei der Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 25, 25a, 25b, 26 und 26a Zweifel an der Kernbereichsrelevanz der zu erhebenden Daten, darf anstelle des Abbruchs oder der Unterbrechung eine automatisierte Aufzeichnung fortgesetzt werden. Die automatisierte Aufzeichnung ist dem anordnenden Gericht unverzüglich zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung vorzulegen und darf bis zu dieser Entscheidung nicht verwendet werden; § 25b Absatz 5 bleibt unberührt. Wurden personenbezogene Daten im Falle der in Satz 6 genannten Maßnahmen nicht im Wege einer automatisierten Aufzeichnung erhoben und bestehen im Nachhinein Zweifel, ob diese Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, gilt Satz 7 entsprechend.

(5) Bei Gefahr im Verzug kann die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident oder die Vertretung im Amt im Benehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der Polizei über die Verwertung von Erkenntnissen im Sinne von Absatz 4 Satz 5 und 7 entscheiden. Bei der hierfür vorzunehmenden Sichtung der erhobenen Daten kann sie oder er sich der Unterstützung von besonders beauftragten Dienstkräften des höheren Dienstes bedienen. Diese Dienstkräfte sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werdenden Erkenntnisse, die nicht verwertet werden dürfen, verpflichtet. Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 4 Satz 5 und 7 ist unverzüglich nachzuholen. Lehnt das Gericht die Verwertung der Erkenntnisse ab, dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen; Absatz 6 gilt entsprechend. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach

Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(6) Personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. Wurden personenbezogene Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, durch Maßnahmen gewonnen, sind die Tatsachen ihrer Erhebung und Löschung zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle nach § 51b verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach Benachrichtigung nach § 27d Absatz 1 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 3 Satz 5 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 3 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu deren Abschluss aufzubewahren.

§ 27b

Inhalt von Antrag und Anordnung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen;
Geltung landesfremder gerichtlicher Anordnungen

(1) Bedarf eine Maßnahme nach den §§ 25 bis 27, 28a und 47 gerichtlicher Anordnung, sind im Antrag anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 25b Absatz 1 und 3 zudem die Wohnung oder Räume, in oder aus denen Daten erhoben werden, sowie die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten,
3. bei Maßnahmen nach § 26 Absatz 1, § 26a Absatz 1, § 26c Absatz 4 Satz 1, § 26d Absatz 1 zudem, soweit möglich, die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, wobei eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation genügt, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
4. bei Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 und 3, § 26b Absatz 1 bis 5 zudem die wesentlichen Gründe dafür, dass der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, und, soweit möglich, auch eine Bezeichnung der Sachen und die Anschrift der Räumlichkeiten der betroffenen Person,
5. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 4 und § 26e Absatz 1 Satz 1 zudem die Rufnummer oder eine andere Kennung des Anschlusses oder des Endgerätes, dessen Telekommunikation unterbrochen, verhindert oder erhoben werden soll, im Falle einer Unkenntnis der Rufnummer oder einer Kennung die möglichst genaue räumliche und zeitliche Bezeichnung der Telekommunikationsverbindungen, die unterbrochen, verhindert oder erhoben werden sollen, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
6. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 5 anstelle der Rufnummer, soweit möglich, eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos der betroffenen Person, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des digitalen Dienstes, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht,
7. bei Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 zudem
 - a) die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
 - b) die biometrischen Daten aus dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
 - c) die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung,
8. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 zudem die Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit der erhobenen Daten, wobei die jeweilige Errichtungsanordnung nach § 49, die Risikoanalyse und das Datenschutzkonzept nach § 50 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes beizufügen sind,
9. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, bei Maßnahmen nach § 26e Absatz 1 Satz 1 unter Benennung ihres Endzeitpunktes,
10. der Sachverhalt,
11. eine Begründung, die insbesondere Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit der beantragten Maßnahme enthält; sollen personenbezogene Daten einer Person durch mehrere zeitgleiche Maßnahmen im Sinne dieses Absatzes erhoben werden, ist ein dadurch im Einzelfall erhöhtes Eingriffsgewicht der Maßnahmen zu berücksichtigen; entsprechendes gilt hinsichtlich der Dauer einer zu beantragenden Maßnahme.

Dies gilt entsprechend für den Antrag auf gerichtliche Bestätigung einer polizeilichen Anordnung, die wegen Gefahr im Verzug ergangen ist.

(2) Die gerichtliche Anordnung einer in Absatz 1 bezeichneten Maßnahme und die gerichtliche Bestätigung einer polizeilichen Anordnung einer solchen Maßnahme wegen Gefahr im Verzug ergehen schriftlich. Hierbei sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,
2. bei Maßnahmen nach § 25b Absatz 1 und 3 zudem die Wohnung oder Räume, in oder aus denen Daten erhoben werden, sowie die Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten,
3. bei Maßnahmen nach § 26 Absatz 1, § 26a Absatz 1, § 26c Absatz 4 Satz 1, § 26d Absatz 1 zudem, soweit möglich, die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, wobei eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation genügt, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
4. bei Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 und 3, § 26b Absatz 1 bis 5 zudem eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, und, soweit möglich, auch eine Bezeichnung der Sachen und die Anschrift der Räumlichkeiten der betroffenen Person,
5. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 4 und § 26e Absatz 2 zudem die Rufnummer oder eine andere Kennung des Anschlusses oder des Endgerätes, dessen Telekommunikation unterbrochen, verhindert oder erhoben werden soll, im Falle einer Unkenntnis der Rufnummer oder einer Kennung die möglichst genaue räumliche und zeitliche Bezeichnung der Telekommunikationsverbindungen, die unterbrochen, verhindert oder erhoben werden sollen, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre,
6. bei Maßnahmen nach § 26d Absatz 5 anstelle der Rufnummer, soweit möglich, eine eindeutige Kennung des Nutzerkontos der betroffenen Person, ansonsten eine möglichst genaue Bezeichnung des digitalen Dienstes, auf den sich das Auskunftsverlangen bezieht,
7. bei Maßnahmen nach § 28a Absatz 1 Satz 1 zudem
 - a) die Person, zu deren Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung die Maßnahme angeordnet wird,
 - b) die biometrischen Daten aus dem Vorgang, die dieser Person zuzuordnen sind und die zum Abgleich herangezogen werden sollen,
 - c) die eingesetzte automatisierte Anwendung zur Datenverarbeitung,

8. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 1 zudem die zur Übermittlung verpflichtete Stelle sowie alle benötigten Daten und Merkmale,
9. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme, bei Maßnahmen nach § 26e Absatz 1 Satz 1 unter Benennung ihres Endzeitpunktes,
10. der Sachverhalt,
11. die wesentlichen Gründe einschließlich der wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte; sollen personenbezogene Daten einer Person durch mehrere zeitgleiche Maßnahmen im Sinne dieses Absatzes erhoben werden, ist ein dadurch im Einzelfall erhöhtes Eingriffsgewicht der Maßnahmen zu berücksichtigen; entsprechendes gilt hinsichtlich der Dauer einer zu beantragenden Maßnahme.

Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch mündlich erfolgen. In diesem Fall ist eine schriftliche Dokumentation der Anordnung nach Maßgabe von Satz 2 unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung einer Maßnahme nach § 47 Absatz 1.

(3) Bedarf eine in Absatz 1 genannte Maßnahme keiner gerichtlichen Anordnung oder ordnet die Polizei eine Maßnahme nach Absatz 1 wegen Gefahr im Verzug selbst an, gilt für die polizeiliche Anordnung Absatz 2 entsprechend. Gleiches gilt für die polizeiliche Anordnung einer Maßnahme nach § 24d.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 1 bedarf keiner gerichtlichen Anordnung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn

1. sie in einem anderen Land auf Grund polizeirechtlicher Rechtsvorschriften gerichtlich angeordnet wurde,
2. diese Anordnung nicht ausdrücklich auf das Gebiet des Landes, in dem sie ergangen ist, beschränkt ist,
3. ihre Fortsetzung auf dem Gebiet des Landes Berlin erforderlich ist, und
4. sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes im jeweiligen Fall auch durch Gerichte des Landes Berlin angeordnet werden dürfte.

§ 27c

Besondere Protokollierungspflichten bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

(1) Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b, 25c, 26 bis 26b, 26c Absatz 2, §§ 26d, 26e, 27, 28a oder 47 sind zu protokollieren:

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitraum des Einsatzes,
3. die Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.

(2) Zu protokollieren sind zudem bei

1. Maßnahmen nach § 24d Absatz 1:
die Personen, deren personenbezogene Daten auf Grund eines Trefferfalls erhoben oder weiterverarbeitet wurden;
2. Maßnahmen nach § 25 Absatz 1 und § 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2:
 - a) die Zielperson und
 - b) erheblich mitbetroffene Personen;
3. Maßnahmen nach § 25b Absatz 1:
 - a) die Zielperson,
 - b) erheblich mitbetroffene Personen,
 - c) die Personen, die die überwachte Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten, und
 - d) die Bezeichnung der überwachten Wohnung;

4. Maßnahmen nach § 25a Absatz 5 und § 25b Absatz 6:
 - a) die Personen, deren personenbezogene Daten erhoben wurden, und
 - b) im Falle der Datenerhebung in einer Wohnung
 - aa) die Personen, die die Wohnung zur Zeit der Durchführung der Maßnahme innehatten oder bewohnten,
 - bb) die Bezeichnung der Wohnung;
5. Maßnahmen nach § 25c:
 - a) die Zielperson,
 - b) erheblich mitbetroffene Personen und
 - c) die Personen, deren nicht allgemein zugängliche Wohnung betreten wurde;
6. Maßnahmen nach § 26:
 - a) die Zielperson und
 - b) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden;
7. Maßnahmen nach § 26a und § 26b:
 - a) die Zielperson,
 - b) die Beteiligten der überwachten Telekommunikation, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden,
 - c) die Angaben zur Identifizierung des informationstechnischen Systems und die daran vorgenommenen nicht nur flüchtigen Veränderungen;
8. Maßnahmen nach § 26c Absatz 4 und § 26d Absatz 1, 2, 3 Satz 2, Absatz 4 und 5:
 - a) die Zielperson,
 - b) diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden;
9. Maßnahmen nach § 26e:
diejenigen, deren personenbezogene Daten im Rahmen einer solchen Maßnahme erhoben und verarbeitet wurden;
10. Maßnahmen nach § 27 und § 28a:
 - a) die Zielperson und
 - b) die Personen, deren personenbezogene Daten gemeldet worden sind;
11. Maßnahmen nach § 47:
 - a) die im Übermittlungersuchen nach § 47 Absatz 2 enthaltenen Merkmale und
 - b) die Personen, gegen die nach Auswertung der durch die Maßnahme erlangten Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.

(3) Nachforschungen zur Feststellung der Identität einer in Absatz 2 bezeichneten Person sind nur vorzunehmen, wenn dies unter Berücksichtigung der Eingriffsintensität der Maßnahme gegenüber dieser Person, des Aufwands für die Feststellung ihrer Identität sowie der daraus für diese oder andere Personen folgenden Beeinträchtigungen geboten ist. Die Zahl der Personen, deren Protokollierung unterblieben ist, ist im Protokoll anzugeben.

(4) Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden zum Zweck der Benachrichtigung nach § 27d und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahme rechtmäßig durchgeführt worden ist. Sie sind bis zum Ablauf der Datenschutzkontrolle nach § 51b aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie zu den in Satz 1 genannten Zwecken noch erforderlich sind.

(5) Die Bestimmungen über die Protokollierung der Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verarbei-

tungssystemen nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 27d

Benachrichtigung bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

(1) Hat die Polizei personenbezogene Daten durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b, 25c, 26 bis 26b, 26c Absatz 3 und 4, §§ 26d, 26e, 27, 28a oder 47 erlangt, sind die in § 27c Absatz 2 jeweils bezeichneten betroffenen Personen hierüber nach Abschluss der Maßnahme gemäß § 42 des Berliner Datenschutzgesetzes zu benachrichtigen.

(2) Dies gilt nicht,

1. wenn die Feststellung der Identität aus den Gründen des § 27c Absatz 3 Satz 1 unterblieben ist, oder
2. soweit der Benachrichtigung überwiegende schutzwürdige Belange einer betroffenen Person entgegenstehen.

Zudem kann die Benachrichtigung einer in § 27c Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe b oder Nummer 9 bezeichneten Person unterbleiben, wenn diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen ist und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an der Benachrichtigung hat. Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der gerichtlichen Zustimmung.

(3) Eine Benachrichtigung ist zurückzustellen, solange sie

1. den Zweck der Maßnahme,
2. ein wegen des zugrunde liegenden Sachverhalts eingeleitetes strafrechtliches Ermittlungsverfahren,
3. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
4. Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder
5. Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,

gefährden würde. Bei einer Maßnahme nach § 25c erfolgt die Benachrichtigung erst, sobald dies auch ohne Gefährdung der Möglichkeit der weiteren Verwendung der V-Person oder des Verdeckten Ermittlers möglich ist. Im Falle des Satzes 1 Nummer 2 erfolgt die Zurückstellung und die Nachholung der Benachrichtigung in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft; die Benachrichtigung ist nachzuholen, sobald der Stand des Ermittlungsverfahrens dies zulässt. In diesem Fall gelten die Regelungen der Strafprozessordnung; im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend. Wird die Benachrichtigung zurückgestellt, sind die Gründe hierfür zu dokumentieren.

(4) Erfolgt die Benachrichtigung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Benachrichtigung der gerichtlichen Zustimmung; das Gleiche gilt nach Ablauf von jeweils weiteren sechs Monaten. Zuständig ist das die jeweilige Maßnahme anordnende Gericht, im Falle von Maßnahmen, die nicht der gerichtlichen Anordnung vorbehalten sind, das Amtsgericht Tiergarten. Das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung; diese darf bei Maßnahmen nach § 25b und § 26b nicht länger als sechs Monate betragen. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen die betroffene Person ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht wurden. Sind mehrere Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt worden, beginnt die in Satz 1 genannte Frist mit der Beendigung der letzten Maßnahme.

(5) Auch nach Erledigung einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen können betroffene Personen binnen zwei Wochen

nach ihrer Benachrichtigung die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung der Maßnahme sowie der Art und Weise ihres Vollzugs beantragen. Hierauf ist in der Benachrichtigung hinzuweisen. Über den Antrag entscheidet das Gericht, das für die Anordnung der Maßnahme zuständig gewesen ist; war die Maßnahme nicht der gerichtlichen Anordnung vorbehalten, entscheidet das Amtsgericht Tiergarten. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft.

§ 27e

Löschung personenbezogener Daten aus eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

(1) Sind die durch Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25c bis 26a, 26c Absatz 3, § 26d Absatz 1, 2, 3 Satz 2 und Absatz 5, §§ 26e, 27, 28a oder 47 erlangten personenbezogenen Daten, die nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, zur Erfüllung des der Anordnung der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch eine hierzu berufene öffentliche Stelle nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen und die zugehörigen Unterlagen zu vernichten, soweit keine zulässige Weiterverarbeitung der Daten erfolgt und sich aus den Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes ergibt. An die Stelle der Löschung und der Vernichtung tritt die Einschränkung der Verarbeitung, solange die betroffene Person über die Maßnahme noch nicht nach § 27d benachrichtigt worden ist oder die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist; die betreffenden Daten und Unterlagen dürfen nur zur Benachrichtigung nach § 27d und zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten, deren Weiterverarbeitung der gerichtlichen Entscheidung nach § 25a Absatz 5 Satz 2, § 25b Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 oder § 26b Absatz 8 Satz 2 bedarf, sind unverzüglich zu löschen, soweit eine solche Entscheidung nach Abschluss der Maßnahme nicht beantragt oder soweit sie versagt wird; die zugehörigen Unterlagen sind zu vernichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen, die mit einem selbsttätigen Aufzeichnungsgerät angefertigt wurden und ausschließlich Personen betreffen, gegen die sich die Datenerhebungen nicht richteten, sind unverzüglich, sofern technisch möglich, automatisch zu vernichten; dies gilt nicht, soweit sie zur Strafverfolgung verwendet werden.

(4) Durch Maßnahmen nach § 26d Absatz 3 Satz 1 erhobene personenbezogene Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(5) Die Tatsache der Löschung oder der Einschränkung der Verarbeitung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle nach § 51b verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 1 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 27d Absatz 4 Satz 6 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 51b noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für personenbezogene Daten, die der Polizei übermittelt worden sind und durch Maßnahmen erlangt wurden, die den Maßnahmen nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, §§ 25b bis 26b, 26c Absatz 2, §§ 27, 28a und 47 entsprechen.

§ 27f

Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus bei eingriffsintensiven verdeckten Datenerhebungsmaßnahmen

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach den §§ 24d, 25, 25a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, §§ 25b bis 26b, 26c Absatz 3, § 26d Absatz 1 und 2, §§ 26e, 27, 28a und

47 getroffenen Maßnahmen. In den Berichten ist insbesondere darzustellen, in welchem Umfang von den Maßnahmen aus Anlass welcher Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber benachrichtigt wurden. Die parlamentarische Kontrolle auf der Grundlage dieses Berichts wird von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.

§ 28

Datenabfragen, Datenabgleich

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten der in den §§ 13, 14 sowie in § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b genannten Personen in Dateisystemen, die sie zur Erfüllung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben allein oder gemeinsam mit anderen Stellen führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben, abfragen und mit dem Inhalt dieser Dateisysteme abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies für die Erfüllung einer bestimmten ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabe erforderlich ist. Die Polizei kann ferner im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung rechtmäßig erlangte personenbezogene Daten im Fahndungsbestand abfragen und mit dessen Inhalt abgleichen, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Abfrage oder der Abgleich sachdienliche Hinweise erwarten lässt. Die betroffene Person kann für die Dauer der Abfrage und des Abgleichs angehalten werden. § 21 bleibt unberührt.

(2) Besondere Rechtsvorschriften über die Datenabfrage und den Datenabgleich bleiben unberührt.

§ 28a

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

(1) Die Polizei kann biometrische Daten zu Gesichtern und Stimmen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen und deren Kontakt- und Begleitpersonen, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen darf, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zum Zweck der Identifizierung und der Ermittlung des Aufenthaltsorts biometrisch mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet abgleichen, wenn

1. eine Person nach den §§ 13 oder 14 verantwortlich ist für eine Gefahr für
 - a) den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 - b) Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
 - c) die sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder
 - d) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise
 - a) eine terroristische Straftat oder
 - b) eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat
 begehen oder an ihr teilnehmen wird, oder
3. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird.

Die Maßnahmen sind nur zulässig, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und die jeweilige Maßnahme nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sach-

verhalts steht. Allgemein öffentlich zugängliche personenbezogene Daten aus dem Internet dürfen zu diesem Zweck erhoben, gespeichert und aufbereitet werden.

(2) Für die mit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten gilt § 42a Absatz 2 und 3 entsprechend. Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, die sich auf im Internet öffentlich zugängliche Echtzeit-Lichtbild- und Echtzeit-Videodateien beziehen, sind unzulässig.

(3) Führt eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 zu einer Datenübereinstimmung, so dürfen weitere Maßnahmen erst nach Identifikation der betroffenen Person durch Inaugenscheinnahme erfolgen. Führt eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu einer Datenübereinstimmung oder kann die Datenübereinstimmung durch die in Satz 1 vorgesehene Überprüfung nicht bestätigt werden, sind die erhobenen Daten sofort technisch spurlos und im Fall einer bereits nach erfolgter Durchführung eines Datenabgleichs nach Absatz 1 fehlenden Datenübereinstimmung automatisiert zu löschen.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist; diese Befugnis kann von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten auf die Leitung des Landeskriminalamtes und die Vertretung im Amt übertragen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; sie sind unverzüglich zu löschen und die Löschung ist zu protokollieren. Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 5 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(5) Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen nur von ausgewählten und geschulten Polizeidienstkräften durchgeführt werden. Nach Beendigung der Maßnahme ist die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte zu unterrichten. Lässt die Polizei Maßnahmen nach Absatz 1 durch Auftragsverarbeitende oder zur Verarbeitung eingesetzte Dritte durchführen, ist § 42d Absatz 3 Satz 3 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(6) Verwaltungsvorschriften bestimmen das Nähere insbesondere

1. hinsichtlich des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 1 zu
 - a) dem technischen Verfahren nach Absatz 1,
 - b) der Eingabe- und Zugangsberechtigung,
 - c) den sonstigen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,
 - d) den Speicher- und Löschfristen,
 - e) der Art der zu speichernden Daten,
 - f) dem Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
 - g) der Dauer der Speicherung,
 - h) der Protokollierung sowie
2. hinsichtlich des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 3 zu Art, Umfang und Dauer einer Speicherung der abzugleichenden, öffentlich zugänglichen Lichtbild-, Video- und Audiodateien.

Die Verwaltungsvorschriften treten an die Stelle der Errichtungsanordnung nach § 49. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor dem Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören. Die Verwaltungsvorschriften sind zu veröffentlichen.“

24. In § 29 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Die“ durch die Angabe „§ 29 und die“ ersetzt.

25. § 29a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Wegweisung und Betretungsverbot“ durch die Wörter „Besondere Maßnahmen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Polizei kann eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ein entsprechendes Betretungsverbot anordnen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von der Person begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr einer von der wegzuweisenden Person ausgehenden Gefahr für Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung von Bewohnerinnen oder Bewohnern derselben Wohnung erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei der Person untersagen, sich in einem bestimmten Umkreis dieser Wohnung aufzuhalten. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung, des Betretungsverbots oder des Aufenthaltsverbots verfügt werden.

(2) Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann die Polizei eine Person aus einer anderen als der in Absatz 1 Satz 1 genannten Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ein diesbezügliches Betretungsverbot anordnen. Solche Maßnahmen sind auch zulässig, wenn das Verhalten einer Person die Voraussetzungen von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gewaltschutzgesetzes erfüllt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. § 29 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann die Polizei einer Person untersagen,

1. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung nach Absatz 2 aufzuhalten,
2. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält,
3. Kontakt zu der gefährdeten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen oder
4. Zusammentreffen mit der gefährdeten Person herbeizuführen.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem Betretungsverbot“ durch die Wörter „einer Maßnahme nach Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „verletzten“ durch das Wort „gefährdeten“ ersetzt.

- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 enden spätestens 14 Tage nach ihrer Anordnung, in jedem Fall jedoch bereits mit einer gerichtlichen Entscheidung über einen zivilrechtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Das Zivilgericht unterrichtet die Polizei unverzüglich von seiner Entscheidung. Eine einmalige Verlängerung der Maßnahme um bis zu 14 Tage ist zulässig, sofern die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen.“

26. § 29b wird wie folgt gefasst:

„§ 29b

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, sich technische Mittel, mit denen der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, anlegen zu lassen, sie ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise

a) eine terroristische Straftat, eine Straftat gegen das Leben oder eine Straftat nach den §§ 176, 177 Absatz 4 bis 8, § 226 Absatz 2 oder § 239b des Strafgesetzbuches begangen wird oder

b) Körper, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person in einem erheblichen Maße verletzt wird und die Person nach polizeilichen Erkenntnissen bereits zuvor eine in Buchstabe a benannte Straftat oder eine Straftat nach den §§ 176a, 176b, 177 Absatz 1 bis 3, §§ 182, 224, 238 Absatz 2 oder § 239 des Strafgesetzbuches oder nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes begangen hat, oder

2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine in Nummer 1 Buchstabe a genannte Straftat begehen wird,

und die Verpflichtung erforderlich ist, um diese Person durch die Überwachung und die Datenverarbeitung von der Begehung der Straftat oder der Rechtsgutsverletzung abzuhalten. Die Verpflichtung ist nur zulässig, wenn sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck steht.

(2) Die Polizei erhebt und speichert durch die nach Absatz 1 mitzuführenden technischen Mittel die Daten über den Aufenthaltsort der überwachten Person und über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung; dies geschieht automatisiert. Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 erhobenen Daten auf Grund gerichtlicher Anordnung zu einem Bewegungsbild verbunden werden. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der überwachten Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten nach den Sätzen 1 und 2 dürfen, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist, ohne Einwilligung der überwachten Person nur verarbeitet werden

1. zur Verfolgung der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Straftaten oder von Straftaten von mindestens gleichem Gewicht sowie zur Verfolgung einer Straftat nach § 65b,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt,
3. zur Überwachung einer Anordnung nach § 29 Absatz 2, § 29a oder einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes und zur Ahndung von Verstößen gegen eine solche Anordnung und
4. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des technischen Mittels.

Zur Einhaltung dieser Zweckbindung hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Daten sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verarbeitung besonders zu sichern. Sie sind spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht zu den in Satz 4 genannten Zwecken verwendet werden; die §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 bleiben unberührt, ebenso § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes. Jeder Abruf der Daten ist nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes zu protokollieren; die Protokolldaten sind nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der überwachten Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, sind diese Daten unverzüglich zu löschen und bis dahin nicht weiter zu verarbeiten. Die Tatsache ihrer Erhebung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle

le verwendet werden. Sie ist frühestens nach Abschluss der Datenschutzkontrolle und spätestens nach zwei Jahren zu löschen. Die Sätze 3 und 9 bis 12 gelten entsprechend, soweit durch die Datenerhebung nach Satz 1 der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist.

(3) Wird die Maßnahme nach Absatz 1 zum Schutz einer bestimmten gefährdeten Person angeordnet, können mit Einwilligung dieser Person auch Daten über deren Aufenthaltsort durch von ihr mitzuführende technische Mittel automatisiert erhoben, gespeichert und mit den von der überwachten Person erhobenen Daten abgeglichen werden. Für die Datenverarbeitung gilt Absatz 2 Satz 3 bis 13 entsprechend.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 bedürfen der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident kann die Antragsbefugnis auf die Leitung des Landeskriminalamtes sowie die Leitungen der Direktionen und deren jeweilige Vertretung im Amt übertragen. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die gerichtliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen; dies gilt auch, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Werktagen gerichtlich bestätigt wird. In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. Sind bereits Daten übermittelt worden, die zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.

(5) Im Antrag und in der gerichtlichen Anordnung sind anzugeben:

1. die zu überwachende Person mit Namen sowie ihrer Anschrift oder ihrem Geburtsdatum,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. bei einer Anordnung nach § 29 Absatz 2, § 29a oder einer Anordnung nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes insbesondere die Bezeichnung der Orte, an denen sich die Person nicht mehr aufhalten darf, sowie der Person, mit der der überwachten Person der Kontakt untersagt ist,
4. ob eine Datenverarbeitung nach Absatz 3 erfolgen soll, sowie
5. die wesentlichen Gründe für die Anordnung einschließlich der wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte; bei einer polizeilichen Anordnung nach Absatz 4 Satz 3 muss sich die Begründung auch auf die Gefahr im Verzug beziehen.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(6) Die Polizei kann die Wohnung der zu überwachenden Person betreten, um die zur Überwachung des Aufenthalts in der Wohnung erforderlichen technischen Mittel aufzustellen. Nach Abschluss der Maßnahme hat die überwachte Person auf Anforderung die technischen Mittel an die Polizei unverzüglich herauszugeben.“

27. § 29c wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird das Wort „richterlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.
- b) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

28. In § 30 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „eine Wegweisung oder ein Betretungsverbot“ durch die Wörter „besondere Maßnahmen zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen“ ersetzt.

29. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Richterliche“ durch das Wort „Gerichtliche“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3, § 21 Absatz 4 Satz 3“ und das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „richterlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ und das Wort „Richters“ durch das Wort „Gerichts“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird aufgehoben.

30. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 20 Abs. 3, § 21 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 3, § 21 Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „richterlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

31. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 wird jeweils das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt und die Wörter „im Sinne von § 25a Absatz 2“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „gemäß Satz 1“ gestrichen.

32. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“, nach dem Wort „in“ die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „jener Vorschrift“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben sind.“

33. § 35 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4 Satz 4“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 21 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. sie zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, von einer Person mitgeführt wird, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist, oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person oder eine Sache befindet, die zur gezielten Kontrolle ausgeschrieben ist.“

34. § 36 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 38 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 38 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

- b) In Nummer 3 werden die Wörter „Leib, Leben oder Freiheit“ durch die Wörter „Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.
35. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Durchsuchungen bedürfen der gerichtlichen Anordnung; dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.“
36. Nach § 37a wird folgender § 37b eingefügt:
- „§ 37b
Nutzungsbeschränkende Maßnahmen
an gefährdeten Objekten
- (1) Die Polizei kann an einem gefährdeten Objekt im Sinne von § 24a Absatz 1 und auf den unmittelbar im Zusammenhang mit diesem Objekt stehenden Grün- oder Straßenflächen durch Allgemeinverfügung das Abstellen von Fahrrädern, E-Scootern und anderen Gegenständen beschränken oder verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an einem Objekt dieser Art Straftaten von erheblicher Bedeutung drohen und deren Verhütung auf andere Weise wesentlich erschwert wäre.
- (2) Die Allgemeinverfügung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils höchstens ein Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiterhin vorliegen.“
37. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Die Sicherstellung hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 kann die Polizei auch Forderungen sowie andere Vermögensrechte sicherstellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte gelten entsprechend.“
38. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 41
Beendigung der Sicherstellung; Kosten“
- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:
- „(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Sachen an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an diese nicht möglich, können sie an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. Sofern bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass es sich beim letzten Gewahrsamsinhaber nicht um den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten an der Sache handelt, kann die Herausgabe verweigert werden; § 40 gilt entsprechend. Satz 1 gilt in den Fällen des § 38 Absatz 3 entsprechend. Die Beendigung der Sicherstellung ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.
- (2) Die Sicherstellung im Sinne des § 38 Absatz 3 darf nicht länger als ein Jahr aufrechterhalten werden. Kann die Forderung oder das Vermögensrecht nach Ablauf eines Jahres nicht freigegeben werden, ohne dass die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten, kann die Sicherstellung mit gerichtlicher Zustimmung um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
39. § 41a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „zur Abwehr einer“ die Wörter „konkretisierten und“ eingefügt und die Wörter „Leib, Leben oder Freiheit“ durch die Wörter „Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung“ sowie die Wörter „ihr zustimmt“ durch die Wörter „in sie einwilligt“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Maßnahmen zustimmen“ durch die Wörter „in die Maßnahmen einwilligen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 26 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 25c Absatz 2“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Wird eine Schutzmaßnahme beendet, unterrichtet die Polizei unter Berücksichtigung der Belange des Opferschutzes die beteiligten öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen. Die Polizei zieht die nach Absatz 1 hergestellten oder veränderten Urkunden und Dokumente ein, deren Verwendung nicht mehr erforderlich ist.“
40. Nach § 41a wird folgender § 41b eingefügt:
- „§ 41b
Verarbeitung personenbezogener Daten
und Geheimhaltung bei operativem Opferschutz
- (1) Die Polizei kann Auskünfte über personenbezogene Daten einer nach § 41a Absatz 1 Satz 1 zu schützenden Person verweigern, soweit dies aus Gründen des Opferschutzes erforderlich ist und schutzwürdige Interessen Dritter an der Übermittlung der Auskunft nicht überwiegen.
- (2) Behörden und andere öffentliche Stellen sind berechtigt, auf Ersuchen der Polizei die Verarbeitung personenbezogener Daten einer zu schützenden Person einzuschränken oder diese Daten nicht zu übermitteln. Sie sollen dem Ersuchen entsprechen, soweit entgegenstehende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter nicht überwiegen. Die Beurteilung der Erforderlichkeit der Maßnahme durch die Polizei ist für die ersuchte Stelle bindend.
- (3) Die Polizei kann von nicht-öffentlichen Stellen verlangen, personenbezogene Daten einer zu schützenden Person einzuschränken oder nicht zu übermitteln, sofern nicht schutzwürdige Interessen Dritter an der Übermittlung der Auskunft oder an der Übermittlung überwiegen.
- (4) Bei der Datenverarbeitung innerhalb der öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen ist sicherzustellen, dass der Opferschutz nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Die öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen teilen der Polizei jedes Ersuchen um Bekanntgabe von eingeschränkten oder sonst von ihr bestimmten Daten unverzüglich mit.
- (6) Wer mit dem Opferschutz befasst wird, darf die ihm bekannt gewordenen Erkenntnisse über Maßnahmen des operativen Opferschutzes auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Opferschutzes hinaus nicht unbefugt offenbaren. Personen, die nicht Amtsträgerin oder Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches) sind, sollen nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet werden, sofern dies geboten erscheint.“
41. Der bisherige § 41b wird § 41c und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 41c
Sicherheitsmitteilung, Sicherheitsgespräch“
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Wörter „auf geeignete Weise, insbesondere durch mündliche, schriftliche oder elektronische Mitteilung oder Signale“ eingefügt und die Wörter „sofern diese“ durch die Wörter „sofern die zu informierende Person“ ersetzt.
- c) Folgender Satz wird angefügt:
- „§ 45 bleibt unberührt.“
42. Die §§ 42 bis 51 werden durch die folgenden §§ 42 bis 51b ersetzt:

„§ 42

Allgemeine Befugnisse
für die Datenweiterverarbeitung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten weiterverarbeiten,

1. soweit das
 - a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b) zu einer befristeten Dokumentation oder
 - c) zur Vorgangsverwaltung
 erforderlich ist oder
2. wenn die betroffene Person nach Maßgabe von § 18 Absatz 8 und in Kenntnis des Zwecks der Weiterverarbeitung in diese eingewilligt hat.

Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die die Ordnungsbehörden oder die Polizei unaufgefordert durch Dritte erlangt haben. Bei der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Weiterverarbeitung ist § 42a zu beachten, soweit Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen oder keine besonderen Voraussetzungen vorsehen.

(2) Weiterverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes ist die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, der Abgleich oder die Verknüpfung von Daten.

(3) Die Polizei kann personenbezogene Daten, die sie im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen gewonnen hat, nach Maßgabe von § 42a Absatz 2 bis 4 weiterverarbeiten, soweit das zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, erforderlich ist und Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Bei der Weiterverarbeitung dieser Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gilt ergänzend Absatz 4.

(4) Soweit dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, kann die Polizei personenbezogene Daten nach Maßgabe von § 42a Absatz 1 bis 4 weiterverarbeiten von Personen,

1. bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie eine Straftat begehen oder an ihr teilnehmen werden,
2. bei denen auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht besteht, dass sie eine Straftat begangen oder an einer solchen teilgenommen haben,
3. die unter § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e fallen.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2

1. ist die Weiterverarbeitung unzulässig, sofern die Person rechtskräftig freigesprochen wurde, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen sie unanfechtbar abgelehnt wurde oder das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wurde und sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass sie die Straftat nicht oder nicht rechtswidrig begangen hat,
2. entfällt nach Ablauf von zwei Jahren die Erforderlichkeit der Weiterverarbeitung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten, es sei denn, es besteht auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Person weitere Straftaten begehen oder an solchen teilnehmen wird.

(5) Werden wertende Angaben über eine Person in Dateisystemen gespeichert, muss feststellbar sein, bei welcher Stelle die den Angaben zugrunde liegenden Informationen vorhanden sind.

(6) Sind bereits Daten zu einer Person vorhanden, können zu dieser Person auch

1. personengebundene Hinweise, die zu ihrem Schutz oder zum Schutz der Bediensteten der Ordnungsbehörden und der Polizei erforderlich sind, und

2. weitere Hinweise, die geeignet sind, dem Schutz Dritter oder der Gewinnung von Ermittlungsansätzen zu dienen, weiterverarbeitet werden.

§ 42a

Zweckbindung und

Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten, die sie selbst erhoben haben, jeweils selbst weiterverarbeiten

1. zur Erfüllung derselben Aufgabe, der die Ermächtigungsgrundlage dient, die der Erhebung zugrunde lag,
2. zum Schutz derjenigen Rechtsgüter oder Rechte, den die der Erhebung zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage bezweckt, und
3. zur vorbeugenden Bekämpfung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verhütung die der Erhebung zugrunde liegende Ermächtigungsgrundlage bezweckt.

Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten, die die Ordnungsbehörden und die Polizei nicht selbst erhoben haben, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der rechtmäßigen Speicherung zu berücksichtigen ist.

(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen diese erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn bezogen auf die Ermächtigungsgrundlage, die der Erhebung der weiterzuverarbeitenden Daten im Einzelfall zugrunde lag,

1. mindestens
 - a) Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von vergleichbarem Gewicht verhütet oder verfolgt oder
 - b) Rechtsgüter oder sonstige Rechte von vergleichbarer Bedeutung geschützt

werden sollen und

2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze zur
 - a) Verhütung oder Verfolgung solcher Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten ergeben oder
 - b) Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter oder sonstige Rechte erkennen lassen,

soweit nicht Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften die zweckändernde Weiterverarbeitung besonders regeln oder eine Datenerhebung zu dem anderen Zweck mit vergleichbaren Mitteln zulassen. Abweichend von Satz 1 können die vorhandenen zur Identifizierung dienenden Daten einer Person, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, auch weiterverarbeitet werden, um entsprechende Identifizierungen vorzunehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, mit der Maßgabe, dass für die Weiterverarbeitung der Zweck der Speicherung zu berücksichtigen ist. Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient. Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist insoweit nur zulässig, als er für die Ausübung dieser Befugnisse unverzichtbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 sowie § 34 des Berliner Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.

(3) Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 oder Absatz 2, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist zudem nur zulässig, wenn im Einzelfall die jeweilige Gefahrenschwelle im Sinne von § 25b Absatz 1 Satz 1 beziehungsweise § 26b Absatz 1 in Verbindung mit § 26a Absatz 1 erreicht ist. Erfolgt die Weiterverarbeitung nach Satz 1 zweck-

ändernd, muss die Zweckänderung im Einzelfall festgestellt und dokumentiert werden. Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen, die aus einer Maßnahme nach § 25b Absatz 1 erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.

(4) Bei der Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten ist durch organisatorische und technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Absätze 1 bis 3 eingehalten werden.

§ 42b Kennzeichnung

(1) Bei der Speicherung in Informationssystemen sind personenbezogene Daten wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,
2. Angabe der Kategorie betroffener Personen bei denjenigen Personen, zu denen der Identifizierung dienende Daten, wie insbesondere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Anschrift, angelegt wurden,
3. Angabe der Rechtsgüter oder sonstigen Rechte, deren Schutz die Erhebungsvorschrift bezweckt, oder der Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, deren Verfolgung oder Verhütung die Erhebungsvorschrift bezweckt,
4. Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch die Angabe der Rechtsgrundlage der jeweiligen Mittel der Datenerhebung ergänzt werden. Personenbezogene Daten, denen keine Erhebung vorausgegangen ist, sind, soweit möglich, nach Satz 1 zu kennzeichnen; darüber hinaus sind die erste diese Daten verarbeitende Stelle und, soweit möglich, diejenige Stelle, von der die Daten erlangt wurden, anzugeben. § 51a Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die nicht nach Absatz 1 gekennzeichnet sind, dürfen nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden.

(3) Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle hat diese die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung

1. tatsächlich nicht möglich ist,
2. technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordern würde.

Auf Datenverarbeitungen nach § 42d findet dies keine Anwendung.

§ 42c Übermittlung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken, zu archivarisches und statistischen Zwecken sowie zur Aus- und Fortbildung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können zu im öffentlichen Interesse liegenden wissenschaftlichen und historischen Forschungszwecken sowie zu archivarisches und statistischen Zwecken personenbezogene Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten, an Hochschulen, an andere Einrichtungen, die wissenschaftliche oder historische Forschung betreiben, und an öffentliche Stellen übermitteln,

1. wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. wenn
 - a) dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher oder historischer Forschungsarbeiten, für archivarisches oder statistische Zwecke erforderlich ist,
 - b) eine Übermittlung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich ist und das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person

an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt und

- c) der jeweilige Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

§ 59 des Berliner Datenschutzgesetzes sowie § 42a Absatz 1, 2 und 4 finden insoweit keine Anwendung.

(2) Nicht übermittelt werden dürfen personenbezogene Daten, die durch

1. gefahrenabwehrende medizinische, molekulargenetische oder körperliche Untersuchungen,
 2. eine Aufzeichnung mit offen körpernah getragenen technischen Mitteln in nicht öffentlich zugänglichen Räumen,
 3. einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder
 4. einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme
- erlangt wurden.

(3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 darf nur an Amtsträgerinnen und Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches), an für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder an Personen erfolgen, die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Die Übermittlung erfolgt erst dann, wenn die empfangende Stelle der übermittelnden Stelle ein Datenschutzkonzept vorgelegt hat, in dem sie geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des Absatzes 5 vorsieht und sich zu deren Umsetzung verpflichtet.

(4) Die Daten dürfen nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie nach Absatz 1 übermittelt worden sind. Die Weiterverarbeitung für andere Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 oder die Weitergabe richten sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedürfen der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat. Die empfangende Stelle ist auf die Bestimmungen dieses Absatzes sowie diejenigen des Absatzes 6 hinzuweisen.

(5) Die empfangende Stelle hat durch organisatorische und technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass

1. die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind und
2. bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten § 51a Absatz 2 beachtet wird.

Sobald der jeweilige Zweck es erlaubt, sind die personenbezogenen oder pseudonymisierten Daten zu anonymisieren, es sei denn, berechnete Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen. Solange die Anonymisierung noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der jeweilige Zweck dies erfordert. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der jeweilige Zweck dies erlaubt.

(6) Die empfangende Stelle darf die personenbezogenen Daten nur veröffentlichen, wenn

1. die betroffene Person eingewilligt hat oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

(7) Die in den §§ 48, 48a und 50, in den Artikeln 15, 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 und in den §§ 41 bis 44 des Berliner Datenschutzgesetzes vorgesehenen Rechte der betroffenen Person sind insoweit beschränkt, als sie voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungs- oder Statistikzwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und die Beschränkung für die Erfüllung der Forschungs- oder Statistikzwecke notwendig ist. Das Auskunftsrecht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 und nach § 43 des Berliner Datenschutzgesetzes besteht darüber hinaus nicht, wenn die Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung erforderlich sind

und die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(8) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können im Rahmen ihrer Aufgaben bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten über die zulässige Speicherdauer hinaus unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zu den dort genannten Zwecken weiterverarbeiten. § 59 des Berliner Datenschutzgesetzes sowie § 42a Absatz 1, 2 und 4 finden insoweit keine Anwendung. Personenbezogenen Daten aus Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 dürfen nicht, personenbezogene Daten aus Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4 nur insoweit weiterverarbeitet werden, wie dies für die ordnungsbehördliche oder polizeiliche Forschung in eigenen Angelegenheiten oder für die Evaluation der Effektivität der ordnungsbehördlichen oder polizeilichen Aufgabenerfüllung unerlässlich ist. Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten über die zulässige Speicherdauer hinaus zur Aus- oder Fortbildung in anonymisierter Form weiterverarbeiten. Die Anonymisierung kann unterbleiben, wenn diese

1. nicht mit vertretbarem Aufwand möglich ist oder
2. dem Aus- und Fortbildungszweck entgegensteht

und jeweils die berechtigten Interessen des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen. Absatz 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 42d

Training und Testung von KI-Systemen

(1) Polizei und Feuerwehr können die bei ihnen jeweils rechtmäßig gespeicherten personenbezogenen Daten auch über die vorgesehene Speicherdauer hinaus weiterverarbeiten, wenn dies erforderlich ist, um KI-Systeme, die der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben dienen, unter Verwendung dieser Daten zu trainieren und zu testen. Bei der Weiterverarbeitung ist sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit wie technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aus in § 42c Absatz 2 genannten Maßnahmen erlangt wurden, ist unzulässig. Personenbezogene Daten nach Satz 1 dürfen nicht zum Trainieren oder Testen von KI-Systemen weiterverarbeitet werden, wenn die Daten nicht mit Hilfe solcher KI-Systeme erhoben oder verarbeitet werden dürften.

(2) Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Test- oder Trainingszwecken zu anonymisieren. Kann der Zweck des Tests oder Trainings mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind sie zu pseudonymisieren. Kann der Zweck des Tests oder Trainings auch mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist auch die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten verwendet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur unter Gewährleistung von Garantien im Sinne des § 51a Absatz 2 verwendet werden. Die Daten sind unverzüglich zu löschen oder unumkehrbar zu anonymisieren, sobald sie zu Test- oder Trainingszwecken nicht mehr benötigt werden, sonst spätestens nach zwei Jahren, es sei denn, ihre Weiterverarbeitung ist nach anderen Rechtsvorschriften zulässig. Die Löschung ist zu protokollieren. Es ist unzulässig,

1. aus den nach Absatz 1 trainierten oder getesteten KI-Systemen die ursprünglichen personenbezogenen Daten wiederherzustellen,
2. personenbezogene Daten, die gemäß Satz 1 anonymisiert wurden, zu de-anonymisieren.

(3) Zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 und nach Maßgabe von Absatz 2 dürfen Polizei und Feuerwehr personenbezogene Daten an Auftragsverarbeitende weitergeben, wenn eine Verarbeitung durch sie selbst nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ist die Verarbeitung

durch Polizei und Feuerwehr auch unter Zuhilfenahme Auftragsverarbeitender nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen Polizei und Feuerwehr personenbezogene Daten auch an Dritte zu dem in Satz 1 genannten Zweck übermitteln. Auftragsverarbeitende oder zur Verarbeitung eingesetzte Dritte müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Schengen-assoziierten Staat haben; die Daten dürfen nur dorthin weitergeleitet und nur dort weiterverarbeitet werden. § 42c Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 gilt entsprechend. Die bei Auftragsverarbeitenden oder zur Verarbeitung eingesetzten Dritten eingesetzten Personen sind nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten, sofern dies geboten erscheint. Die Übermittlung von Daten nach Absatz 1 Satz 4 ist unzulässig. Auftragsverarbeitende und zur Verarbeitung eingesetzte Dritte dürfen die übermittelten Daten nur im Rahmen des jeweiligen Trainings und der jeweiligen Tests verarbeiten. Sie dürfen die trainierten Modelle für eigene Zwecke weiternutzen, wenn Polizei oder Feuerwehr dem zugestimmt haben und sichergestellt werden kann, dass aus den trainierten Modellen keine Trainingsdaten abgeleitet werden können.

(4) Verwaltungsvorschriften bestimmen das Nähere insbesondere zu

1. dem technische Verfahren nach Absatz 1,
2. der Art und dem Umfang der zu verarbeitenden Daten,
3. dem Personenkreis, der von der Verarbeitung betroffen ist,
4. den Sicherungsmaßnahmen zur Datenaktualität und -qualität,
5. den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe,
6. den Mindeststandards zur technischen Durchführung der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten,
7. der Beschreibung eines etwaigen unverhältnismäßigen Aufwands im Sinne von Absatz 2 Satz 2 und 3 und
8. den Lösch- und Protokollierungspflichten.

Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören. Die Verwaltungsvorschriften sind zu veröffentlichen.

§ 43

Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung

(1) Übermitteln die Ordnungsbehörden oder die Polizei personenbezogene Daten nach den Vorschriften dieses Gesetzes, gelten die nachfolgenden Regelungen; ferner ist § 42a Absatz 2 bis 4 entsprechend anzuwenden. Datenübermittlung im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Weitergabe personenbezogener Daten innerhalb einer Behörde zwischen Stellen, die unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Für die Übermittlung personenbezogener Daten zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten gilt § 42 Absatz 4 entsprechend. Werden personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes übermittelt, gilt § 60 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.

(3) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten übermittelt, hat die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung der Daten nach § 51a Absatz 2 Satz 1 aufrechtzuerhalten ist. Die Hinweispflicht nach § 60 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die empfangende Stelle darf die übermittelten personenbezogenen Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unter Beachtung des § 42a Absatz 2 bis 4 zulässig; im Falle des § 45 gilt dies nur, soweit zusätzlich die übermittelnde Ordnungsbehörde oder die Polizei zustimmt. Bei Übermittlungen nach den §§ 44a, 44b und 45 ist die empfangende Stelle auf die Bestimmungen

dieses Absatzes gemäß § 60 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes hinzuweisen.

(5) Personenbezogene Daten über die in § 18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b bis e genannten Personen sowie wertende Angaben dürfen nur an andere Ordnungs- und Polizeibehörden übermittelt werden. Das gilt nicht, wenn Vorschriften dieses Gesetzes oder andere Rechtsvorschriften eine solche Übermittlung erlauben.

(6) Die übermittelnde Stelle hat die Zulässigkeit der Übermittlung zu prüfen. Erfolgt die Übermittlung auf Grund eines Ersuchens, hat die übermittelnde Stelle nur zu prüfen, ob dieses im Rahmen der Aufgaben der empfangenden Stelle liegt. Im Übrigen hat sie die Zulässigkeit der Übermittlung nur zu prüfen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch die empfangende Stelle bestehen. Die empfangende Stelle hat der übermittelnden Stelle die erforderlichen Angaben zu machen.

(7) Erfolgt die Übermittlung durch ein automatisiertes Verfahren auf Abruf, trägt die abrufende Stelle die Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit. Die übermittelnde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die übermittelnde Stelle gewährleistet, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(8) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den §§ 44 bis 45 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten der betroffenen oder einer dritten Person in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen oder der dritten Person an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig.

§ 44

Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland

(1) Zwischen den Ordnungsbehörden sowie zwischen den Ordnungsbehörden und der Polizei können im Land Berlin personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich ist; dies gilt auch für die Übermittlung von Daten an Gefahrenabwehr- oder Polizeibehörden eines anderen Landes oder des Bundes.

(2) Im Übrigen können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit das

1. zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben,
2. zur Abwehr einer Gefahr für oder durch den Empfänger,
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder
4. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(2a) § 45 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend für die Übermittlung personenbezogener Daten der dort genannten Personen durch die Polizei an eine von der zuständigen Senatsverwaltung bestimmte öffentliche Beratungs- oder Vermittlungsstelle.

(3) Auf Ersuchen übermitteln die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten an Sachverständige oder sonstige Beauftragte im Sinne von § 35a des Berliner Datenschutzgesetzes zur Erfüllung von deren Aufgaben. Abweichend von § 43 Absatz 1 Satz 1 findet § 42a Absatz 2 bis 4 bei diesen Übermittlungen keine Anwendung.

(4) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können ferner im Inland zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, wenn die betroffene Person nach Maßgabe von § 18 Absatz 8 und in Kenntnis des Zwecks der Übermittlung in diese eingewilligt hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen können im Land Berlin personenbezogene Daten an die Ordnungsbehörden und die Polizei übermitteln, soweit das zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint und die von der übermittelnden Stelle zu beachtenden Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Sie sind zur Übermittlung verpflichtet, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.

(6) Andere Rechtsvorschriften für die Datenübermittlung im Inland bleiben unberührt.

§ 44a

Datenübermittlung an öffentliche Stellen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Schengen-assozierten Staaten

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten unter den gleichen Voraussetzungen wie im Inland an

1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
2. Stellen der Europäischen Union, die mit Aufgaben zur Erfüllung der Zwecke des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes befasst sind, sowie
3. Polizeibehörden oder sonstige für die Zwecke des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes zuständige öffentliche Stellen der Schengen-assozierten Staaten

übermitteln.

(2) Eine Übermittlung hat zu unterbleiben,

1. wenn hierdurch wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes beeinträchtigt würden,
2. wenn hierdurch der Erfolg laufender Ermittlungen gefährdet würde,
3. soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie gegen den Zweck einer gesetzlichen Regelung verstoßen würde,
4. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zu den in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Grundsätzen in Widerspruch stünde, insbesondere weil durch die Nutzung der Daten im Empfängerstaat Menschenrechte oder elementare rechtsstaatliche Grundsätze verletzt zu werden drohen, oder
5. wenn überwiegend schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person entgegenstehen.

§ 44b

Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schengen-assozierten Staaten gemäß der Richtlinie (EU) 2023/977

(1) Für den unmittelbaren Informationsaustausch zur Verhütung von Straftaten zwischen der Polizei und den Polizeibehörden oder sonstigen für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständigen öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schengen-assozierten Staaten sowie deren zentralen Kontaktstellen im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI (ABl. L 134 vom 22.5.2023, S. 1) gelten ergänzend zu den Bestimmungen dieses Gesetzes die folgenden Absätze. Soweit der Informationsaustausch über das Bundeskriminalamt als zentrale Kontaktstelle im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2023/977 erfolgt, gelten die Vorschriften des Bundeskriminalamtgesetzes.

(2) Informationsersuchen an die zentrale Kontaktstelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates sind dem Landeskriminalamt als benannter Stelle im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der

Richtlinie (EU) 2023/977 vorbehalten. Solche Ersuchen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe, ob das Ersuchen dringend ist, und gegebenenfalls die Gründe für die Dringlichkeit,
2. eine Präzisierung der angeforderten mutmaßlich verfügbaren Informationen, die so detailliert ist, wie dies unter den gegebenen Umständen in angemessener Weise möglich ist,
3. die Beschreibung des Zwecks, zu dem die Informationen angefordert werden, einschließlich einer Beschreibung des Sachverhalts und der zugrundeliegenden Straftat und
4. etwaige Beschränkungen einer Verwendung der in dem Ersuchen enthaltenen Informationen zu anderen Zwecken als denen, für die sie übermittelt wurden.

Ersuchen sind in einer Sprache zu übermitteln, die der ersuchte Staat für diese Zwecke zugelassen hat. Eine Kopie des Ersuchens ist zugleich dem Bundeskriminalamt zu übermitteln.

(3) Wird ein Informationsersuchen unmittelbar an eine Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates gerichtet, die nicht zugleich zentrale Kontaktstelle ist, ist dem Bundeskriminalamt sowie der zentralen Kontaktstelle des jeweiligen Staates jeweils zugleich eine Kopie zu übermitteln.

(4) Daten mit oder ohne Personenbezug (Informationen), die die Polizei zuvor von einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Staaten oder von einem Drittstaat erlangt hat, dürfen nur mit Einwilligung dieses Staates und nur unter den von ihm festgelegten Voraussetzungen für die Verwendung der Informationen übermittelt werden.

(5) Bei der Übermittlung von Informationen ist mitzuteilen, dass die Verwendung als Beweismittel in einem Gerichtsverfahren unzulässig ist, es sei denn,

1. es liegt eine Zustimmung derjenigen Stelle vor, die für eine Zustimmung der Verwendung als Beweismittel zuständig ist, oder
2. die Verwendung als Beweismittel ist durch eine anwendbare völkerrechtliche Vereinbarung oder einen unmittelbar anwendbaren Rechtsakt der Europäischen Union zugelassen.

Die Zuständigkeit für die Zustimmung einer Verwendung als Beweismittel nach Satz 1 Nummer 1 richtet sich nach den Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

(6) Eine Übermittlung von Informationen an die zentrale Kontaktstelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates erfolgt in einer Sprache, die dieser Staat für diese Zwecke zugelassen hat; eine Kopie dieser Informationen ist zugleich dem Bundeskriminalamt zu übermitteln. Werden Informationen an eine andere Polizeibehörde oder an sonstige für die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten zuständige öffentliche Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates übermittelt, ist dem Bundeskriminalamt sowie der zentralen Kontaktstelle des jeweiligen Staates jeweils zugleich eine Kopie zu übermitteln.

(7) Die Polizei hat verfügbare Informationen im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2023/977 von sich aus an die zentrale Kontaktstelle oder eine Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung von Straftaten zuständige Stelle eines in Absatz 1 Satz 1 genannten Staates zu übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese Informationen für den jeweiligen Staat zum Zwecke der Verhütung von Straftaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2023/977 von Bedeutung sein können, keine der in § 44a Absatz 2 genannten Gründe vorliegen und die Informationen diesem Staat nicht bereits anderweitig übermittelt wurden.

(8) Informationen, die personenbezogene Daten darstellen, dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 44a übermittelt werden; die Übermittlung ist auf solche Daten beschränkt, die unter die in Anhang II Abschnitt B der Verordnung (EU) 2016/794 aufgeführten Kategorien fallen. Eine für die Übermittlung per-

sonenbezogener Daten im Einzelfall erforderliche gerichtliche Erlaubnis ist unverzüglich einzuholen.

§ 44c

Datenübermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an sonstige über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können unter Beachtung der §§ 64 bis 66 des Berliner Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes an für diese Zwecke zuständige öffentliche Stellen in anderen als den in § 44a Absatz 1 genannten Staaten (Drittstaaten) übermitteln,

1. soweit das erforderlich ist
 - a) zur Erfüllung ihrer Aufgabe oder
 - b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für oder durch die empfangende Stelle

oder

2. soweit sie hierzu auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen berechtigt oder verpflichtet sind.

Das Gleiche gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten an andere als die in § 44a Absatz 1 Nummer 2 genannten über- und zwischenstaatlichen Stellen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 und nach Maßgabe von § 67 des Berliner Datenschutzgesetzes können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes auch an solche in Absatz 1 genannte Stellen übermitteln, die nicht für jene Zwecke zuständig sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei den in Absatz 2 genannten Stellen personenbezogene Daten auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes übermitteln, sofern die Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.

(4) § 44 Absatz 4 und § 44a Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 ist zu protokollieren. Das Protokoll hat

1. den Zeitpunkt der Übermittlung,
2. die empfangende Stelle,
3. den Grund der Übermittlung und
4. die übermittelten personenbezogenen Daten

zu enthalten. Die Protokolle sind der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. § 27b Absatz 4 gilt entsprechend. Die Bestimmungen über die Protokollierung der Verarbeitung personenbezogener Daten in automatisierten Verarbeitungssystemen nach § 62 des Berliner Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über Übermittlungen personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3. Die parlamentarische Kontrolle wird auf der Grundlage dieses Berichts von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.

§ 45

Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an nicht-öffentliche Stellen im Inland übermitteln, soweit

1. dies zu den in § 44 Absatz 2 genannten Zwecken erforderlich ist,
2. die oder der Auskunftsbegheerende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person nicht überwiegen oder

3. die oder der Auskunftsbeglehrende ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt.

(2) Hat eine Person nach polizeilichen Erkenntnissen vorsätzlich den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person widerrechtlich verletzt oder eine andere Person widerrechtlich mit Gewaltanwendung bedroht, soll die Polizei die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten

1. jeder volljährigen Person, von der die widerrechtliche Handlung ausgegangen ist, sowie
2. jeder volljährigen Person, gegen die sich die widerrechtliche Handlung gerichtet hat,

(betroffene Personen) an eine von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Beratungsstelle in nicht-öffentlicher Trägerschaft übermitteln, wenn dies nach den Umständen des Einzelfalles zur Verhütung weiterer solcher widerrechtlicher Handlungen oder wegen eines spezifischen Schutz- oder Hilfsbedarfs einer verletzten oder bedrohten betroffenen Person erforderlich erscheint. Dies gilt nicht, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange einer betroffenen Person der Übermittlung offensichtlich entgegenstehen.

(3) Mit Einwilligung einer betroffenen Person kann die Polizei bei anderen als den in Absatz 2 genannten Rechtsgutsverletzungen die personenbezogenen Daten dieser Person in entsprechender Anwendung von Absatz 2 übermitteln.

(4) Empfangende Stelle der Datenübermittlung nach den Absätzen 2 oder 3 kann auch eine von der jeweils zuständigen Senatsverwaltung bestimmte Vermittlungsstelle in nicht-öffentlicher Trägerschaft sein, welche die Daten an eine mit ihr kooperierende, nach den Umständen des Einzelfalles geeignete Beratungsstelle in nicht-öffentlicher Trägerschaft weiterübermittelt. Die Vermittlungsstelle darf die Daten nur nutzen

1. zur Übermittlung an eine geeignete Beratungsstelle,
2. sofern erforderlich, zur vorherigen Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, um deren Beratungsbedarf zu konkretisieren.

(5) Beratungsstellen dürfen die übermittelten Daten ausschließlich dazu nutzen, der betroffenen Person unverzüglich ein Beratungsangebot mit dem Ziel der Verhütung weiterer widerrechtlicher Handlungen oder zur Erfüllung des festgestellten spezifischen Schutz- oder Hilfsbedarfs zu unterbreiten.

(6) Lehnt in den Fällen der Absätze 2 bis 4 eine betroffene Person eine Beratung ab, sind die zu ihr übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. Das Gleiche gilt, wenn eine betroffene Person das Beratungsangebot nicht innerhalb von drei Monaten annimmt. Nimmt eine betroffene Person das Beratungsangebot an, speichert die jeweils empfangende Stelle deren personenbezogene Daten so lange, wie dies erforderlich ist, um die jeweilige Unterstützungsleistung zu erbringen, höchstens jedoch bis zu zwölf Monaten nach dem letzten Kontakt zwischen ihr und der betroffenen Person. Die Polizei protokolliert die Datenübermittlung und weist die jeweils empfangende Stelle auf die Pflichten zur Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung sowie zur Löschung hin.

(7) Für die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Ordnungsbehörden und die Polizei an nicht-öffentliche Stellen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates gelten Absatz 1 sowie § 44a Absatz 2 entsprechend.

(8) Unter den Voraussetzungen des § 44c Absatz 1 Satz 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes unter Beachtung des § 67 des Berliner Datenschutzgesetzes auch an nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln. § 44a Absatz 2 und § 44c Absatz 5 und 6 gelten entsprechend.

(9) Unter den Voraussetzungen des § 44c Absatz 1 Satz 1 können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes an nicht-öffentliche Stellen in Drittstaaten übermitteln, sofern die Artikel 44 bis 49 der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.

(10) § 44 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 45a Zuverlässigkeitsüberprüfungen

(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Person verarbeiten, wenn hieran auf Grund einer auf tatsächlichen Anhaltspunkten beruhenden besonderen Gefährdungslage ein öffentliches Sicherheitsinteresse besteht und eine Sicherheitsüberprüfung nicht bereits durch eine andere Rechtsvorschrift vorgesehen oder eine Zuverlässigkeitsüberprüfung anderweitig abschließend geregelt ist.

(2) Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung kann insbesondere in folgenden Fällen durchgeführt werden:

1. privilegierter Zugang zu einer Veranstaltung, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdungslage erforderlich ist,
2. unbegleiteter Zutritt zu Liegenschaften von
 - a) Behörden mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben,
 - b) Justizbehörden und Gerichten oder
 - c) anderen öffentlichen Stellen, wenn dies auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte für eine besondere Gefährdungslage erforderlich ist (anderen besonders gefährdeten öffentlichen Stellen),
3. Erbringung selbstständiger Dienstleistungen zur Unterstützung oder Beratung der in Nummer 2 genannten öffentlichen Stellen,
4. Zugang zu Vergabe- und Vertragsunterlagen, aus denen sich sicherheitsrelevante Funktionszusammenhänge, insbesondere aus baulichen und betrieblichen Anforderungen für Liegenschaften, der in Nummer 2 genannten öffentlichen Stellen ergeben.

(3) Die Datenverarbeitung zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt

1. auf Ersuchen der über die Zulassung der betroffenen Person entscheidenden Stelle, sofern nicht die Polizei selbst über die Zulassung zu entscheiden hat, oder
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 auch auf Anordnung der Polizei gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter, wenn die Veranstaltung nicht von einer öffentlichen Stelle durchgeführt wird und die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht selbst um die Überprüfung der Zuverlässigkeit ersucht.

Die Polizei kann von der ersuchenden Stelle oder im Falle des Absatzes 2 Nummer 1 von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verlangen, die tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer besonderen Gefährdungslage darzulegen. Widerspruch und Klage gegen eine Anordnung nach Satz 1 Nummer 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Datenverarbeitung zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung bedarf der schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der betroffenen Person. Die über die Zulassung der betroffenen Person entscheidende Stelle hat die betroffene Person vor Erteilung der Einwilligung über Anlass, Ablauf und Inhalt der Überprüfung, über die hiermit verbundene Datenverarbeitung, die mitwirkenden Stellen sowie die in Absatz 8 Satz 1 bis 3 genannten Kriterien zu informieren. Dies gilt nicht, wenn die Information auf andere Weise, insbesondere durch eine andere öffentliche Stelle, sichergestellt ist. § 41 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(5) Zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfung erhebt die Polizei folgende personenbezogene Daten der betroffenen

Person, die ihr von der über die Zulassung der Person entscheidenden Stelle übermittelt werden:

1. Funktion oder Tätigkeit,
2. Geschlecht,
3. Nummer des Personalausweises, des Reisepasses oder eines amtlichen Ersatzdokumentes,
4. Name und Geburtsname,
5. Vornamen,
6. Geburtsdatum und -ort,
7. aktueller Wohnort und
8. Wohnorte in den letzten fünf Jahren mit Angabe des Zeitraums, der Straße, der Hausnummer, der Postleitzahl, eines etwa vorhandenen Zusatzes, des Landes und des Staates.

Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann die Polizei die Identität der betroffenen Person verifizieren. Zu diesem Zweck kann sie mit deren Einwilligung Kopien der Ausweisdokumente anfertigen oder anfordern sowie manuell oder im Wege des automatisierten Verfahrens auf Abruf einen Abgleich mit den Meldedaten nach den §§ 34, 38 des Bundesmeldegesetzes und § 32 Absatz 1 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vornehmen.

(6) Soweit dies im Einzelfall mit Blick auf den Anlass und die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist, gleicht die Polizei die erlangten Daten mit den Datenbeständen

1. der Polizeien des Bundes und der Länder,
2. der Justizbehörden und ordentlichen Gerichte, wenn Erkenntnisse über Strafverfahren vorliegen,
3. der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder,
4. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sofern die zu überprüfende Person eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, sowie
5. der zuständigen Polizeien im Ausland, wenn die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat,

ab und prüft, welche Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen. Soweit die Polizei Erkenntnisse nicht unmittelbar automatisiert erlangt, übermittelt sie die nach Absatz 5 erhobenen Daten an die in Satz 1 genannten Behörden und ersucht diese um Übermittlung etwaig vorliegender Erkenntnisse. Die Mitteilung, welche Erkenntnisse vorliegen, erfolgt nach den für die übermittelnde Stelle geltenden Rechtsvorschriften.

(7) Obliegt der Polizei in eigenen Angelegenheiten die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet sie über deren Zuverlässigkeit. Hierbei nimmt sie anhand der aus dem Abgleich nach Absatz 6 gewonnenen Erkenntnisse eine Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles vor.

(8) An der Zuverlässigkeit fehlt es der Person in der Regel

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens,
2. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens, das im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit die Tat
 - a) sich gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder gegen bedeutende fremde Sach- oder Vermögenswerte gerichtet hat, oder
 - b) auf den Gebieten des unerlaubten Waffen- oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung, soweit dieses gewerbs-, gewohnheits-, serien-, bandenmäßig oder sonst organisiert begangen wurde,
3. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Staatschutzdelikts,
4. bei früherer Mitgliedschaft
 - a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem un-

anfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsschutzgesetzes festgestellt hat,

wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

5. bei Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten dafür, dass die betroffene Person
 - a) in Beziehung zum internationalen Terrorismus oder zur organisierten Kriminalität steht,
 - b) in den letzten fünf Jahren Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt hat oder Mitglied oder Anhänger einer Vereinigung war, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat.

Bei anderweitigen rechtskräftigen Verurteilungen oder sonstigen Erkenntnissen ist im Wege der Gesamtwürdigung zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit der betroffenen Stelle oder der betroffenen Veranstaltung Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:

1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,
2. Erkenntnisse aus den für den Staatsschutz, die Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder der Rauschgiftkriminalität zuständigen Bereichen,
3. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen oder
4. Erkenntnisse, dass die betroffene Person eine Gefahr für sich selbst darstellt oder zukünftig darstellen wird.

(9) Obliegt in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 einer nicht-öffentlichen Stelle die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet die Polizei nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 über die Zuverlässigkeit dieser Person. Die Polizei teilt der nicht-öffentlichen Stelle ausschließlich mit, ob es der betroffenen Person an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt oder nicht; die der Gesamtwürdigung zugrunde liegenden Erkenntnisse werden nicht mitgeteilt. Fehlt es einer Person danach an der Zuverlässigkeit, darf sie nicht zugelassen werden; das Gleiche gilt, wenn die betroffene Person keine Einwilligung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erteilt hat. Hierauf weist die Polizei die betreffende Stelle hin.

(10) Obliegt einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person, entscheidet diese Stelle nach Maßgabe von Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 über die Zuverlässigkeit dieser Person. Zu diesem Zweck unterrichtet die Polizei sie über die ihr aus den eigenen Datenbeständen vorliegenden Erkenntnisse, soweit kein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung dieser Erkenntnisse entgegensteht, gegebenenfalls durch Angabe von

1. Deliktsbezeichnung,
2. Tatort,
3. Tatzeit,
4. Ausgang des Verfahrens, soweit feststellbar, sowie
5. Name und Aktenzeichen der sachbearbeitenden Justiz- oder Polizeibehörde.

Erhält die Polizei im Verfahren nach Absatz 6 Kenntnis davon, dass einer der dort genannten mitwirkenden Stellen Erkenntnisse im Sinne der in Absatz 8 Satz 1 bis 3 genannten Kriterien zu der betroffenen Person vorliegen, teilt sie dies der ersuchenden Behörde oder öffentlichen Stelle unter Nennung der erkenntnis-haltenden Stelle mit.

(11) Die Polizei kann ihre Datenbestände in angemessenen Abständen bis zum Eintritt des für die Überprüfung Anlass gebenden Ereignisses automatisiert auf das Vorliegen neuer Erkenntnisse abfragen. Liegen neue Erkenntnisse vor, ist die Zuverlässigkeit der betroffenen Person unter Berücksichtigung

dieser Erkenntnisse erneut zu bewerten. Im Verfahren nach Absatz 9 ist die betreffende Stelle über ein von der Mitteilung nach Absatz 9 Satz 1 abweichendes Ergebnis der Bewertung zu unterrichten. Im Verfahren nach Absatz 10 teilt die Polizei der ersuchenden Behörde oder öffentlichen Stelle die neuen Erkenntnisse mit.

(12) Die von der Polizei übermittelten Daten dürfen nur für die Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person in den Fällen der Absätze 1 und 2 verarbeitet werden. Die Polizei hat die empfangende Stelle schriftlich oder elektronisch auf die Einhaltung dieser Zweckbestimmung hinzuweisen.

(13) In den Fällen des Absatzes 7 hat die Polizei die bei ihr vorhandenen Daten ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der betroffenen Person zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr der Entscheidung folgt, zu speichern. In den Fällen des Absatzes 9 gilt dies mit der Maßgabe, dass die Frist mit Abschluss der Übermittlung an die ersuchende Stelle beginnt. Eine längere Speicherung ist zulässig, soweit und solange sie auf Grund eines bereits anhängigen oder zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Im Übrigen darf die Polizei die von ihr gespeicherten Daten zu anderen Zwecken nur dann verarbeiten, wenn dies zur Abwehr dringender Gefahren oder zur Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

§ 45b

Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Bewerberinnen und Bewerbern bei Polizei und Feuerwehr

(1) Geeignete Bewerberinnen und Bewerber, die eine Tätigkeit bei der Polizei oder der Feuerwehr anstreben, werden vor ihrer Einstellung durch die jeweils für die Einstellung zuständige Stelle nach dieser Vorschrift auf ihre Zuverlässigkeit überprüft.

(2) Zur Durchführung der Zuverlässigkeitsüberprüfungen erhebt die in Absatz 1 genannte Stelle jeweils folgende personenbezogene Daten der betroffenen Person:

1. Funktion oder Tätigkeit,
2. Geschlecht,
3. Nummer des Personalausweises, Reisepasses oder eines amtlichen Ersatzdokumentes,
4. Name und Geburtsname,
5. Vornamen,
6. Geburtsdatum und -ort,
7. aktueller Wohnort,
8. Wohnorte in den letzten fünf Jahren mit Angabe des Zeitraums, der Straße, der Hausnummer, der Postleitzahl, eines etwa vorhandenen Zusatzes, des Landes und des Staates.

Diese Daten dürfen nur für diesen Zweck verarbeitet werden.

(3) Die in Absatz 1 genannte Stelle übermittelt die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Daten an die zuständige Senatsverwaltung und ersucht diese, eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu der betroffenen Person einzuholen und ihr diese zum Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Maßgabe von § 43 des Bundeszentralregistergesetzes mitzuteilen.

(4) Soweit dies für die Überprüfung der Zuverlässigkeit erforderlich ist, kann die in Absatz 1 genannte Stelle die nach Absatz 2 erlangten Daten abgleichen mit den Datenbeständen

1. der Polizeien des Bundes und der Länder,
2. der Justizbehörden und ordentlichen Gerichte,
3. des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, sofern die zu überprüfende Person die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
4. der zuständigen Polizeien im Ausland, sofern die zu überprüfende Person ihren Wohnsitz im Ausland hat und der Abgleich im Einzelfall erforderlich ist, sowie

5. der Nachrichtendienste des Bundes und der Länder, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort Erkenntnisse zu der betroffenen Person vorliegen könnten.

Soweit die in Absatz 1 genannte Stelle die Erkenntnisse nicht selbst unmittelbar automatisiert erlangt, übermittelt sie die in Absatz 2 Satz 1 genannten Daten an die in Satz 1 genannten Stellen und ersucht diese um Übermittlung etwaig vorliegender Erkenntnisse. § 45a Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Auf der Grundlage der erlangten Erkenntnisse entscheidet die in Absatz 1 genannte Stelle in jeweils eigener Zuständigkeit über die Zuverlässigkeit der Bewerberinnen und Bewerber in einer Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles. § 45a Absatz 8 gilt entsprechend.

(6) Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach Absatz 1 bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Einwilligung der betroffenen Person. Diese ist von der in Absatz 1 genannten Stelle über den Anlass, den Ablauf und den Inhalt der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten rechtzeitig und umfassend nach Maßgabe von Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 zu informieren.

(7) Nach Abschluss der Überprüfung speichert die in Absatz 1 genannte Stelle die hierzu bei ihr jeweils vorhandenen Daten, insbesondere die zu den betroffenen Personen übermittelten Erkenntnisse, sowie das Ergebnis der Überprüfung zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des Jahres, das dem Jahr des Abschlusses des Auswahlverfahrens folgt. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur zulässig, soweit und solange dies auf Grund eines bereits anhängigen oder zu erwartenden Rechtsstreits erforderlich ist. Die dienstrechtlichen Bestimmungen zur Aufbewahrung von Auskünften, die nach dem Bundeszentralregistergesetz erteilt wurden, bleiben unberührt.

§ 45c

Fallkonferenzen

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten im Rahmen von einzelfallbezogenen Fallkonferenzen erheben und personenbezogene Daten, die sie rechtmäßig erhoben oder erlangt haben, übermitteln, wenn der Austausch dieser Daten zugleich zwischen mehreren Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Landes Berlin, anderer Länder oder des Bundes für die gemeinsame Erarbeitung, Abstimmung oder Durchführung einzelfallbezogener Maßnahmen zur Erfüllung ordnungsbehördlicher oder polizeilicher Aufgaben zwingend erforderlich ist. Dies gilt auch für besondere Kategorien personenbezogener Daten. Andere Rechtsvorschriften über die Datenerhebung und Datenübermittlung bleiben unberührt.

(2) Soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, können die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch an nicht-öffentliche Stellen übermitteln und von diesen erheben, wenn deren Teilnahme an einer einzelfallbezogenen Fallkonferenz zwingend erforderlich ist, um deren Zwecke zu erreichen.

(3) Die Gründe für die zwingende Erforderlichkeit der einzelfallbezogenen Fallkonferenz, deren wesentliche Ergebnisse und die teilnehmenden Stellen sind zu dokumentieren.

§ 46

Gemeinsames Verfahren, automatisiertes Verfahren auf Abruf und regelmäßige automatisierte Datenübermittlungen; Verordnungsermächtigung

(1) Für die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das mehreren öffentlichen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem gemeinsamen Datenbestand (gemeinsames Verfahren) oder die Übermittlung an Dritte auf Abruf (automatisiertes Verfahren auf Abruf) ermöglicht, sowie für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen durch die Ordnungsbehörden und die Polizei gelten die

§§ 21 und 40 des Berliner Datenschutzgesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Datenverarbeitung in und aus den in Satz 1 genannten Verfahren bleiben unberührt.

(2) Nicht-öffentliche Stellen können sich nach Maßgabe dieser Vorschrift an Verfahren nach Absatz 1 beteiligen, soweit dies unter Berücksichtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist und durch technische und organisatorische Maßnahmen Risiken für diese Rechte und Freiheiten vermieden werden können. Die nicht-öffentlichen Stellen haben sich insoweit den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes zu unterwerfen.

(3) Bei automatisierten Verfahren auf Abruf hat die speichernde Stelle zu gewährleisten, dass die Übermittlung zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(4) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus einem von der Polizei geführten Dateisystem ermöglicht, ist nur auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 zulässig. Der Abruf darf nur anderen Polizeibehörden gestattet werden.

(5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus einem von einer Ordnungsbehörde geführten Dateisystem ermöglicht und das ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes beinhalten kann, ist nur auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 6 zulässig. Der Abruf darf nur öffentlichen Stellen gestattet werden.

(6) Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung von Verfahren nach den Absätzen 4 und 5. Die Rechtsverordnung hat den Datenempfänger, die Art der Daten und den Zweck des Abrufs festzulegen. Sie hat die nach § 26 oder § 57 des Berliner Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen; diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(7) Die Polizei kann mit den Polizeien des Bundes und der Länder einen Datenverbund vereinbaren, der eine automatisierte Datenübermittlung ermöglicht. Solche Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.

(8) Beinhaltet ein gemeinsames Verfahren ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von § 21 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes, ist § 21 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes einzuhalten. Gleiches gilt für die Zulassung regelmäßiger automatisierter Datenübermittlungen aus einem von den Ordnungsbehörden oder der Polizei geführten Dateisystem, die ein solches Risiko beinhalten.

(9) Für die Einrichtung gemeinsamer Verfahren und automatisierter Abrufverfahren zu verschiedenen Zwecken innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten die Absätze 3 bis 6 und 8 entsprechend.

§ 46a

Aufnahme und Aufzeichnung von Anrufen und Notrufen; Verordnungsermächtigung

(1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können Anrufe über Notrufeinrichtungen sowie den Funkverkehr ihrer Leitstellen auf Speichermedien aufzeichnen. Der zentrale Dauerdienst der Polizei hat in dieser Funktion alle eingehenden und ausgehenden Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen. Eine Aufzeichnung von Anrufen im Übrigen ist nur zulässig, soweit sie im Einzelfall zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Auf die Aufzeichnung der Anrufe nach Satz 3 soll hingewiesen werden, soweit dadurch die Aufgabenerfüllung nicht gefährdet wird. Die Leit- und Befehlsstellen der Polizei haben in dieser

Funktion sämtliche Telefon- und Funkgespräche aufzuzeichnen, wenn eine herausragende Einsatzlage auf Grund ihrer Art und ihres Umfangs diese Art der Dokumentation erforderlich macht; die Entscheidung hierüber trifft die Einsatzleitung.

(2) Wird über eine ihrer stationären Notrufeinrichtungen eine Notrufverbindung aufgebaut, kann die Polizei für deren Dauer personenbezogene Daten durch Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen des unmittelbaren räumlichen Umfelds dieser Notrufeinrichtung erheben, übertragen und aufzeichnen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten Dritter, soweit die Erhebung den Umständen nach unvermeidbar ist. Die Datenerhebung darf auch automatisiert erfolgen. Auf die Möglichkeit der Datenerhebung ist auf der Notrufeinrichtung hinzuweisen; verdeckte Bild- und Tonaufnahmen sind unzulässig.

(3) Die Aufzeichnungen sind spätestens nach drei Monaten zu löschen, es sei denn,

1. sie werden zur Verfolgung von Straftaten oder zur Dokumentation behördlichen Handelns benötigt oder
2. Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Die §§ 42c, 42d, 48 Absatz 6 sowie § 48a Absatz 6 bleiben unberührt, desgleichen § 44 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(4) Die Polizei kann die nach Anwahl der Notrufnummer 110 angefallenen Standortdaten eines mobilen Telekommunikationsendgerätes automatisiert erheben und speichern. Sie kann diese Daten weiterverarbeiten, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist. Absatz 3 gilt entsprechend. § 26d Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Um eine gleichwertige Notruftkommunikation von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Regelungen für die Annahme und Beantwortung von Notrufen über die Notrufnummer 110 treffen, insbesondere zur Form der Annahme und zur Zeit bis zur Annahme.

§ 47

Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) Die Polizei kann von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zur Abwehr einer durch Tatsachen belegten gegenwärtigen Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person, soweit diese durch Straftatbestände geschützt ist, bei denen die Tat mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bedroht ist, oder
3. für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist,

die Übermittlung von zulässig speicherbaren personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus bestimmbar Dateisystemen zum Zwecke des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die ersuchte Stelle hat dem Verlangen zu entsprechen. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

(2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken. Werden wegen technischer Schwierigkeiten, die mit angemessenem Zeit- oder Kostenaufwand nicht beseitigt werden können, weitere Daten übermittelt, dürfen diese nicht verwertet werden.

(3) Die Maßnahme bedarf der gerichtlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Wird eine Anordnung un-

anfechtbar aufgehoben, sind bereits erhobene Daten zu löschen. Andere Behörden sind von der Unzulässigkeit der Speicherung und Verwertung der Daten zu unterrichten. § 44 Absatz 3 und § 61 Absatz 3 Satz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes gelten nicht.

(4) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist durch die Polizei fortlaufend über die Maßnahmen zu unterrichten. Die §§ 27b und 51b bleiben unberührt.

§ 47a

Automatisierte Anwendung zur Analyse vorhandener Daten

(1) Die Polizei kann rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten ausschließlich zur Vorbereitung der automatisierten Datenanalyse nach Absatz 2 Satz 1 auf einer Analyseplattform automatisiert zusammenführen, verknüpfen und aufbereiten. Diese zusammengeführten Daten kann die Polizei, auch gemeinsam mit weiteren rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten, nach Absatz 2 Satz 2 verknüpfen, aufbereiten und auswerten sowie für statistische Zwecke anwenden (automatisierte Datenanalyse),

1. wenn die Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist,
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise
 - a) eine terroristische Straftat oder
 - b) eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall schwerwiegende Straftat
 begangen werden soll und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist, oder
3. wenn das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen oder an ihr teilnehmen wird, und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

In den Fällen des Satzes 2 ist die Maßnahme nur zulässig, wenn sie nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht. Die automatisierte Anwendung zur Auswertung vorhandener Daten erfolgt anhand von Suchbegriffen, die sich aus einem konkreten Sachverhalt, bezogen auf einen Anlass im Sinne des Satzes 2 ergeben. Unter den Voraussetzungen von Satz 2 Nummer 1 und 3 ist auch die Nutzung selbstlernender Systeme zulässig, im Übrigen jedoch nur, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise

1. eine terroristische Straftat oder
2. eine in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung genannte und voraussichtlich auch im Einzelfall besonders schwerwiegende Straftat

begangen werden soll und die Maßnahme zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist. Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der automatisierten Datenanalyse diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Es werden nur mit den Suchparametern übereinstimmende Daten angezeigt. Automatisierte Entscheidungsfindungen und Sachverhaltsbewertungen sind unzulässig. Alle Ergebnisse der automatisierten Datenanalyse müssen aus den in Absatz 2 Satz 1 bis 4 genannten Daten durch menschliche Gedankengänge nachvollziehbar sein. Sollen in der Folge der automatisierten Datenanalyse Maßnahmen gegen Personen getroffen werden, dürfen diesen Maßnahmen allein Daten in einer

nicht nach dem hiesigen Absatz verarbeiteten Fassung zugrunde gelegt werden.

(2) Bei der automatisierten Datenanalyse können auf der Analyseplattform rechtmäßig gespeicherte Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus den polizeilichen Auskunftssystemen, Telekommunikationsdaten, Daten aus Asservaten, Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch, soweit sie der polizeilichen Aufgabenerfüllung dienen, und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 auch Nutzungs- und Verkehrsdaten weiterverarbeitet werden. Datensätze aus gezielten Abfragen in Datenverbänden der Polizei und gesondert geführten staatlichen Registern können, auch automatisiert, erhoben und in die Weiterverarbeitung einbezogen werden. Eine direkte Anbindung an Internetdienste mit Ausnahme geschlossener behördlicher Datennetze ist ausgeschlossen. Einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Internetquellen können in die Weiterverarbeitung einbezogen werden. Nicht in die Datenanalyse einbezogen werden Vorgangsdaten von Unbeteiligten. § 42a Absatz 1 bis 4, § 42b und § 42c Absatz 1 gelten entsprechend; § 48 bleibt unberührt. In einem Konzept der Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten ist anhand der Maßstäbe des Veranlassungszusammenhangs und der Grundrechtsrelevanz vorzusehen, welche personenbezogenen Daten in welcher Weise in eine automatisierte Anwendung zur Datenanalyse einbezogen werden dürfen. Die Höchstspeicherdauer richtet sich nach den Speicherfristen der Ursprungsdaten. Für Verkehrsdaten in der Analyseplattform beträgt sie höchstens zwei Jahre, sofern die Daten nicht für die Fallbearbeitung weiter benötigt werden.

(3) Zugriff auf die automatisierte Datenanalyse dürfen nur ausgewählte und geschulte Polizeidienstkräfte haben. Werden selbstlernende Systeme eingesetzt, so darf die automatisierte Datenanalyse nur durch die Leitung des Landeskriminalamtes, deren Vertretung im Amt oder durch von dieser besonders beauftragte Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes angeordnet werden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen sind die Zugriffsmöglichkeiten der eingesetzten Polizeidienstkräfte auf das erforderliche Maß zu beschränken. In einem Rollen- und Rechtekonzept ist die zweckabhängige Verteilung der Zugriffsrechte zu bestimmen; diese müssen sachlich auf das erforderliche Maß eingeschränkt werden. Die Zugriffe sind zu begründen und zu protokollieren; dabei ist auch das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 zu dokumentieren. Personen, deren personenbezogene Daten nach Absatz 1 weiterverarbeitet wurden und gegen die anschließend weitere Maßnahmen nach diesem Gesetz getroffen wurden, sind nach Abschluss der Folgemaßnahmen gemäß § 42 des Berliner Datenschutzgesetzes über die Datenverarbeitung nach Absatz 1 zu benachrichtigen; § 27d Absatz 2, 3 und 5 gilt entsprechend. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte führt spätestens alle zwei Jahre stichprobenartige Kontrollen durch.

(4) Die Polizei kann von ihr rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 weiterverarbeiten, wenn dies erforderlich ist, um die automatisierte Datenanalyse zu testen. Personenbezogene Daten sind für die Verwendung zu Testzwecken zu anonymisieren. Kann der Zweck des Tests mit anonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist die Anonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, sind die Daten zu pseudonymisieren. Kann der Zweck des Tests auch mit pseudonymisierten Daten nicht erreicht werden oder ist auch die Pseudonymisierung nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, dürfen personenbezogene Daten verwendet werden. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur unter Beachtung des § 51a Absatz 2 verwendet werden. Die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig.

(5) Die Einrichtung und jede wesentliche Änderung der automatisierten Datenanalyse erfolgen durch Anordnung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt; diese Befugnis kann auf die Leitung des Landeskriminalamtes oder ihre Vertretung im Amt übertragen werden. Die

oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderungen nach Satz 1 anzuhören; bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung unverzüglich nachzuholen. Im Übrigen bleiben die Aufgaben und Befugnisse der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unberührt.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 2 bis 4 bestimmen zu veröffentlichende Verwaltungsvorschriften. Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor dem Erlass oder einer Änderung der Verwaltungsvorschriften anzuhören.

(7) Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus jährlich über die nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen. In dem Bericht ist insbesondere darzustellen, in welchem Umfang von den Maßnahmen aus Anlass welcher Gefahrenlagen Gebrauch gemacht wurde. Die parlamentarische Kontrolle auf der Grundlage dieses Berichts wird von einem Kontrollgremium ausgeübt. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Verfassungsschutzgesetzes Berlin gelten entsprechend.

§ 48

Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu den in § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes genannten Zwecken verarbeitet werden; Verordnungsermächtigung

(1) Für die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, und der zugehörigen Unterlagen gelten ergänzend zu den §§ 44 und 61 des Berliner Datenschutzgesetzes die folgenden Absätze.

(2) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen zu berichtigen oder in ihrer Verarbeitung einzuschränken, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(3) Sind personenbezogene Daten zu löschen, weil ihre Speicherung von Anfang an unzulässig war, ist die betroffene Person vor der Löschung zu hören.

(4) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen zu löschen, tritt an die Stelle der Löschung die Einschränkung ihrer Verarbeitung. Nicht-automatisiert geführte Dateisysteme, welche die speichernde Stelle insgesamt nicht mehr zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, sind zu vernichten.

(5) Die Prüfung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen zu löschen sind, weil ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, erfolgt aus Anlass einer Einzelfallprüfung oder nach Ablauf hierfür bestimmter Fristen. Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, diese Prüffristen durch Rechtsverordnung zu regeln. Bei in Dateisystemen suchfähig gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen die Fristen regelmäßig

1. bei Erwachsenen zehn Jahre,
2. bei Jugendlichen fünf Jahre und
3. bei Kindern zwei Jahre

nicht überschreiten, wobei nach Art und Zweck der Speicherung, nach Art und Bedeutung des Anlasses sowie nach der Kategorie der Person, zu der die Daten gespeichert sind, zu unterscheiden ist. Die Frist beginnt regelmäßig mit dem letzten Anlass der Speicherung, jedoch nicht vor Entlassung der betroffenen Person aus einer Justizvollzugsanstalt oder Beendigung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung oder Sicherung. Personenbezogene Daten über die in § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 genannten Personen in automatisiert geführten Dateisystemen können ohne deren Einwilligung nur für die Dauer eines Jahres gespeichert werden. Die Speicherung für jeweils ein weiteres Jahr ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Weiterverarbeitung weiterhin vorliegen. Die Speicherung nach den Sätzen 5 und 6 darf jedoch insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.

(6) Die Regelungen des Archivgesetzes über die Aussonderung und Anbietung von Unterlagen sowie den Umgang mit Archivgut bleiben unberührt.

(7) Die Mitteilungspflichten des Verantwortlichen nach § 44 Absatz 5 Satz 2 und § 61 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes entfallen, wenn deren Erfüllung sich als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist.

§ 48a

Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden

(1) Für die Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, sowie der zugehörigen Unterlagen gelten ergänzend zu den Artikeln 16 bis 19 der Verordnung (EU) 2016/679 und zu § 25 des Berliner Datenschutzgesetzes die folgenden Absätze.

(2) Bezogen auf die Artikel 16 und 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 betrifft die Frage der Richtigkeit insbesondere im Falle von Aussagen oder Bewertungen nicht deren Inhalt. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit personenbezogener Daten nicht festgestellt werden kann, tritt an die Stelle der Berichtigung nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18. Die oder der Verantwortliche hat die betroffene Person, die ihr Recht auf Berichtigung geltend gemacht hat, über die an die Stelle der Berichtigung tretende Einschränkung der Verarbeitung schriftlich zu unterrichten; dies gilt nicht, soweit bereits die Unterrichtung eine Gefährdung im Sinne von § 23 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes mit sich bringen würde. Die Unterrichtung ist zu begründen; § 24 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(3) Sind personenbezogene Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 zu berichtigen oder nach Artikel 18 in ihrer Verarbeitung einzuschränken, ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

(4) Ergänzend zu den Artikeln 16 und 19 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten hinsichtlich der Berichtigungs- und Mitteilungspflichten bezogen auf übermittelte personenbezogene Daten § 44 Absatz 5 und § 61 Absatz 3 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.

(5) Ergänzend zu den Artikeln 17 und 18 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die Löschung personenbezogener Daten § 48 Absatz 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Prüfung, ob personenbezogene Daten in Dateisystemen zu löschen sind, weil ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, erfolgt aus Anlass einer Einzelfallprüfung oder nach Ablauf hierfür bestimmter Fristen. Die jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, diese Prüffristen durch Rechtsverordnung zu regeln. § 48 Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Anstelle der Löschung nach Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 kann die Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt werden, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde,
2. die Daten zu Beweis Zwecken weiter aufbewahrt werden müssen oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In ihrer Verarbeitung eingeschränkte Daten dürfen nur zu dem Zweck, der ihrer Löschung entgegenstand, oder sonst mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden. Die betrof-

fenen Personen sind über die nach den Sätzen 1 und 2 vorgenommene Einschränkung der Verarbeitung entsprechend Absatz 2 Satz 3 bis 6 zu unterrichten. Bei personenbezogenen Daten in automatisierten Dateisystemen sind die in § 44 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes vorgesehenen technischen Maßnahmen zu treffen.

§ 49

Errichtungsanordnung

(1) Für jedes bei der Polizei nach diesem Gesetz geführte automatisierte Dateisystem über personenbezogene Daten ist jeweils eine Errichtungsanordnung zu erlassen. Diese hat folgende Festlegungen zu enthalten:

1. Bezeichnung des Dateisystems,
2. Angaben nach § 56 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 des Berliner Datenschutzgesetzes,
3. Prüffristen nach § 48 Absatz 5 Satz 1,
4. Art der Datenverarbeitung sowie
5. Angaben über die Verfahren zur Übermittlung, zur Prüfung der Fristen und zur Auskunftserteilung.

Dies gilt nicht für Dateisysteme, die nur vorübergehend vorgehalten und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Erstellung gelöscht werden.

(2) Die Errichtungsanordnung tritt an die Stelle des Verfahrenszeichnisses nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 56 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(3) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere durch Ausführungsvorschriften. Die Polizei übersendet die Errichtungsanordnung der oder dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit sowie der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zur Kenntnis.

(4) Die Speicherung personenbezogener Daten in automatisiert geführten Dateisystemen ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateisysteme ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

§ 50

Information und Auskunft

über die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Information und Auskunft betroffener Personen zu personenbezogenen Daten, die zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, gelten ergänzend zu den §§ 41 und 43 des Berliner Datenschutzgesetzes die Absätze 2 bis 4. Werden personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet, gelten ergänzend zu den Artikeln 13 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679 die Absätze 2, 4 und 5 sowie § 15 Absatz 3, § 23 und § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(2) In dem Antrag auf Auskunft soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden.

(3) Bei personenbezogenen Daten in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen, die zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes verarbeitet werden, können die Ordnungsbehörden und die Polizei, statt eine Auskunft zu erteilen, der betroffenen Person Einsicht in das betreffende System gewähren. § 43 Absatz 4 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(4) Sind die personenbezogenen Daten in ein anhängiges Strafverfahren eingeführt, so ist vor Erteilung der Auskunft an die betroffene Person die Zustimmung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen.

(5) Werden personenbezogene Daten von Kindern gespeichert, nachdem sie ohne Kenntnis der Sorgeberechtigten erhoben worden sind, sind die Sorgeberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen, sobald die Aufgabenerfüllung dadurch nicht mehr erheblich gefährdet wird. Dies gilt nicht, solange zu besorgen

ist, dass die Unterrichtung zu erheblichen Nachteilen für das Kind führt. Werden die Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes gespeichert, gilt § 42 Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend. Bei Datenspeicherungen zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes gelten Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 23 des Berliner Datenschutzgesetzes entsprechend.

§ 51

Anwendung des Berliner Datenschutzgesetzes und der Verordnung (EU) 2016/679

(1) Verarbeiten die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes, gelten, soweit dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft, die Teile 1 und 3 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(2) Verarbeiten die Ordnungsbehörden und die Polizei personenbezogene Daten zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes, gelten, soweit dieses Gesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft, die Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Teile 1 und 2 des Berliner Datenschutzgesetzes.

§ 51a

Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

(1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und § 31 Nummer 14 des Berliner Datenschutzgesetzes dürfen sowohl zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes als auch zu Zwecken außerhalb des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes nach den Vorschriften dieses Gesetzes verarbeitet werden, wenn dies

1. dort unmittelbar zugelassen ist oder
2. zur Erfüllung des Zwecks der jeweiligen Vorschrift unbedingt erforderlich ist.

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu Zwecken des § 30 des Berliner Datenschutzgesetzes ist ferner zulässig, wenn die betroffene Person gemäß § 36 Absatz 5 des Berliner Datenschutzgesetzes eingewilligt hat. § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 5, § 17, § 33 Absatz 1 und § 35 des Berliner Datenschutzgesetzes finden keine Anwendung.

(2) Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, sollen diese besonders gekennzeichnet und der Zugriff besonders ausgestaltet werden, soweit dies zum Schutz der betroffenen Personen erforderlich und technisch mit verhältnismäßigem Aufwand umsetzbar ist. Die an der Verarbeitung Beteiligten sind für die besondere Schutzwürdigkeit dieser Kategorien zu sensibilisieren. Darüber hinaus sind weitere Garantien im Sinne von § 14 Absatz 3 und § 33 Absatz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vorzusehen, die je nach Art der Verarbeitung geeignet sind, die betroffenen Personen zu schützen.

§ 51b

Datenschutzkontrolle

Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt unbeschadet der sonstigen Aufgaben und Kontrollen spätestens alle zwei Jahre zumindest stichprobenartig Kontrollen durch bezüglich

1. der Verarbeitung personenbezogener Daten bei nach § 27c Absatz 1 und 2 sowie nach § 47a Absatz 3 Satz 5 zu protokollierenden Maßnahmen sowie
2. der Übermittlung personenbezogener Daten nach § 44c und § 45 Absatz 8 durch die Polizei.

Hierfür sind ihr oder ihm die diesbezüglichen Protokolle und Dokumentationen von Datenlöschungen und Vernichtungen von Unterlagen in auswertbarer Weise zur Verfügung zu stellen.“

43. In § 54 Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „richterliche“ durch das Wort „gerichtliche“ ersetzt.

44. Der Überschrift des Vierten Abschnitts werden die Wörter „so wie zu Waffen- und Messerverbotzonen“ angefügt.
45. Die Überschrift des § 55 wird wie folgt gefasst:
- „§ 55
Verordnungsermächtigung“
46. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:
- „§ 58a
Verordnungen zu Waffen- und Messerverbotzonen
- (1) Die in § 42 Absatz 5 des Waffengesetzes erteilte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen und Messern zu verbieten oder zu beschränken, wird auf die für Inneres zuständige Senatsverwaltung übertragen.
- (2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sie sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zuzuleiten. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Abgeordnetenhaus nicht innerhalb von 21 Tagen nach Zustellung der Rechtsverordnung an die Mitglieder des Abgeordnetenhauses die Zustimmung verweigert.“
47. Der Überschrift des Fünften Abschnitts werden ein Komma und das Wort „Entschädigung“ angefügt.
48. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:
- „§ 64a
Entschädigung
- (1) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entsprechend.
- (2) Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Anbieter von digitalen Diensten, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Maßnahmen verpflichtet oder zur Auskunft über Daten herangezogen werden, erhalten Entschädigung nach Maßgabe von § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“
49. Nach § 64a wird folgende Überschrift eingefügt:
- „Sechster Abschnitt
Gerichtliche Verfahren“
50. § 65 wird durch die folgenden §§ 65 und 65a ersetzt:
- „§ 65
Zuständigkeit und Verfahren bei gerichtlichen Anordnungen,
Maßnahmen und sonstigen gerichtlichen Entscheidungen
- (1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 und soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, ist für eine nach diesem Gesetz vorgesehene
1. gerichtliche Anordnung polizeilicher Maßnahmen,
 2. gerichtliche Bestätigung der polizeilichen Anordnung einer Maßnahme wegen Gefahr im Verzug und
 3. sonstige gerichtliche Entscheidung
- das Amtsgericht Tiergarten zuständig.
- (2) Für die in § 25b Absatz 3 und 5 sowie § 26b Absatz 6 und 8 vorgesehenen gerichtlichen Anordnungen, Bestätigungen und sonstigen Entscheidungen ist die in § 74a Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannte Strafkammer des Landgerichts Berlin I zuständig. § 120 Absatz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend.
- (3) Für Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 einschließlich etwaiger Kostenentscheidungen gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- § 65a
Rechtsweg bei Schadensausgleich, Entschädigung,
Erstattung und Ersatz von Aufwendungen
- Für Ansprüche auf Schadensausgleich und Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg, für Ansprüche auf Erstattung und
- Ersatz von Aufwendungen nach § 63 oder § 64 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“
51. Nach § 65a wird folgender Siebter Abschnitt eingefügt:
- „Siebter Abschnitt
Straf- und Bußgeldvorschriften
- § 65b
Strafvorschrift
- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 29b Absatz 4 Satz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 29b Absatz 4 Satz 3 zuwiderhandelt und dadurch die ununterbrochene Feststellung ihres oder seines Aufenthaltsortes verhindert.
- (2) Bei Anordnungen nach § 29b Absatz 4 Satz 3 entfällt die Strafbarkeit, wenn die Anordnung nicht gerichtlich bestätigt wird.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt verfolgt. § 29b Absatz 4 Satz 9 gilt entsprechend.
- § 65c
Bußgeldvorschriften
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 29, § 29a Absatz 1 bis 3 oder § 29c Satz 1 zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet,
 2. den Beschränkungen und Verboten einer nach § 37b Absatz 1 erlassenen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt oder
 3. entgegen § 45a Absatz 9 Satz 3 eine Person, der es an der hierfür erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt oder die in eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht eingewilligt hat, zu einer Veranstaltung nach § 45a Absatz 2 Nummer 1 zulässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen von Absatz 1 Nummer 1 und 3 mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro, im Falle von Absatz 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 die Behörde, die die Anordnung erlassen hat, im Falle des Absatzes 1 Nummer 3 die Polizei.“
52. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt.
53. § 66 wird wie folgt gefasst:
- „§ 66
Einschränkung von Grundrechten
- Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“
54. § 69 wird wie folgt gefasst:
- „§ 69
Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes
zur Reform des Berliner Polizei- und Ordnungsrechts
und zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 29
der Verfassung von Berlin
- (1) Orte im Sinne von § 21 Absatz 4 Satz 1 dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 23. Dezember 2025 geltenden Fassung gelten bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 als kriminalitätsbelastete Orte im Sinne von § 17a, sofern die Polizei die ab dem 24. Dezember 2025 geltende genaue räumliche Abgrenzung dieser Orte bis zum Ablauf des 31. Januar 2026 im Internet veröffentlicht. § 17a Absatz 3 gilt für diese Orte bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 nicht.

(2) Auf bis zum Ablauf des 24. Dezember 2025 angeordnete und begonnene Maßnahmen nach den §§ 24d, 25 bis 26 sowie nach den §§ 27 und 47 finden bis zum Ablauf ihrer Anordnungsdauer, längstens bis zum Ablauf des 31. März 2026, vorbehaltlich des Satzes 2 die bis zum Ablauf des 23. Dezember 2025 geltenden Vorschriften dieses Gesetzes weiter Anwendung. § 25b Absatz 5 sowie die §§ 27a und 27f finden ab dem 24. Dezember 2025 Anwendung.

(3) Auf bis zum Ablauf des 23. Dezember 2025 gespeicherte personenbezogene Daten findet § 42 Absatz 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass der Lauf der Zweijahresfrist nach § 42 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 mit dem 24. Dezember 2025 beginnt.

(4) Auf bis zum Ablauf des 23. Dezember 2025 erhobene personenbezogene Daten findet § 42b Absatz 2 bis zum Ablauf des 1. Januar 2026 nur soweit Anwendung, wie dieser in Verbindung mit § 42b Absatz 4 die Weiterverarbeitung nach § 42d von nicht nach § 42b Absatz 1 gekennzeichneten personenbezogenen Daten untersagt.“

55. § 70 wird aufgehoben.

56. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Weitere Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

§ 42b Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Kennzeichnung tatsächlich nicht möglich ist. Auf Datenverarbeitungen nach § 42d findet dies keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin
(Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin – UZwG Bln)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte des Landes Berlin“
- b) Der Angabe zu § 10 werden die Wörter „des Gebrauchs von Schusswaffen“ angefügt.
- c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:
„§ 11 Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten und in besonderen Gefahrenlagen“
- d) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„§ 17 (weggefallen)“
- e) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 (weggefallen)“
- f) Die Angabe zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„§ 21 Androhung des Gebrauchs von Hieb- und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt“
- g) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 (weggefallen)“

3. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte
des Landes Berlin“

- b) Der Wortlaut wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und“ vorangestellt.
- bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 werden dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ vorangestellt.
- dd) In Nummer 4 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Hilfsbeamtinnen und“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Vollzugsbeamtin oder der Vollzugsbeamte eine solche Anordnung trotzdem befolgt, begründet dies eine Schuld nur dann, wenn sie oder er erkannt hat oder wenn es nach den persönlich bekannten Umständen offensichtlich gewesen ist, dass sie oder er durch die Befolgung eine Straftat begehen werde.“

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Vollzugsbeamtin oder“ eingefügt.

6. In § 7 werden die Wörter „der körperlichen Unversehrtheit“ durch die Wörter „auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ ersetzt.

7. In § 8 Absatz 1 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Zweck des Schusswaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Ein Schuss, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr oder einer gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist. Der Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden; dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.“

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck oder der Kenntnis nach im Kindesalter befinden, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden. Dies gilt nicht, wenn der Schusswaffengebrauch das einzige Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften über Notwehr und Notstand bleiben unberührt.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verletzt“ die Wörter „eine Polizeivollzugsbeamtin oder“ und nach den Wörtern „in diesen Fällen die“ die Wörter „ihr oder“ eingefügt.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Androhung des Gebrauchs von Schusswaffen

(1) Der Gebrauch von Schusswaffen ist anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(2) Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

(3) Der Gebrauch von Schusswaffen gegen eine Menschenmenge ist stets anzudrohen; die Androhung ist vor dem Schusswaffengebrauch zu wiederholen.“

10. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten und in besonderen Gefahrenlagen

Eine Vollzugsbeamtin oder ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, um

1. sie an der unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder der Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu hindern, die sich den Umständen nach als
 - a) ein Verbrechen
 - oder
 - b) ein Vergehen unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln
 darstellt, oder
2. eine gegenwärtige Lebensgefahr oder eine gegenwärtige Gefahr einer schwerwiegenden Körperverletzung abzuwehren.“

11. In den §§ 12 und 13 wird jeweils das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine Vollzugsbeamtin oder ein“ ersetzt.

12. In § 14 werden das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine Vollzugsbeamtin oder ein“ und das Wort „ihre“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

13. In § 15 wird das Wort „Ein“ durch die Wörter „Eine Vollzugsbeamtin oder ein“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. In § 19 werden nach den Wörtern „nur den“ die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

16. In § 20 Absatz 1 werden im Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „von“ die Wörter „Vollzugsbeamtinnen oder“ eingefügt.

17. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Androhung des Gebrauchs von Hieb Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt

Der Gebrauch von Hieb Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt mit Ausnahme der technischen Sperren ist anzudrohen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist. Gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung wiederholt vorzunehmen.“

18. In § 24 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Polizeivollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

19. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

In § 20 Absatz 4 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird die Angabe „48 Stunden“ durch die Angabe „72 Stunden“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

Das Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 6 ersetzt:

„(1) Für das Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins gilt das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) § 7 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Maßnahmen im Straßenverkehr auch die Polizei Berlin, die Bezirksämter von Berlin und die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) Vollzugsbehörden sind.

(3) § 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass

1. die Vollzugsbehörde
 - a) die Handlung auch selbst vornehmen kann,
 - b) dem Pflichtigen mit oder nach der Festsetzung des Zwangsmittels in besonderen Einzelfällen eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten einer Ersatzvornahme auferlegen kann,
2. Rechtsbehelfe gegen die Leistungsbescheide zur Erhebung der Kosten der Ersatzvornahme oder der Vorauszahlung keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Anordnung und Durchsetzung der Vorauszahlung hindert nicht die Anwendung des Zwangsmittels. In den Fällen des § 6 Absatz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ist von der Auferlegung einer Vorauszahlung abzusehen.

(4) § 11 Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass ein Zwangsgeld auch zur Durchsetzung vertretbarer Handlungen verhängt werden kann. § 11 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes findet keine Anwendung. § 11 Absatz 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Höhe des Zwangsgeldes höchstens 100 000 Euro beträgt.

(5) § 12 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass die Selbstvornahme bereits eine Form der Ersatzvornahme ist.

(6) § 19 Absatz 1 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Vollstreckungsmaßnahmen nach § 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden die Absätze 7 bis 12.
- d) In Absatz 8 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- e) In Absatz 10 werden die Angabe „Absatzes 3“ durch die Angabe „Absatzes 8“ und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
- f) In den Absätzen 11 und 12 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Betretens- und Durchsuchungsrechte

(1) Für den Vollzug von Verwaltungsakten, die auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet sind, ist die Vollzugsbehörde befugt, das Besitztum der pflichtigen Person zu betreten und zu durchsuchen, soweit es der Zweck der Vollstreckung erfordert. Hierbei darf sie verschlossene Räume und Behältnisse öffnen oder öffnen lassen.

(2) Die Wohnung der pflichtigen Person darf ohne deren Einwilligung, außer bei Gefahr im Verzug, nur auf Grund einer gerichtlichen Anordnung durchsucht werden, die bei der Vollstreckung vorzuzeigen ist. Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum, das mit ihnen in Verbindung steht. Für die gerichtliche Anordnung ist das Verwaltungsgericht zuständig. Zur Nachtzeit von 21 bis 6 Uhr darf die Wohnung nur durchsucht werden, wenn anderenfalls der Erfolg der Vollstreckungsmaßnahme gefährdet wäre.

(3) Willigt die pflichtige Person in die Durchsuchung ein, ist gegen sie eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 1 ergangen oder ist diese wegen Gefahr im Verzug entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an der Wohnung haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten ihnen gegenüber sind zu vermeiden.

(4) Soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, dürfen Hilfspersonen, hinzugezogene Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie sonstige Personen, die sich durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ausweisen können, zusammen mit der Vollzugsbehörde die Wohnung betreten.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) wird insoweit eingeschränkt.“

Artikel 6**Änderung des Gesetzes zu Artikel 29
der Verfassung von Berlin**

Das Gesetz zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin vom 27. Januar 2005 (GVBl. S. 92) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „tragen“ ein Komma und die Wörter „wenn auf Grund objektiv nachweisbarer und nachvollziehbarer Tatsachen eine hinreichend konkrete Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der Neutralität des Staates belegbar ist“ eingefügt.
 - c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ob an einer öffentlichen Schule gemäß Absatz 1 Satz 1 das Tragen der dort genannten Symbole oder Kleidungsstücke zu unterlassen ist, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit auf Grund einer Einzelfallprüfung.“
2. In § 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Angabe „von den §§ 1 und 2“ durch die Angabe „von § 1“ ersetzt.

Artikel 7**Folgeänderungen**

1. In § 30 Absatz 8 des Hundegesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 436), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2023 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, werden die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und die Angabe „§ 41 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 3 des Berliner Bodenschutzgesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. September 2019 (GVBl. S. 554) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 60 und 62 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. April 2004 (GVBl. S. 175) geändert worden ist,“ durch die Angabe „§§ 60 und 62 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 15 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2025 (GVBl. S. 198) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 67) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§§ 59 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 4 Satz 1 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Bezirksverwaltung kann für Anlagen oder Anlagenteile, die in einem kriminalitätsbelasteten Ort (§ 17a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes) liegen, Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.“
5. Das Katastrophenschutzgesetz vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610) wird wie folgt geändert:
 - a) In § 16 Absatz 4 wird die Angabe „§§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „§§ 59 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 59 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
6. Das Justizgesetz Berlin vom 22. Januar 2021, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „die §§ 21 Absatz 3 Satz 1 bis 3, 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1485) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4 Satz 1 bis 3, § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 21 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „die §§ 34 Absatz 4, 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In § 29 werden die Wörter „den Vorschriften des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt

- durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Januar 2021 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „dem Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin“ ersetzt.
7. In § 111 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. 2005, S. 357; 2006, S. 248; 2007, S. 48), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.
8. § 23 des Berliner Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 11 bis 16, 17, 18, 42 bis 44, 46, 48 bis 51 und 59 bis 65 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Angabe „§§ 11 bis 16, 17, 18, 42 bis 44, 46, 48 bis 51 und 59 bis 65a des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) § 42, Datenweiterverarbeitung,“
- bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) § 44, Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland,“
9. Die Verordnung über die Höhe und das Verfahren zur Erhebung einer Vollstreckungspauschale bei Inanspruchnahme von Behörden der Landesfinanzverwaltung für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen vom 13. Juni 2016 (GVBl. S. 466), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2019 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert
- a) In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 7“ ersetzt.
- b) In § 2 Absatz 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 8“ ersetzt.
10. § 3 Absatz 1 der Prüffristenverordnung vom 22. Februar 1993 (GVBl. S. 103) wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Prüffrist bei Daten der in § 42 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes genannten Personen beträgt fünf Jahre, soweit diese Daten personenbezogen in nicht-automatisiert geführten Dateisystemen gespeichert sind.“
11. Die Ordnungsdienstverordnung vom 1. September 2004 (GVBl. S. 364), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (GVBl. S. 459) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- a) § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) § 42, Datenweiterverarbeitung,“
- bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) § 44, Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland,“
- b) § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:
- „l) § 42, Datenweiterverarbeitung,“
- bb) Buchstabe m wird wie folgt gefasst:
- „m) § 44, Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland,“
- c) § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe l wird wie folgt gefasst:
- „l) § 42, Datenweiterverarbeitung,“
- bb) Buchstabe m wird wie folgt gefasst:
- „m) § 44, Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland,“
12. Die Polizeidienstkräfteverordnung vom 16. April 2024 (GVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:
- a) § 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe f werden nach dem Wort „an“ die Wörter „und in“ eingefügt.
- bbb) Buchstabe p wird wie folgt gefasst:
- „p) Datenweiterverarbeitung gemäß § 42,“
- ccc) Buchstabe q wird wie folgt gefasst:
- „q) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 44 und“
- ddd) Buchstabe r wird wie folgt gefasst:
- „r) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gemäß § 45,“
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Teil vor dem Doppelbuchstaben aa wie folgt gefasst:
- „b) Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß § 12 nach dem Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin mittels,“
- b) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe m wird wie folgt gefasst:
- „m) Datenweiterverarbeitung gemäß § 42,“
- bbb) Buchstabe n wird wie folgt gefasst:
- „n) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 44 und“
- ccc) Buchstabe o wird wie folgt gefasst:
- „o) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gemäß § 45,“
- bb) In Nummer 2 wird der Teil vor dem Buchstaben a wie folgt gefasst: „Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß § 12 nach dem Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin mittels,“
- c) § 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe o wird wie folgt gefasst:
- „o) Datenweiterverarbeitung gemäß § 42,“
- bbb) Buchstabe p wird wie folgt gefasst:
- „p) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 44 und“
- ccc) Buchstabe q wird wie folgt gefasst:
- „q) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gemäß § 45,“
- bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird der Teil vor dem Doppelbuchstaben aa wie folgt gefasst:
- „b) Anwendung unmittelbaren Zwanges gemäß § 12 nach dem Unmittelbarer-Zwang-Gesetz Berlin mittels,“
- d) § 9 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Beendigung der Sicherstellung; Kosten gemäß § 41,“
- bb) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) Datenweiterverarbeitung gemäß § 42,“
- cc) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

- „f) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 44 und“
- dd) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
- „g) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gemäß § 45;“
- e) § 11 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) Beendigung der Sicherstellung; Kosten gemäß § 41,“
- bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
- „d) Datenweiterverarbeitung gemäß § 42,“
- cc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
- „e) Datenübermittlung an öffentliche Stellen im Inland gemäß § 44 und“
- dd) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen gemäß § 45;“
13. Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:
- „Datenabrufe durch die Polizei Berlin“
- b) § 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „zu führen sein werden“ ein Komma eingefügt und die Wörter „dem Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „der Polizei Berlin“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „vom Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „von der Polizei Berlin“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Polizeipräsidenten in Berlin“ durch die Wörter „der Polizei Berlin“ ersetzt.
- c) § 32 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 32
Datenabrufe durch die Polizei Berlin“
- bb) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Polizeipräsident in Berlin“ durch die Wörter „Die Polizei Berlin“ ersetzt.

cc) In Absatz 2 werden die Wörter „der Polizeipräsident in Berlin“ durch die Wörter „die Polizei Berlin“ ersetzt.

Artikel 8 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Grundrecht auf Leben (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin), das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 16 der Verfassung von Berlin) und das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

Artikel 9 Bekanntmachungserlaubnis

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut

1. des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes,
 2. des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin
- jeweils in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekanntmachen.

Artikel 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2031 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Gesetz

zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 11. Dezember 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. August 2021 (GVBl. S. 995) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Tageseinrichtungen“ die Wörter „und in der Kindertagespflege“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. das Zusammenleben von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kindern ohne Behinderung auf der Grundlage des Gebots der Gleichberechtigung zu unterstützen,“
 - bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. das Gesundheitsbewusstsein des Kindes zu stärken.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Förderung umfasst die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Kindes. Der auf dieser Grundlage festgestellte Förderbedarf wird in der anschließenden Förderung berücksichtigt. Die Beobachtung und Dokumentation erfolgt hierbei nach einem von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Verfahren und ist auch in digitaler Form möglich. Näheres kann in der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 geregelt werden.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „der §§ 1, 5a Absatz 3, 6, 8 bis 12, 14 Abs. 1 und 2, § 19 Absatz 5 und des § 25“ durch die Wörter „des § 1, § 5a Absatz 1 und 3, § 6, der §§ 8 bis 12, des § 14 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 5 und § 25“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 6 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Förderungsbedarfs“ werden die Wörter „vor dem vollendeten dritten Lebensjahr oder bei Zuzug nach Berlin nach dem vollendeten dritten Lebensjahr“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.“
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eltern der Kinder, die ihr drittes Lebensjahr vollenden, erhalten zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 einen Bescheid, der den Betreuungsumfang in Höhe von Teilzeitförderung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 feststellt (Willkommensgutschein), soweit der Anspruch nicht bereits nach Absatz 3 erfüllt worden ist. Abweichende Förderbedarfe und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 sind zu beantragen und geltend zu machen; daran wirken die Eltern gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 mit. § 7 Absatz 4 bis 9 gilt entsprechend. Mit dem Willkommensgutschein erhalten die Eltern auch eine schriftliche Information über das Verfahren und die Voraussetzungen der Förderung in Tagesbetreuung nach diesem Gesetz.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
4. § 5a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Träger“ werden die Wörter „und in der Kindertagespflege“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zur bedarfsgerechten Bereitstellung der Sprachförderangebote im Rahmen der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung nach § 55 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes kooperiert das zuständige Jugendamt mit der zuständigen Schulbehörde.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht“ durch ein Komma und die Wörter „die eine Tageseinrichtung besuchen und bei denen gemäß § 55 Absatz 1 des Schulgesetzes der Sprachförderbedarf festgestellt wurde, innerhalb der letzten 15 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „öffentlich finanzierten“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Sofern Kinder, die gemäß § 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht verpflichtet wurden, die Förderung in einer Tageseinrichtung innerhalb dieses Zeitraums beenden oder an der vorschulischen Sprachförderung außerhalb der Schließzeiten innerhalb eines Kalendermonats an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Tagen unentschuldig nicht teilnehmen, teilt die Leitung der Tageseinrichtung die Beendigung oder Nichtteilnahme unverzüglich dem zuständigen Jugendamt mit, das das zuständige Schulamt benachrichtigt. Bei Beendigung der Förderung oder Nichtteilnahme an der vorschulischen Sprachförderung in einer Kindertagespflege erfolgt die Mitteilung durch das Jugendamt an das zuständige Schulamt.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder drohenden Behinderung“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „und von Behinderung bedrohte Kinder“ eingefügt und das Wort „integrativ“ durch das Wort „inklusive“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Behinderung“ die Wörter „oder drohenden Behinderung“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a wird unter der Voraussetzung bereitgestellt, dass eine Behinderung oder drohende Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt und die Beeinträchtigung der gleichberechtigten Teilhabe durch das Jugendamt unter Einbeziehung der für Kinder mit Behinderungen zuständigen Organisationseinheit im Jugendamt auf Grundlage des dafür in der Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 9 geregelten Verfahrens festgestellt worden ist. Sofern Art und Schwere der Behinderung es erfordern, kann diese Feststellung bis zur Aufnahme in die Schule oder mit Einverständnis der Eltern auch noch im Jahr der Aufnahme in die Schule über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus nach Maßgabe der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2025 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, befristet werden. Bei Fristablauf vor Schuleintritt ist der Bedarf auf Antrag erneut zu prüfen.“
- cc) In dem neuen Satz 5 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ die Wörter „spätestens zwei Monate ab Antragstellung“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Soweit für Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder therapeutische und heilpädagogische Hilfen durch andere Stellen gewährt werden, sollen diese nach Möglichkeit in die Arbeit der Tageseinrichtung integriert werden. Hierzu können Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der jeweiligen Tageseinrichtung und den durchführenden Trägern oder Personen geschlossen werden.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „oder von Behinderung bedrohte Kinder“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Die“ gestrichen und nach dem Wort „Eltern“ die Wörter „von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nach dem vollendeten dritten Lebensjahr nach Berlin zugezogen sind,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Auf Wunsch der Eltern werden dort auch ältere Kinder gefördert. Die Kindertagespflege im Verbund mit bis zu zehn Kindern ist ein altersgemischtes Angebot im Sinne des § 17 Absatz 2.“
- bb) In dem neuen Satz 4 wird das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Tagespflegestelle“ durch das Wort „Kindertagespflegestelle“ ersetzt.
- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. die Frist gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 vor Schuleintritt abgelaufen ist.“
- e) Nach Absatz 8 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei Verpflichtung zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung im Sinne des § 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes darf die Reduzierung nach Satz 1 nicht den Betreuungsumfang in Höhe der Teilzeitförderung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 von mindestens sieben Stunden täglich unterschreiten.“
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bedarfsprüfungsverfahren“ ein Komma und die Wörter „die Erteilung des Bescheides nach § 4 Absatz 4 Satz 1“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „auch für die“ die Wörter „zur Erteilung des Bescheides nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und“ und nach dem Wort „IT-gestützten“ die Angabe „Anmelde-“ eingefügt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Reihenuntersuchungen“ durch die Wörter „Untersuchungen einschließlich Gruppenprophylaxemaßnahmen“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
- „Eltern können der Teilnahme ihres Kindes an den Untersuchungen widersprechen. Ein Widerspruch muss durch die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen dokumentiert werden.“
- cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „in die Untersuchungen eingewilligt haben“ durch die Wörter „der Teilnahme an den Untersuchungen nicht widersprochen haben“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Gesundheitsdienst“ die Wörter „und den nach § 21 SGB V tätigen Stellen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 22 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 4. August 1994 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 574)“ durch die Wörter „§ 8 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist“ und die Wörter „Behinderungen und Schädigungen“ durch die Wörter „drohenden oder bereits eingetretenen Behinderungen und Gesundheitsgefährdungen oder -schädigungen“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Tageseinrichtungen stärken das Gesundheitsbewusstsein des Kindes durch die tägliche Zahnpflege, (zahn-) gesunde Ernährung, ausreichend altersgerechte Bewegung und die Vermittlung hygienischen Verhaltens.“
- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Fachkräfte arbeiten mit den anderen in der jeweiligen lokalen Sozialisations- und Bildungslandschaft tätigen Personen, insbesondere denjenigen auf dem Gebiet der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, sowie den jeweiligen Trägern, Behörden und Schulen zusammen.“

- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt, nach dem Wort „Konzeption“ die Wörter „und ein Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt“ eingefügt und das Wort „beschreibt“ durch das Wort „beschreiben“ ersetzt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „Die pädagogische Konzeption soll insbesondere Aussagen treffen über
1. die strukturellen Rahmenbedingungen,
 2. die pädagogische Arbeitsweise,
 3. die besonderen fachlichen Ziele,
 4. die Maßnahmen zur Partizipation der Kinder,
 5. die Förderung des Zusammenlebens von Kindern mit Behinderungen oder von mit Behinderung bedrohten Kindern und Kindern ohne Behinderung sowie
 6. die Beschwerdemöglichkeiten von Eltern, Kindern und Beschäftigten.
- Die pädagogische Konzeption und das Konzept zum Schutz der Kinder vor Gewalt nach Satz 1 müssen einen Praxisbezug herstellen und einrichtungsbezogen sein.“
- cc) In Satz 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
9. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen
- a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - aa) für jeweils 2,75 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
 - bb) für jeweils vier Kinder bei Teilzeitförderung,
 - cc) für jeweils sechs Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - aa) für jeweils 3,75 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - bb) für jeweils fünf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - cc) für jeweils sieben Kinder bei Halbtagsförderung;
 - c) bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt
 - aa) für jeweils neun Kinder bei Ganztagsförderung,
 - bb) für jeweils elf Kinder bei Teilzeitförderung,
 - cc) für jeweils 14 Kinder bei Halbtagsförderung.“

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „oder von mit Behinderung bedrohten Kindern“ eingefügt.

bb) Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst:

„b) die Förderung von Kindern mit Nachweis über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29 und 30 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 34, 34a und 34b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Verordnung vom 17. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 243) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder § 3 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit für die Förderung der Kinder nicht bereits zusätzliches sozialpädagogisches Personal nach Buchstabe c zur Verfügung gestellt wird, sowie

c) die Förderung von Kindern, die gemäß § 55 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung für die Dauer der letzten 18 Monate vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht verpflichtet wurden.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung“ durch die Wörter „dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung,“ ersetzt, die Wörter „Wohlfahrtspflege und“ durch das Wort „Wohlfahrtspflege,“ ersetzt und nach dem Wort „Schülerläden“ die Wörter „sowie weiteren Verbänden, die Träger der freien Jugendhilfe im Umfang von mindestens fünf Prozent der im Land Berlin betriebserlaubten Plätze in der Kindertagesförderung vertreten und zum Beginn der jeweiligen Verhandlung mindestens zehn Jahre in der Kinder- und Jugendhilfe des Landes Berlin tätig sind,“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„In der jeweiligen Verhandlung werden die einzelnen Verbände der Träger der freien Jugendhilfe durch jeweils eine Person vertreten. Besteht Uneinigkeit auf Seiten der beteiligten Verbände der Träger der freien Jugendhilfe, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach Satz 1 die einfache Mehrheit der einzelnen Verbände ausschlaggebend.“

c) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Diesem Zweck“ durch die Wörter „Dem Zweck nach Satz 1“ ersetzt.

11. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der für die Fachkräfte verpflichtende Austausch über die Entwicklung der Kinder erfolgt im Dialog mit den Eltern.“

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Teilsatz vor Nummer 1 werden die Wörter „schriftlicher Vertrag“ durch die Wörter „Vertrag in Schriftform oder in elektronischer Form im Sinne des § 126a des Bürgerlichen Gesetzbuches“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund und nach Mitteilung der Kündigungsabsicht mindestens einen Monat vor der Kündigung gegenüber den Eltern des Kindes sowie gegenüber dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern zulässig; die Eltern sind auf die Voraussetzungen der Kündigung im Betreuungsvertrag schriftlich hinzuweisen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Kündigung“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Betreuungsumfangs“ die Wörter „oder eine Behinderung oder drohende Behinderung des Kindes“ eingefügt.

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „vorrangig“ gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder Tagesgroßpflegestellen“ durch ein Komma und die Wörter „der Kindertagespflegestelle oder der ergänzenden Förderung und Betreuung im Schulbereich“, das Wort „Förderungsbedarf“ durch

das Wort „Betreuungsbedarf“ und das Wort „Förderung“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

14. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson“ durch die Wörter „Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
15. § 19 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, den Jugendämtern je Einrichtung mitzuteilen:
1. quartalsweise die Anzahl und die Art der angebotenen Plätze,
 2. eine Änderung des Platzangebotes innerhalb eines Quartals umgehend nach deren Eintritt,
 3. soweit nicht bereits im Rahmen des Finanzierungsverfahrens erfasst die Anzahl und die Art der belegten Plätze sowie
 4. jährlich die erforderlichen Daten für die Ermittlung der Adressaten
 - a) des Bescheides nach § 4 Absatz 4 Satz 1 und
 - b) der vorschulischen Sprachförderung.“
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe“ durch die Wörter „den in § 13 Satz 1 bestimmten Vertragspartnern“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Verfahrensregelungen des § 13 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 wird das Wort „Hierbei“ durch die Wörter „Bei der Finanzierung nach Satz 1“ ersetzt.
 - dd) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „Tagespflegeplätze“ durch das Wort „Kindertagespflegeplätze“ ersetzt.
 - ee) Der neue Satz 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Im ersten Halbsatz wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
 - bbb) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 848)“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2010 (GVBl. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226)“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„In der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 kann ein Schwellenwert festgelegt werden, bis zu dem mit Einverständnis der Eltern auf den Nachweis nach Satz 3 verzichtet werden kann.“
17. Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:
- „(4) Das bezirkliche Jugendamt ist über die bestehende Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1, die Anzahl der für Kinder der Betriebsangehörigen reservierten Plätze und die in der jeweiligen Einrichtung noch belegbaren Plätze zu informieren.“
18. In § 28 werden die Absätze 1 bis 5 durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
- „(1) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 gelten § 4, § 7 Absatz 1 und 9 und § 19 Absatz 5 in der Fassung vom 27. August 2021.
- (2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in der Fassung vom 27. August 2021.

(3) Vom 1. Januar 2026 bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b in folgender Fassung:

- „1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen
- a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
 - aa) für jeweils 3,25 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
 - bb) für jeweils 4,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - cc) für jeweils 6,5 Kinder bei Halbtagsförderung;
 - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
 - aa) für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsförderung,
 - bb) für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung,
 - cc) für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung.“
19. Es werden ersetzt:
- a) in § 9 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1, § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 und 5 zweiter Halbsatz sowie § 18 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“,
 - b) in § 9 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 2, § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 18 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 jeweils das Wort „Tagespflegepersonen“ durch das Wort „Kindertagespflegepersonen“ und
 - c) in § 22 Absatz 4 und § 26 Absatz 2 und 3 jeweils das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“.

Artikel 2 Änderung des Schulgesetzes

§ 55 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Für Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, besuchen, wird das Sprachstandsfeststellungsverfahren bis zum 31. Mai in der besuchten Tageseinrichtung oder Kindertagespflege durchgeführt.“
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „Tageseinrichtungen der Jugendhilfe“ durch das Wort „Räumlichkeiten“ ersetzt.
2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes öffentlich finanzierte Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Tagespflegestelle“ durch die Wörter „Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege im Sinne des Absatzes 1 Satz 2“ und das Wort „Tagespflegestelle“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Wörter „und in der Kindertagespflege“ eingefügt.
3. In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Eltern“ durch das Wort „Erziehungsberechtigten“ ersetzt.
4. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3“ gestrichen.

Artikel 3 Änderung des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Übermittlung von Ordnungsmerkmalen im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes an die für Bildung, Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 4 Änderung der Kindertagesförderungsverordnung

Die Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2024 (GVBl. S. 164) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Verfahren zum Beginn der Förderung und bei längerer Nichtbelegung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 5 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 5a Willkommensgutschein und Anmeldung über das IT-Anmeldeverfahren
§ 5b Wirkung von Sprachfördergutschein und Beginn der Förderung zum Erwerb der deutschen Sprache“.
 - c) In der Angabe zu § 6 werden nach dem Wort „Eltern,“ die Wörter „Datenübermittlung zum Willkommensgutschein und“ eingefügt.
 - d) Der Angabe zu § 16 werden die Wörter „oder von Behinderung bedrohten Kindern“ angefügt.
 - e) In der Angabe zu § 17 werden die Wörter „nichtdeutscher Herkunftssprache“ durch die Wörter „mit berlinpass-BuT oder Sprachfördergutschein“ und das Wort „überdurchschnittlichen“ durch das Wort „erheblichen“ ersetzt.
 - f) Die Angaben zu den §§ 18 bis 20 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 18 Freistellung für Leitungsaufgaben
§ 19 Personalbemessung“.
 - g) Die Angaben zu den §§ 21 und 21a werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 20 Tarifliche Ansprüche
§ 21 Übergangsbestimmungen“.
2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Platznachweisverfahren“ die Wörter „nach § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes, für den Erlass des Bescheides zum vollendeten dritten Lebensjahr nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Verfahren zum Beginn der Förderung und bei längerer Nichtbelegung

(1) Der Beginn einer nach dem Kindertagesförderungsgesetz finanzierten Förderung eines Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege setzt einen Antrag der Eltern (Antragsteller) beim zuständigen Jugendamt in folgenden Fällen voraus:

1. vor dem vollendeten dritten Lebensjahr,
2. zum vollendeten dritten Lebensjahr
 - a) bei einem von der Teilzeitförderung abweichenden Betreuungsumfang oder

b) bei Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Kindertagesförderungsgesetzes und

3. nach dem vollendeten dritten Lebensjahr bei Zuzug nach Berlin.

(2) Ein Antrag ist ebenfalls erforderlich, wenn durchgängig länger als sieben Monate kein Ganztags- oder erweiterter Ganztagsplatz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege vertraglich belegt worden ist.

(3) Sofern beide Eltern sorgeberechtigt sind, sind die Anträge im Sinne der Absätze 1 und 2 von beiden Elternteilen zu stellen, andernfalls ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Antragsteller, die nicht personensorgeberechtigt sind, müssen bei Antragstellung eine Vollmacht oder Einverständniserklärung des Personensorgeberechtigten vorlegen, sofern es sich nicht um Pflegepersonen handelt, die im Sinne des § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Antragstellung befugt sind. Bei getrenntlebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen sollen die Eltern sich auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten einigen.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 12“ durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.
 - bb) Satz 6 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe d werden die Wörter „ausländerrechtlichen Status“ durch die Wörter „aufenthaltsrechtlichen Status des Kindes“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe f wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
 - ccc) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils im Sinne des § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe b des Achten Buches Sozialgesetzbuch,“
 - ddd) Die bisherigen Buchstaben g und h werden die Buchstaben h und i.
 - eee) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe j und die Wörter „§ 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder der §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ werden durch die Wörter „§ 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - fff) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe k und nach dem Wort „Behinderung“ werden die Wörter „oder drohenden Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
 - ggg) Der bisherige Buchstabe k wird Buchstabe l und wie folgt gefasst:

„l) Angaben darüber, ob in der Familie vorrangig Deutsch gesprochen wird im Sinne des § 99 Absatz 7 Nummer 3 Buchstabe c des Achten Buches Sozialgesetzbuch;“
 - bb) Nummer 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) ob eine sonstige Maßnahme zur Förderung der Arbeitsaufnahme besteht oder“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ein Bedarf an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe für Kinder mit Behinderungen oder für von Behinderung bedrohten Kindern im Sinne des § 2 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird vom zuständigen Jugendamt unter Einbeziehung der für Kinder mit Behinderungen zuständigen Organisationseinheit im Jugendamt geprüft und festgestellt.“
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:
 „Für die Prüfung kann eine Personenkreiszuordnung oder ein Nachweis über den Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent herangezogen werden. Ergeben sich Befristungen aus der Zuordnung zum Personenkreis der Menschen mit Behinderungen oder dem Schwerbehindertenausweis, sind diese zu übernehmen. Bei Fristablauf vor Schuleintritt erfolgt eine erneute Prüfung auf Antrag. Im Jahr der Aufnahme in die Schule kann mit Einverständnis der Eltern ein festgestellter Bedarf über das Ende der Förderung in der Tageseinrichtung hinaus nach Maßgabe der Schülerförderungs- und -betreuungsverordnung vom 24. Oktober 2011 (GVBl. S. 506), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Juli 2025 (GVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung befristet werden.“
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
 „Im Falle der vorläufigen Bedarfsfeststellung nach § 6 Absatz 2 Satz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes wird der vorläufige Bedarf anhand von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Teilhabebeeinträchtigung festgestellt.“
- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ein Bedarf an zusätzlichem sozialpädagogischen Personal für die Förderung von Kindern nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Kindertagesförderungsgesetzes ergibt sich aus der Feststellung des Nachweises über das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit im Sinne des Abschnitts C Nummer 1.4 (berlinpass-BuT) der Ausführungsvorschriften über die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28, 29, 30 SGB II, den §§ 34, 34a, 34b SGB XII und § 3 Absatz 4 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2025 (ABl. S. 923) in der jeweils geltenden Fassung und aus der tatsächlichen durchschnittlichen monatlichen Belegung nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 1 in der Einrichtung, die das Kind aufnimmt.“
- d) Absatz 8 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.
- f) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
 aa) In Satz 4 werden die Wörter „erneuter Antrag“ durch die Wörter „Antrag, in Fällen der vorherigen Beantragung ein erneuter Antrag,“ und die Wörter „erneute Prüfung“ durch die Wörter „Prüfung, in Fällen der vorherigen Beantragung eine erneute Prüfung,“ ersetzt.
 bb) In Satz 7 wird das Wort „Tagspflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Tagespflegestelle“ durch das Wort „Kindertagespflegestelle“ ersetzt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „oder für von Behinderung bedrohte Kinder“ eingefügt und das Wort „Behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 bbb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 bb) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 aaa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 „a) im Falle einer Befristung nach § 4 Absatz 6, die vor dem Schuleintritt liegt, nach deren Ablauf eine weitere Prüfung des Bedarfs an zusätzlicher sozialpädagogischer Hilfe erfolgt,“
 bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Abs. 12“ durch die Angabe „Absatz 11“ und das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 ddd) Folgender Buchstabe d wird angefügt:
 „d) bei Vorlage eines Nachweises über die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege bei der zuständigen Leistungsstelle für die Bewilligung von Leistungen für Bildung und Teilhabe im Sinne des § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Kindertagesförderungsgesetzes Leistungen für Bildung und Teilhabe möglich sind.“
7. Nach § 5 werden die folgenden §§ 5a und 5b eingefügt:
- „§ 5a
 Willkommensgutschein und Anmeldung
 über das IT-Anmeldeverfahren
- (1) Der Willkommensgutschein nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes gilt bis zum Schuleintritt und enthält Feststellungen über den Betreuungsumfang nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes und Angaben über die Kostenerstattung unter Berücksichtigung der aktuellen Kostenbeteiligung. § 5 Absatz 2 Nummer 4 und 5 Buchstabe c gilt entsprechend.
- (2) Sofern beide Eltern sorgeberechtigt sind, ergeht der Bescheid nach Absatz 1 an beide Elternteile. Bei getrenntlebenden und gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen ist der Bescheid an die Meldeadresse des Kindes zu richten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Pflegepersonen im Sinne des § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, soweit diese zur Antragstellung nach § 2 Absatz 3 befugt sind.
- (3) Ein dem Bescheid nach Absatz 1 entsprechender Bescheid kann allen Anspruchsberechtigten altersunabhängig nach vorheriger Anmeldung nach Maßgabe des § 3 über ein internetgestütztes zentrales IT-Anmeldeverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 übermittelt werden.
- § 5b
 Wirkung von Sprachfördergutschein und Beginn der Förderung
 zum Erwerb der deutschen Sprache
- (1) Der Sprachfördergutschein nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Sprachförderverordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, gilt als Bedarfsbescheid nach § 5 in Höhe von Teilzeitförderung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Kindertagesförderungsgesetzes unter der Maßgabe, dass der Betreuungsumfang von täglich sieben Stunden regelmäßig an fünf Tagen in der Woche nicht unterschritten werden darf. Das Antragserfordernis entsprechend § 2 Absatz 1 bleibt für abweichende Betreuungsumfänge und Feststellungen über zusätzliches sozialpädagogisches Personal nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a unberührt.
- (2) Die Finanzierung der Förderung eines Kindes, dessen Erziehungsberechtigte einen Sprachfördergutschein im Sinne des Absatzes 1 erhalten haben und das nicht bereits eine Förderung in einer Tageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle im Sinne des § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in

- Anspruch nimmt, richtet sich nach dem tatsächlichen Beginn der Förderung; § 8 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.“
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Eltern,“ die Wörter „Datenübermittlung zum Willkommensgutschein und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Internet gestützte“ durch das Wort „internetgestützte“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „4“ ersetzt und werden nach dem Wort „Geschlecht,“ das Wort „, Geburtsdatum,“, nach dem Wort „Anschriften“ die Wörter „und das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“, nach dem Wort „vollenden“ ein Komma und nach den Wörtern „sowie Vor- und Familiennamen“ die Wörter „Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.
 - cc) Die Sätze 4 und 5 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei dem Datenabgleich nach Satz 3 wird das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ohne Zugriff durch deren Beschäftigte oder Dritte einmalig, automatisiert und ausschließlich im Verkehr mit der Meldebehörde verwendet. Für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes verwendet die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die personenidentifizierende Komponente im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 4. Nach dem Abgleich der Daten erteilt das zuständige Jugendamt den Kindern, die bisher keine Förderung erhalten, den Bescheid nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Beginn der Finanzierung nach dem Kindertagesförderungsgesetz richtet sich nach dem tatsächlichen Beginn der Förderung.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Näheres zur Finanzierung wird in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Internet gestütztes“ durch das Wort „internetgestütztes“ ersetzt und nach dem Wort „IT-Fachverfahren“ ein Komma und die Wörter „unabhängig davon, ob die Träger nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes finanziert werden“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Eine Tageseinrichtung mit einer Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch für bis zu 25 Plätze kann mit Zustimmung aller Eltern um höchstens eine Stunde täglich von der Regelöffnungszeit nach Satz 1 abweichen. Der Anspruch der Eltern auf den vollständigen, mit dem Bedarfsbescheid festgestellten Betreuungsumfang bleibt unberührt. Näheres zur Regelung der Öffnungszeiten in den Einrichtungen nach Satz 2 kann in der Vereinbarung nach § 23 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes geregelt werden.“
10. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3“ die Wörter „und § 10 Absatz 4“ und nach den Wörtern „für Zwecke“ die Wörter „der Erteilung des Willkommensgutscheins im Sinne des § 5a und Zwecke“ eingefügt und die Wörter „Artikel I des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629)“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „löschen“ ein Komma und die Wörter „mit Ausnahme der Daten, die für Zwecke der Erteilung des Willkommensgutscheins erhoben werden, falls der Willkommensgutschein nicht bis zum Schuleintritt eingelöst wird; letztere sind mit Schuleintritt des Kindes zu löschen oder, soweit dieser Zeitpunkt nicht ermittelbar ist, spätestens am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind regelhaft schulpflichtig wird“ eingefügt.
 - c) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die in der personenidentifizierenden Komponente enthaltenen personenbezogenen Daten werden im zentralen IT-Verfahren auf Anfrage der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch die Meldebehörde anhand der in § 15 der Verordnung zur Übermittlung von Melde-daten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629), in der jeweils geltenden Fassung genannten Daten im Einwohnermelderegister aktualisiert, wobei das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ausschließlich im Verkehr mit der Meldebehörde ohne Zugriff durch Dritte verwendet wird.“
 - d) Folgender Satz wird angefügt:

„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung verwendet die personenidentifizierende Komponente für eigene Zwecke.“
11. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Mehraufwendungen“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „berlinpasses-BuT“ durch die Angabe „berlinpass-BuT“ ersetzt.
12. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „19“ und die Angabe „15, 16 und 19“ durch die Angabe „5b, 15, 16, 17 und 18“ ersetzt.
13. In § 14 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „5b,“ eingefügt, die Angabe „19“ durch die Angabe „17“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „19“ ersetzt.
14. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „oder von Behinderung bedrohten Kindern“ angefügt.
 - b) In Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Behinderungen“ die Wörter „oder von Behinderung bedrohte Kinder“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Integrationsprozesses“ durch die Wörter „der Teilhabe und Inklusion“ ersetzt und die Wörter „mit der Integration“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „behinderten Kindern“ durch die Wörter „Kindern mit Behinderungen“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 werden die Wörter „Einrichtungen im Sinne des § 28 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes gefördert werden, ist abweichend von Absatz 1 und 2 in der Übergangsvereinbarung nach § 28 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der kostenlosen verlässlichen Halbtagsgrundschule“ durch die Wörter „Tageseinrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes oder in der Kindertagespflege gefördert werden, ist“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Zusätzliches Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit berlinpass-BuT oder Sprachfördergutschein in Tageseinrichtungen mit einem erheblichen Anteil dieser Kinder

(1) Zusätzliches Fachpersonal wird eingesetzt, wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 20 Prozent an Kindern betreut werden, die den berlinpass-BuT im Sinne des § 4 Absatz 7 Satz 1 vorlegen oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügen. In diesen Einrichtungen wird jedem Kind, das einen berlinpass-BuT vorlegt, ein Personalzuschlag von 0,029 Stellen zugeordnet. Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach Satz 1 erfolgt am 1. November eines Jahres, wobei der berlinpass-BuT oder der Sprachfördergutschein bis zum 30. November desselben Jahres nachträglich erfasst werden können. Der Personalzuschlag gilt ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember des auf den Zeitpunkt der Erfassung folgenden Jahres unabhängig von unterjährig Schwankungen und damit etwaig verbundenen Unterschreitungen des Mindestanteils nach Satz 1. Der Personalzuschlag nach § 5b Absatz 1 Satz 2 bleibt von einer etwaigen Unterschreitung des Mindestanteils nach Satz 1 unberührt.

(2) Jedem Kind mit Sprachfördergutschein nach § 5b Absatz 1 Satz 1 wird ein Personalzuschlag nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe c) des Kindertagesförderungsgesetzes in Höhe von 0,03 Stellen zugeordnet. Dieser Zuschlag bleibt von der Erteilung des Zuschlags nach Absatz 1 Satz 1 oder einer etwaigen Unterschreitung des Mindestanteils nach Absatz 1 Satz 1 unberührt.

(3) Wenn in einer Tageseinrichtung mindestens 40 Prozent an Kindern im Sinne von Absatz 1 Satz 1 betreut werden, wird jedem Kind, das einen berlinpass-BuT vorlegt oder über einen Sprachfördergutschein im Sinne des § 5b Absatz 1 Satz 1 verfügt, ein Personalzuschlag von 0,04 Stellen zugeordnet.

(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört es, durch eine gezielte Förderung möglichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder frühzeitig entgegenzuwirken. Die Förderung berücksichtigt insbesondere die sprachliche Entwicklung und den Spracherwerb des jeweiligen Kindes und soll danach ausgerichtet werden.“

16. § 18 wird aufgehoben.

17. § 19 wird § 18.

18. § 20 wird § 19 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „in gleicher Weise“ gestrichen und die Angabe „15, 16 und 19“ durch die Angabe „5b, 15, 16, 17 und 18.“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 21 wird § 20.

20. § 21a wird § 21 und wie folgt gefasst:

„§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 gelten die §§ 1 und 6 Absatz 2 in der Fassung vom 28. Mai 2024.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 gelten die §§ 17 und 18 in der Fassung vom 28. Mai 2024.

(3) Die Ermittlung der Anzahl der Kinder nach § 17 Absatz 1 Satz 2 ab 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 erfolgt am 1. November 2026, wobei der berlinpass-BuT oder der Sprachfördergutschein bis zum 30. November 2026 nachträglich erfasst werden können.“

Artikel 5

Änderung der Sprachförderverordnung

Die Sprachförderverordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 392), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. August 2024 (GVBl. S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur Regelung der Sprachstandsfeststellung und vorschulischen Sprachförderung von nicht in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege betreuten Kindern (Sprachförderverordnung – SprachföVO)“.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Zweiten Abschnitt wird gestrichen.

b) Die Angabe zu § 3 wird gestrichen.

c) Die Angabe zu § 4 wird die Angabe zu § 3.

d) Die Angabe zum Dritten Abschnitt wird die Angabe zum Zweiten Abschnitt.

e) Die Angaben zu den §§ 5 bis 8 werden die Angaben zu den §§ 4 bis 7.

f) Die Angabe zum Vierten Abschnitt wird die Angabe zum Dritten Abschnitt und wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt

Regionale Sprachberatungsteams, Finanzierung“.

g) Die Angabe zu § 9 wird gestrichen.

h) Die Angabe zu § 10 wird die Angabe zu § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8 Regionale Sprachberatungsteams“.

i) Die Angabe zu § 11 wird die Angabe zu § 9.

j) Die Angabe zum Fünften Abschnitt wird die Angabe zum Vierten Abschnitt.

k) Die Angabe zu § 12 wird die Angabe zu § 10.

l) Die Angabe zu § 13 wird die Angabe zu § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11 Örtliche Zuständigkeit der Schulbehörde“.

m) Die Angabe zu § 14 wird gestrichen.

3. In § 1 werden die Wörter „öffentlich finanzierte“ gestrichen.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung regelt das Verfahren der Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung im Sinne des § 55 des Schulgesetzes für alle Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden und weder eine Tageseinrichtung noch eine Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, besuchen.“

b) In Satz 2 werden die Wörter „bei der Auswahl der Träger, deren“ durch das Wort „der“ ersetzt.

5. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts wird gestrichen.

6. § 3 wird aufgehoben.

7. § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ und die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

8. Der Dritte Abschnitt wird der Zweite Abschnitt.

9. § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) erhält bis zum 15. September eines Jahres durch eine regelmäßige Datenübermittlung auf der Grundlage des § 8 der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl.

S. 629) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung die Meldedaten der Kinder, die im übernächsten Schuljahr regelmäßig schulpflichtig werden, und die Meldedaten ihrer Sorgeberechtigten im Sinne des § 88 Absatz 4 des Schulgesetzes.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die nach Absatz 1 erhaltenen Daten werden an die für das IT-Verfahren nach den §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zuständige Stelle bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung übermittelt, die den Datensatz mit den dort vorhandenen Daten der Kinder, die eine Tageseinrichtung oder Kindertagespflege besuchen, abgleicht. Bei dem Datenabgleich nach Satz 1 wird das Ordnungsmerkmal im Sinne des § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ohne Zugriff durch deren Beschäftigte oder Dritte einmalig, automatisiert und ausschließlich im Verkehr mit der Meldebehörde verwendet. Für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 1 verwendet die zuständige Behörde die personenidentifizierende Komponente im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 4 der Kindertagesförderungsverordnung.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „keine öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1“ durch die Wörter „weder eine Tageseinrichtung noch eine Kindertagespflege“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „11“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in einer der durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „öffentlich finanzierte Kindertagesförderung nach § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Tageseinrichtung oder Kindertagespflege“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Jugendhilfe“ und die Angabe „3 Satz“ gestrichen und die Wörter „II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166)“ durch die Wörter „2 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226)“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne von § 2 Satz 1 oder eine Tageseinrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Tageseinrichtung oder Kindertagespflege“ ersetzt und die Wörter „in einer der durch die Schulaufsichtsbehörde benannten Tageseinrichtungen der Jugendhilfe“ gestrichen.
10. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ und das Wort „November“ durch das Wort „Oktober“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 oder Tageseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1“ durch die Wörter „Tageseinrichtung oder Kindertagespflege“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Sprachstandsfeststellung findet in den von der Schulaufsichtsbehörde benannten Räumlichkeiten statt. Sie erfolgt durch Lehrkräfte im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2.“

11. § 7 wird § 6 und wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Ergibt das Sprachstandsfeststellungsverfahren, dass das Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, um von Beginn an erfolgreich am Schulunterricht teilnehmen zu können (Sprachförderbedarf), erhalten die Erziehungsberechtigten von der Lehrkraft, die den standardisierten Sprachtest durchgeführt hat, einen Bescheid der zuständigen Schulbehörde, der das Kind auf der Grundlage des § 55 des Schulgesetzes zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtet, einen Sprachförderschein und ein Merkblatt zum weiteren Verfahren. Den Erziehungsberechtigten werden in der Anlage zu dem in Satz 1 genannten Merkblatt Tageseinrichtungen vorgeschlagen, in denen die Sprachkompetenz ihres Kindes für die Dauer der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung gefördert werden kann. Weisen die Erziehungsberechtigten gegenüber der Schulbehörde nicht innerhalb eines Monats nach der Aushändigung oder sonstigen Bekanntgabe des in Satz 1 genannten Bescheides einen Betreuungsvertrag für das Kind mit einer Tageseinrichtung oder einer für die Altersgruppe geeigneten Kindertagespflegestelle mindestens in dem in Absatz 3 geregelten zeitlichen Umfang nach, stellt die Schulbehörde den Erziehungsberechtigten Sprachförderangebote verbindlich zur Auswahl (Zuweisung).
- (2) Mit einer Zuweisung nach Absatz 1 Satz 3 erhalten die Erziehungsberechtigten eine Liste mit bis zu drei Tageseinrichtungen, in denen die Sprachkompetenz ihres Kindes für die Dauer der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung gefördert werden kann. Die Erziehungsberechtigten werden in der Zuweisung dazu aufgefordert, ihr Kind innerhalb von zwei Wochen unter Vorlage des Sprachfördergut-scheins in einer dieser Tageseinrichtungen oder in einer anderen Tageseinrichtung zur vorschulischen Sprachförderung anzumelden und einen Betreuungsvertrag zu schließen. Das Kind kann in der gewählten Tageseinrichtung gegen die in § 1 der Mittagessensverordnung vom 19. November 2013 (GVBl. S. 590), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2019 (GVBl. S. 255) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung geregelte Kostenbeteiligung am Mittagessen teilnehmen. Wird das Kind in keines der bis zu drei zugewiesenen Angebote oder in einer anderen Tageseinrichtung aufgenommen, haben die Erziehungsberechtigten umgehend die Schulbehörde zu informieren, damit diese ein anderes Sprachförderangebot zuweist.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- bb) In Satz 7 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die Leiterin oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 8 werden die Wörter „nach § 9 Absatz 2 Satz 1“ durch die Wörter „über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder vom 3. Februar 2025, veröffentlicht von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „alltagsintegriert durch die Tageseinrichtung der Jugendhilfe“ gestrichen.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
- e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „öffentlich finanzierte Kindertagesförderung im Sinne des § 2 Satz 1 oder eine Ta-

geseinrichtung im Sinne von § 3 Absatz 1“ durch die Wörter „Tageseinrichtung oder Kindertagespflege“, die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ und die Wörter „die Absätze 4 und 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Erziehungsberechtigten werden von der Schulbehörde um Mitteilung gebeten, ob ihr Kind zwischenzeitlich eine andere Tageseinrichtung oder Kindertagespflege besucht.“

12. § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kommen die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Gewährleistung der Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung oder der vorschulischen Sprachförderung nicht binnen der in dem jeweiligen Bescheid nach § 4 Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 3 genannten Frist nach, erhalten sie durch die zuständige Schulbehörde eine weitere Aufforderung.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die weitere Aufforderung ist mit der Zuweisung von bis zu drei Sprachförderangeboten zu verbinden, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 Satz 3 erfüllt sind.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Erziehungsberechtigten müssen das Kind bei der zuständigen pädagogischen Fachkraft der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in Textform oder fernmündlich entschuldigen, wenn es erkrankt ist oder aus einem anderen wichtigen Grund, der ebenfalls mitzuteilen ist, nicht an der vorschulischen Sprachförderung teilnehmen kann.“

13. Der Vierte Abschnitt wird der Dritte Abschnitt.

14. § 9 wird aufgehoben.

15. § 10 wird § 8 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sprachberaterteams“ durch das Wort „Sprachberatungsteams“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Sprachberaterteams zur Verfügung gestellt“ durch die Wörter „Sprachberatungsteams eingesetzt“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ und das Wort „Sprachberaterteams“ durch das Wort „Sprachberatungsteams“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Sprachberaterteams“ durch das Wort „Sprachberatungsteams“ und die Wörter „Erzieherinnen und Erzieher“ durch die Wörter „pädagogische Fachkräfte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und die Aushändigung der schriftlichen Information über das Ergebnis an die Erziehungsberechtigten,
2. die Übermittlung des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung an das IT-Fachverfahren im Sinne des § 10 Absatz 1,
3. bei festgestelltem Sprachförderbedarf die Aushändigung des zur Teilnahme an der vorschulischen Sprachförderung verpflichtenden Bescheides, des Sprachfördergutscheins und des Merkblatts zum weiteren Verfahren an die Erziehungsberechtigten,
4. die Durchführung eines weiteren standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahrens im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens zur Überprüfung des auf das Ergebnis der ersten Sprachstandsfeststellung gestützten Bescheides der Schulbehörde,

5. die Förderung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen in ihrer Region,

6. in Abstimmung mit den Tageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen die Organisation der Bedarfsfeststellung bei vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf bei Kindern, die verpflichtend an der vorschulischen Sprachförderung teilnehmen und

7. die Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der vorschulischen Sprachförderung und in Elterngesprächen.“

16. § 11 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Jugendhilfe jeweils eine pauschale Vergütung“ durch die Wörter „eine Vergütung nach § 23 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Leistungen nach Satz 1 und die Durchführung der vorschulischen Sprachförderung in der Kindertagespflege sind Geldleistungen nach § 18 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes zu entrichten.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird Absatz 3.

17. Der Fünfte Abschnitt wird der Vierte Abschnitt.

18. § 12 wird § 10 und dessen Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Schulbehörden“ die Wörter „und die jeweils tätigen Sprachberatungsteams“ und nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „und nur in dem Umfang, der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist“ eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 13 wird § 11 und in Satz 1 wird die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „15. September“ und die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

20. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 6 Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin

Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die durch Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „von Informationen über die Tagesbetreuung“ durch die Wörter „zur Aufgabenerfüllung“ ersetzt.

b) Der Angabe zu Abschnitt 4 werden die Wörter „Übergangsregelung und“ vorangestellt.

c) Der Angabe zu § 53 wird folgende Angabe vorangestellt: „§ 53 Übergangsregelung“.

d) Die bisherige Angabe zu § 53 wird die Angabe zu § 54.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „1. Oktober“ durch die Angabe „15. September“ ersetzt.

- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Vornamen,“ die Wörter „Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes,“ eingefügt.
 - c) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes.“
3. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Wörter „und zur Aufgabenerfüllung nach dem Kindertagesförderungsgesetz“ angefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Angabe „5“ durch die Angabe „3 und 4“ und die Wörter „19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702)“ durch die Wörter „11. Dezember 2025 (GVBl. S. 629)“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. Geburtsdatum,“
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 - dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. Anschrift des Kindes“
 - ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6 und nach dem Wort „Vornamen,“ werden die Wörter „Geburtsdatum, Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes,“ eingefügt.
 - ff) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:
„7. Staatsangehörigkeit,
8. Ordnungsmerkmal nach § 4 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes,“
 - gg) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 9 und 10.
4. Der Überschrift zu Abschnitt 4 werden die Wörter „Übergangsregelung und“ vorangestellt.
5. Dem § 53 wird folgender § 53 vorangestellt:
- „§ 53
Übergangsregelung
§ 15 Absatz 2 ist bis zum 31. Oktober 2026 in der ab dem 11. Juli 2020 geltenden Fassung anzuwenden.“
6. Der bisherige § 53 wird § 54.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin

Die Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen des Landes Berlin vom 15. Juli 2008 (GVBl. S. 215), die durch Artikel IX des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 wird jeweils das Wort „Reihenuntersuchungen“ jeweils durch das Wort „Untersuchungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„In die Bekanntmachungen ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Sorgeberechtigten der Teilnahme ihres Kindes an der jeweiligen Untersuchung widersprechen können und der Widerspruch durch die jeweiligen Träger der Einrichtung und die Kindertagespflegepersonen dokumentiert werden muss.“
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „nicht in die Untersuchungen einwilligen“ durch die Wörter „der Untersuchung widersprochen haben“ ersetzt.
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Reihenuntersuchungen“ jeweils durch das Wort „Untersuchungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Reihenuntersuchung“ jeweils durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. § 5a der Kindertagesförderungsverordnung nach Artikel 4 Nummer 7 tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Gesetz
zum Abkommen zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
Vom 11. Dezember 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem Abkommen vom 28. August 2024/12. Mai 2025 zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. und 17. Dezember 1993 (GVBl. 1995 S. 392), das zuletzt durch das Abkommen vom 17. Juli/3. November 2015 (GVBl. 2016 S. 308) geändert worden ist, wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 3 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Dezember 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r

Anlage (zu § 1 Absatz 2)

**Abkommen
zur Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachstehend „Länder“ genannt –
schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

**§ 1
Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik**

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen
1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:
 - a) Aerosolpackungen,
 - b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,
 - c) Maschinen,
 - d) Spielzeug,
 - e) Sportboote und Wassermotorräder,
 - f) einfache Druckbehälter,
 - g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,
 - i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,
 - j) Druckgeräte,
 - k) persönliche Schutzausrüstungen und
 - l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,
 2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
 3. des Sprengstoffrechts,

4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,

5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen auf Grund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.
3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 4
Beirat
- (1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.
- (3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.
- (4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.
- (5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.
- (6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.
- (7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.
- (8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.
- (9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.
- (11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenzutreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“
4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.
- § 2
Weitere Änderung des Abkommens
über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik
- Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
- „4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt.“
2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.
- § 3
Inkrafttreten
- ¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg
Stuttgart, den 13.11.2024
Thekla Walker
Ministerin für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern
München, den 19.11.2024
Thorsten Glauber
Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin
Berlin, den 26.03.2025
Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Für das Land Brandenburg
Potsdam, den 12.11.2024
Ursula Nonnemacher
Ministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen
Bremen, den 04.11.2024
Claudia Bernhard
Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Hamburg, den 03.12.2024
Anna Gallina
Senatorin für Justiz und Verbraucherschutz

Für das Land Hessen
Wiesbaden, den 28.08.2024
Heike Hofmann
Hessische Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin, den 17.12.2024
Stefanie Drese
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport

Für das Land Niedersachsen
Hannover, den 09.10.2024
Dr. Andreas Philippi
Minister für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf, den 12.05.2025
Karl-Josef Laumann
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz
Mainz, den 29.10.2024
Katrin Eder
Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Für das Saarland
Saarbrücken, den 05.11.2024
Dr. Magnus Jung
Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen
Dresden, den 22.01.2025
Michael Kretschmer
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt
Magdeburg, den 23.12.2024
Petra Grimm-Benne
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Schleswig-Holstein
Kiel, den 13.11.2024
Aminata Touré
Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)

Für den Freistaat Thüringen
Erfurt, den 02.12.2024
Heike Werner
Ministerin

Drittes Gesetz
zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
sowie weiterer Gesetze¹

Vom 11. Dezember 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
- Artikel 2 Änderung des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe
- Artikel 4 Änderung des Weiterbildungsgesetzes
- Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“
- Artikel 6 Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“
- Artikel 7 Änderung der Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
- Artikel 8 Bekanntmachungserlaubnis
- Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503, 1371) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 2 wird das Wort „Ausbildung“ durch das Wort „Berufsbildung“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „in begründeten Einzelfällen“ werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Geeignete Unterlagen sind beispielsweise
 1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
 2. ein Geschäftskonzept oder
 3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.“

4. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
 Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne dieses Kapitels ist – vorbehaltlich anderer Regelungen – die oberste Landesbehörde für ihren jeweiligen fachlichen Zuständigkeitsbereich.

(2) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die mit der Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Kapitel verbundenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, zu übertragen.

(3) Zuständige Stellen können vereinbaren, dass die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben von einer anderen zuständigen Stelle, deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, wahrgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Senatsverwaltung.“

6. § 10 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines im Land Berlin reglementierten Berufs durch Bescheid festgestellt,

1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden durch Vorschriften des Landes Berlin geregelten Berufsqualifikation vorliegen und
2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der erforderlichen landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.

§ 13c Absatz 1 bleibt unberührt.

(2) In der Begründung des Bescheides nach Absatz 1 sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid darüber hinaus eine Mitteilung über das Niveau der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation und über das im Land Berlin verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder

¹Artikel 1, 2 und 5 bis 7 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L 782 vom 31.5.2024, S. 1) geändert worden ist.

- Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“
- b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Geeignete Unterlagen sind beispielsweise
1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
 2. ein Geschäftskonzept oder
 3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.“
8. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 13
Verfahren, zuständige Stelle“.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“
- c) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Stelle“ die Wörter „im Sinne dieses Kapitels“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Gleichwertigkeit“ die Wörter „nach diesem Kapitel“ eingefügt.
- e) In Absatz 7 wird nach den Wörtern „durch dieses“ das Wort „Gesetz“ eingefügt.
9. § 13c wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:
„(1) Die zuständige Stelle gewährt der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Verfahren nach § 13 auf Antrag einen partiellen Zugang zu einer im Land Berlin reglementierten beruflichen Tätigkeit, wenn
1. die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Einschränkung qualifiziert und berechtigt ist, diese berufliche Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem durch Abkommen gleichgestellten Staat auszuüben,
 2. die wesentlichen Unterschiede zwischen der beruflichen Tätigkeit nach Nummer 1 und demjenigen im Land Berlin reglementierten Beruf, unter den diese Tätigkeit fällt, so umfangreich sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 der Anforderung an die Antragstellerin oder den Antragsteller gleichkäme, die vollständige Berufsausbildung zu dem im Land Berlin reglementierten Beruf zu durchlaufen, und
 3. sich die berufliche Tätigkeit nach Nummer 1 objektiv von anderen Tätigkeiten trennen lässt, die unter den in Nummer 2 genannten Beruf fallen; dabei berücksichtigt die zuständige Stelle, ob sie im Herkunftsstaat als eigenständige berufliche Tätigkeit ausgeübt werden kann.
- Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist darüber zu informieren, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ein partieller Zugang gewährt werden kann.
- (2) Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang verweigern, wenn dies durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und zur Erreichung des mit der Verweigerung verfolgten Ziels geeignet und erforderlich ist.

(3) Die berufliche Tätigkeit wird unter der Berufsbezeichnung des Staates ausgeübt, in dem die Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erworben wurde. Die Berufsbezeichnung ist um den Namen dieses Staates zu ergänzen. Gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger der Dienstleistung ist die Tätigkeit, auf die sich die Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung beschränkt, eindeutig zu bezeichnen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

10. § 14a Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

Artikel 2

Änderung des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin

Das Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 2016 (GVBl. S. 838), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2025 (GVBl. S. 525) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 9 werden die Wörter „einer öffentlich beeidigten Übersetzerin oder Dolmetscherin oder eines öffentlich beeidigten Übersetzers oder Dolmetschers“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Übersetzungen der Urkunden müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der den Antrag stellenden Person“ durch die Wörter „den in Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Personen“ ersetzt.

2. In § 4a Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „soll innerhalb von“ durch die Wörter „muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über Medizinalfachberufe

Dem § 13 Absatz 1 des Gesetzes über Medizinalfachberufe vom 15. Juni 1983 (GVBl. S. 919), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

Artikel 4

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Dem § 15 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes vom 3. Juli 1995 (GVBl. S. 401), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“

Das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung „Medizinphysiker/Medizinphysikerin“ vom 26. November 1987 (GVBl. S. 2673), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

2. § 2b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 verlangt, ist dies zu begründen. Insbesondere sind anzugeben

 1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
 2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die Antragstellerin oder der Antragsteller erworben hat
 - a) im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder
 - b) durch lebenslanges Lernen, sofern die Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“

Das Gesetz über die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 12. November 1997 (GVBl. S. 603), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“
2. § 2b wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 verlangt, ist dies zu begründen. Insbesondere sind anzugeben

 1. das Niveau der verlangten Berufsqualifikation und der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorgelegten Berufsqualifikation im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG sowie
 2. die wesentlichen Unterschiede und die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden können, die die Antragstellerin oder der Antragsteller erworben hat
 - a) im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis oder
 - b) durch lebenslanges Lernen, sofern die Kenntnisse und Fähigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 7

Änderung der Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Die Berliner Pflegefachassistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 457) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 26 folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Erforderliche Unterlagen“.

2. § 26 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die zuständige Behörde muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach vier Monaten, über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach Absatz 1 entscheiden. Abweichend hiervon ist bei einer Berufsqualifikation aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, spätestens nach drei Monaten zu entscheiden. Im Fall des § 81a des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung soll nach zwei Monaten entschieden werden. Die Frist beginnt jeweils mit Eingang der vollständigen Unterlagen.“

3. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a Erforderliche Unterlagen

(1) Personen, die die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 des Pflegefachassistentengesetzes auf Grund einer außerhalb des Geltungsbereichs des Pflegeberufgesetzes erworbenen Berufsqualifikation beantragen, haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten in deutscher Sprache,
2. einen Identitätsnachweis,
3. eine Bescheinigung über die erworbene Berufsqualifikation und die Ausbildungsnachweise, die den Erwerb dieser Berufsqualifikation belegen,
4. sofern vorhanden, eine Bescheinigung über die erworbene Berufserfahrung oder Nachweise über Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben worden sind, und
5. sofern vorhanden, einen Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sind der zuständigen Behörde in Form von Abschriften vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 3 und 4 sind Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde von allen nachgereichten Unterlagen Übersetzungen in deutscher Sprache verlangen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzerin oder einem öffentlich bestellten oder beidigten Übersetzer erstellen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 2 eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen. Sie kann auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.

(4) Die zuständige Behörde kann die antragstellende Person auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Berufsbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Berufsbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, absolviert wurde, kann sich die zuständige Behörde an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaats wenden.

(5) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder der inhaltlichen Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen, kann die zuständige Behörde die antragstellende Person auffordern, inner-

halb einer angemessenen Frist Originale, beglaubigte Abschriften oder weitere geeignete Unterlagen vorzulegen. Bei Unterlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, ausgestellt oder anerkannt wurden, kann sich die zuständige Behörde im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der Unterlagen sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungs- oder Anerkennungsstaats wenden als auch die antragstellende Person auffordern, beglaubigte Abschriften vorzulegen. Eine solche Aufforderung hemmt nicht den Fristlauf nach § 26 Absatz 3.

(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, im Geltungsbereich des Pflegefachassistentengesetzes eine Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, der bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach

dem Recht der Europäischen Union einem Mitgliedstaat gleichgestellt ist, sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Verordnung
über besondere Zuständigkeitsregelungen
im Bereich der Finanzverwaltung des Landes Berlin
(Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung – FÄZustVO)

Vom 21. November 2025

Auf Grund des

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 und § 17 Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist,
2. § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24),
3. a) § 409 der Abgabenordnung,
b) § 14 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Artikel 51 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
c) § 8 Absatz 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung,
d) § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950) geändert worden ist,
e) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist,
f) § 131 Absatz 3 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, in Verbindung mit § 409 der Abgabenordnung, für die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen im Sinne des § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,
g) § 13 Satz 2 des Forschungszulagengesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist,

jeweils in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung,

4. § 10 Absatz 2 des Vergnügungsteuergesetzes vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 662) geändert worden ist,
5. § 10 Absatz 2 des Übernachtungsteuergesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 924), das zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 664) geändert worden ist,
6. § 12 Absatz 1 des Spielbankengesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Januar 2025 (GVBl. S. 22) geändert worden ist,

zu 1. bis 3. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung auf die Senatsverwaltung für Finanzen vom 1. April 1992 (GVBl. S. 117) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

(1) Das Technische Finanzamt Berlin nimmt als Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung für das jeweils zuständige Finanzamt folgende mit dem Einsatz automatischer Einrichtungen im Besteuerungsverfahren zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten wahr:

1. Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen sowie von Steuermessbeträgen und Zerlegungsanteilen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. Erstellung von Aufforderungen zur Abgabe von Steuererklärungen, Androhungen von Zwangsgeld und Mahnungen sowie von sonstigen Mitteilungen und Hinweisen,
4. Unterstützung der mit den Aufgaben der Vollstreckung betrauten Stellen und Fertigung entsprechender Verwaltungsakte,
5. Erstellung von Statistiken und Auswertungen,
6. Versendung der in den Nummern 1 bis 4 genannten Verwaltungsakte, sofern hierfür ein automatisiertes Verfahren eingerichtet ist,
7. Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden,
8. Buchführung über die von dem zentralen Zahlungsverkehr der Finanzämter anzunehmenden oder auszahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
9. Verarbeitung von Zahlungen im Datenaustausch mit den Kreditinstituten,
10. Übermittlung von Daten, insbesondere an öffentliche Stellen,
11. Digitalisierung in Papier eingegangener Steuererklärungen und sonstiger Posteingänge,
12. Betreiben der Zentralstelle ElsterOnline-Verfahren,
13. Verwaltung von Datenbeständen, soweit sie mit den unter den Nummern 1 bis 12 genannten Aufgaben anfallen,
14. sonstige technische Unterstützung der Finanzämter.

(2) Das zuständige Finanzamt kann die in Absatz 1 genannten Maßnahmen im Einzelfall auch selbst vornehmen.

§ 2

(1) Finanzämter sind für den Bereich anderer Finanzämter nach Maßgabe der folgenden Absätze und der Anlage zuständig. Das gilt auch für vor dem 1. Januar 1991 entstandene Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis, auf die im Bereich der Bezirke und Ortsteile Berlins, in denen bis zum 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht galt, das bis zum 31. Dezember 1990 geltende Recht gemäß Anlage I, Kapitel IV, Sachgebiet B, Abschnitt II, Nummer 14 Absatz 1 Satz 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 889), der zuletzt durch § 11 der Verordnung vom 15. August 2022 (BGBl. I S. 1401) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1

des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) weiter anzuwenden ist.

(2) Die Finanzämter für Körperschaften sind für

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 1 Absatz 1 und des § 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist,
2. Kommanditgesellschaften, wenn an ihnen ausschließlich die unter Nummer 1 Genannten unmittelbar als persönlich haftende Gesellschafter beteiligt sind; dies gilt entsprechend, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, aber eine oder mehrere Betriebsstätten in Berlin unterhält oder ein ständiger Vertreter in Berlin bestellt ist,
3. die Verwaltung der Umsatzsteuer der in Nummer 2 genannten Unternehmen und ihrer persönlich haftenden Gesellschafter, wenn die Kommanditgesellschaft ihre Geschäftsleitung im Ausland hat, soweit nicht bereits eine Zuständigkeit nach den Nummern 1 oder 2 gegeben ist, auf Grund der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794, 3814), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 332) geändert worden ist,
4. Mitunternehmenschaften in der Rechtsform atypisch stiller Gesellschaften an Körperschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes,
5. die den Nummern 1, 2 und 4 zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 161) geändert worden ist,
6. Gesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (optierende Gesellschaften),

zuständig, soweit in der Anlage nichts Anderes bestimmt ist. Für Gesellschaften im Sinne des Satzes 1 Nummer 6 bleibt für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen und der Gewerbesteuer das bisherige Finanzamt zuständig, soweit Besteuerungszeiträume vor Anwendung der Körperschaftsbesteuerung betroffen sind; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für den Fall der Rückoption nach § 1a Absatz 4 des Körperschaftsteuergesetzes.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 5 ist das Finanzamt, das für die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Genannten zuständig ist, Betriebsstättenfinanzamt.

(4) Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin wird als zuständige Finanzbehörde für die in § 88b Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung genannten Tätigkeiten bestimmt.

§ 3

(1) Bei Verschmelzungen, Aufspaltungen, Vermögensübertragungen (Vollübertragungen) und Formwechseln im Sinne des § 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, auf die die Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2782, 2791), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, Anwendung finden, bleibt das bisher für den übertragenden oder formwechselnden Rechtsträger nach Maßgabe der Anla-

ge zuständige Finanzamt weiterhin zuständig. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, sowie die vorhergehenden Besteuerungszeiträume und für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn

1. beide Rechtsträger zu den in den Nummern 10.1, 11.1, 12.1 und 13.1 der Anlage genannten Steuerpflichtigen zählen,
2. eine GmbH & Co. KG auf eine andere Personenhandelsgesellschaft verschmolzen wird,
3. eine GmbH & Co. KG formwechselnd in eine Kapitalgesellschaft oder eingetragene Genossenschaft umgewandelt wird oder eine Kapitalgesellschaft formwechselnd in eine GmbH & Co. KG umgewandelt wird. In diesen Fällen wird das nach Maßgabe der Anlage für den formgewechselten Rechtsträger („übernehmender Rechtsträger“) zuständige Finanzamt auch für den formwechselnden Rechtsträger („übertragender Rechtsträger“) zuständig.

(2) Ergibt sich die Zuständigkeit bei einer Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 nur für den übernehmenden Rechtsträger nach Maßgabe der Anlage, bleibt die bisherige Zuständigkeit für den übertragenden Rechtsträger auch nach der Umwandlung bestehen; örtliche Zuständigkeitsänderungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt für den Besteuerungszeitraum, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt, und die vorhergehenden Besteuerungszeiträume sowie für diejenigen Steuern, auf die die steuerliche Rückwirkung gemäß § 2 des Umwandlungssteuergesetzes Anwendung findet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2.

(3) War für den übertragenden Rechtsträger ein Finanzamt außerhalb Berlins zuständig und entsteht durch die Umwandlung im Sinne des Absatzes 1 erstmalig die Zuständigkeit eines Berliner Finanzamts für die Besteuerung des übernehmenden Rechtsträgers, ist die Zuständigkeit desjenigen Berliner Finanzamts für Zwecke der Besteuerung des übertragenden Rechtsträgers gegeben, dessen Zuständigkeit bei unterstellter Ansiedlung des übertragenden Rechtsträgers in Berlin vor der Umwandlung gegeben gewesen wäre.

§ 4

Die Regelungen des § 26 Satz 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend, es sei denn, es handelt sich um ein Konzernunternehmen eines Konzerns im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) geändert worden ist,

1. ohne dessen herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen zu sein oder
2. der einer der in der Anlage benannten Branchen angehört.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Finanzämter-Zuständigkeitsverordnung vom 15. November 2024 (GVBl. S. 567) außer Kraft.

Berlin, den 21. November 2025

Senatsverwaltung für Finanzen
Stefan Evers

Anlage**zu § 2 Absatz 1 Satz 1**

Finanzämter sind für die Bereiche anderer Finanzämter wie folgt zuständig:

Der im Folgenden verwendete Begriff „Besteuerung“ umfasst auch die Verwaltung der Lohnsteuer, der Kapitalertragsteuer, des Steuerabzugs nach § 50a des Einkommensteuergesetzes (soweit nicht das Bundeszentralamt für Steuern zuständig ist), der von den Finanzämtern zu erhebenden Lohnabzugsbeträge und der Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes, jedoch nicht die Einheitsbewertung des Grundbesitzes sowie die Verwaltung der Grundsteuer und der Hundesteuer.

Lfd. Nr.	Finanzamt	zuständig für den Bereich des Finanzamts	Nr.	übertragene Zuständigkeit FÄZustVO
Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	Sp. 5
1	Charlottenburg	alle Berliner Finanzämter	1.1	Zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs (die den für die Besteuerung zuständigen Finanzämtern im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung übertragenen Aufgaben bleiben hiervon unberührt).
		alle Berliner Finanzämter	1.2	Auszahlung von Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1993 angelegt werden, an Anlageinstitute im Datenträgeraustauschverfahren und Abwicklung hierbei auftretender Rücküberweisungen der Anlageinstitute.
		alle Berliner Finanzämter, außer Finanzämter für Körperschaften I – IV, Finanzamt für Forderung und Strafsachen Berlin und Technisches Finanzamt Berlin	1.3	Bedarfsbewertung von Betriebsvermögen, von Anteilen an Betriebsvermögen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist. Bedarfsbewertung von Anteilen am Wert von anderen als in § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Bewertungsgesetzes genannten Vermögensgegenständen und von Schulden, die mehreren Personen zustehen, nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bewertungsgesetzes.
2	Friedrichshain-Kreuzberg	alle Berliner Finanzämter	2.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte, Verwaltung der Grundsteuer und Bedarfsbewertung des Grundbesitzes der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Reichsbahn, der Deutschen Bahn AG (DB AG), der DB AG Holding und ihrer Tochtergesellschaften und des Bundeseisenbahnvermögens sowie der auf diesem Grundbesitz lastenden Erbbaurechte und errichteten Gebäude auf fremdem Grund und Boden.
		alle Berliner Finanzämter	2.2	Verwaltung der auf Berlin entfallenden Gewerbesteuer für alle Steuerpflichtigen, die im Land Berlin eine oder mehrere Betriebsstätten unterhalten und bei denen für die Festsetzung und Zerlegung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages ein Finanzamt außerhalb des Landes Berlin zuständig ist.
		alle Berliner Finanzämter	2.3	Verwaltung der Lohnsteuer (Wahrnehmung der Aufgaben des Betriebsstättenfinanzamts im Sinne des § 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes) bei Arbeitgebern, bei denen eine Zuständigkeit für die Verwaltung der Gewerbesteuer nach den unter Nummer 2.2 genannten Fällen gegeben ist.
3	Marzahn-Hellersdorf	alle Berliner Finanzämter	3.1	Verwaltung der Übernachtungsteuer.
4	Mitte/Tiergarten	alle Berliner Finanzämter	4.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte, Verwaltung der Grundsteuer und Bedarfsbewertung für die von den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG), Anstalt des öffentlichen Rechts, zu Betriebs- und Verwaltungszwecken genutzten Grundstücke.
		alle Berliner Finanzämter	4.2	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte, Verwaltung der Grundsteuer und Bedarfsbewertung für die Hafengrundstücke.
		alle Berliner Finanzämter	4.3	Verwaltung der Zweitwohnungsteuer.

5	Neukölln	alle Berliner Finanzämter	5.1	Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei landwirtschaftlichen Betrieben der Gewerkekennzahlen (GKZ) beginnend mit 011 bis 017, bei forstwirtschaftlichen Betrieben der GKZ beginnend mit 021 bis 023 und bei Betrieben der Fischerei und Aquakultur der GKZ beginnend mit 031 bis 032 (vergleiche Verzeichnis der Wirtschaftszweige/Gewerkekennzahlen).
6	Schöneberg	alle Berliner Finanzämter	6.1	Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer.
7	Spandau	alle Berliner Finanzämter	7.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte, Verwaltung der Grundsteuer und Bedarfsbewertung für das forstwirtschaftliche Vermögen des Landes Berlin im Land Berlin.
		alle Berliner Finanzämter	7.2	Feststellung der Grundsteuerwerte, Verwaltung der Grundsteuer auf Grundlage der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen.
		alle Berliner Finanzämter	7.3	Verwaltung der Grunderwerbsteuer einschließlich der gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen in den Fällen des § 17 Absatz 2 und 3 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist.
8	Wedding	alle Berliner Finanzämter	8.1	Verwaltung der Vergnügungsteuer.
		alle Berliner Finanzämter	8.2	Verwaltung der Abgaben nach dem Spielbankengesetz, einschließlich der Durchführung der Steueraufsicht.
		alle Berliner Finanzämter	8.3	Verwaltung der Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2065), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 752) geändert worden ist.
9	Zehlendorf	Steglitz	9.1	Einheitsbewertung, Feststellung der Grundsteuerwerte und Bedarfsbewertung sowie Verwaltung der Grundsteuer.
10	für Körperschaften I	Charlottenburg, Wilmersdorf	10.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 11.3.1 bis 11.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.2	Besteuerung – ausgenommen sind jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) – der
			10.2.1	sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 des Körperschaftsteuergesetzes sowie der nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 des Körperschaftsteuergesetzes.
			10.2.2	Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften), einschließlich Finanzdienstleistungsinstitute (§ 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes), soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind, und einschließlich Wertpapierinstitute gemäß § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, soweit diese körperschaftsteuerpflichtig sind.
			10.2.3	Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist.

			10.2.4	Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist. Dies gilt nicht, soweit diese Kapitalverwaltungsgesellschaften ein Investmentvermögen in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform verwalten, es sei denn, es handelt sich um Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder um Altersvorsorgevermögenfonds nach § 53 des Investmentsteuergesetzes.
			10.2.5	Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist (alle Rechtsformen, insbesondere Körperschaften und Personengesellschaften).
			10.2.6	nach § 5 Absatz 1 Nummer 3, 6 und 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Kapitalgesellschaften.
			10.2.7	REIT-Aktiengesellschaften und Vor-REITs im Sinne des REIT-Gesetzes vom 28. Mai 2007 (BGBl. I S. 914), das zuletzt durch Artikel 63 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist.
		alle Berliner Finanzämter	10.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 10.3.1 bis 10.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			10.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fallen würde.
			10.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 10.1 oder 10.2.1 bis 10.2.7 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			10.3.3	Konzerne der Branchen <ul style="list-style-type: none"> – Kreditinstitute im Sinne des Kreditwesengesetzes, – Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) geändert worden ist und am 22. Juli 2013 (BGBl. I S. 2149, 2164) außer Kraft getreten ist, und – Versicherungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes, soweit diese nicht bereits unter die Nummern 10.3.1 oder 10.3.2 fallen.
		alle Berliner Finanzämter	10.4	Besteuerung der in
			10.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.4 fällt.

			10.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 10.1 bis 10.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 10.1 bis 10.4.1 oder 10.6 zuzuordnen ist.
		alle Berliner Finanzämter	10.6	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, sofern die Kommanditgesellschaft unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	10.7	Wahrnehmung der Rechte des Landes Berlin an der Zerlegung der Körperschaftsteuer.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.8	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.9	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie in Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
		Charlottenburg, Wilmersdorf	10.10	Verwaltung der Steuer nach dem Mindeststeuergesetz vom 21. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 397).
11	für Körperschaften II	Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 12.3.1 bis 12.3.3, 13.2.1 bis 13.2.3.2 oder den unter 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	11.2	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 in den Fällen der Nummern 10.2.1 bis 10.2.7, 12.2.1 bis 12.2.4, 12.6 sowie 12.7.
		alle Berliner Finanzämter	11.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 11.3.1 bis 11.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			11.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 11.1 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 11.1 fallen würde.
			11.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter Nummer 11.1 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			11.3.3	Konzerne der Branchen <ul style="list-style-type: none"> – Mineralölverarbeitung (WZ 2008 Gruppe 19.2), Großhandel mit Mineralölerzeugnissen (WZ 2008 Unterklasse 46.71.2) und Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (WZ 2008 Gruppe 47.3), – Herstellung von chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 20) und Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen (WZ 2008 Abteilung 21), Großhandel mit pharmazeutischen, medizinischen und orthopädischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.46) und Großhandel mit chemischen Erzeugnissen (WZ 2008 Klasse 46.75) und – Energieversorgung (WZ 2008 Abteilung 35), soweit diese nicht bereits unter die Nummern 11.3.1 oder 11.3.2 fallen.

		alle Berliner Finanzämter	11.4	Besteuerung der in
			11.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 11.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			11.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 11.1 bis 11.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	11.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmenschaften, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 11.1 bis 11.4.1 zuzuordnen ist.
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.6	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.7	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
		Friedrichshain-Kreuzberg, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, Pankow/Weißensee, Prenzlauer Berg, Treptow-Köpenick	11.8	Verwaltung der Steuer nach dem Mindeststeuergesetz.
12	für Körperschaften III	Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.2	Besteuerung der
			12.2.1	beschränkt Steuerpflichtigen (§ 2 Nummer 1 des Körperschaftsteuergesetzes, § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Vermögensteuergesetzes), soweit auf Grund der in Nummer 15.3 genannten Rechtsverordnung keine besondere Zuständigkeit gilt; ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).

			12.2.2	Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Nummer 6 des Körperschaftsteuergesetzes), soweit sie nicht den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen zuzuordnen sind, sowie der juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der Organisationseinheiten von Gebietskörperschaften im Sinne des § 18 Absatz 4f des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist – bei Gebietskörperschaften und deren Organisationseinheiten gilt dies nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.
			12.2.3	Genossenschaften einschließlich der Europäischen Genossenschaften (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes); ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).
			12.2.4	Kapitalgesellschaften ausländischen Rechts sowie Europäische Gesellschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABI. L 294 vom 10.11.2001, S. 1; L 168 vom 1.5.2004, S. 1; L 363 vom 20.12.2006, S. 1) und Europäische Genossenschaften im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABI. L 207 vom 18.8.2003, S. 1; ber. L 49 vom 17.2.2007, S. 35) – die nicht in ein deutsches Handelsregister eingetragen sind –, die unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind; ausgenommen sind Konzernunternehmen der Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 13.2.1 bis 13.2.3.2 und Unternehmen, die den unter den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 genannten Branchen oder der Nummer 10.6 zuzuordnen sind, und jeweils die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 1 (vergleiche Nummer 11.2).
		alle Berliner Finanzämter	12.3	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 12.3.1 bis 12.3.3) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			12.3.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fallen würde.
			12.3.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummern 12.1 oder 12.2.1 bis 12.2.4 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.

			12.3.3	<p>Konzerne der Branchen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Herstellung von Druckerzeugnissen, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern (WZ 2008 Abteilung 18), – Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen (WZ 2008 Abteilung 29), – Schienenfahrzeugbau (WZ 2008 Gruppe 30.2), – Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen (WZ 2008 Abteilung 49), – Verlagswesen (WZ 2008 Abteilung 58), – Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik (WZ 2008 Abteilung 59), – Rundfunkveranstalter (WZ 2008 Abteilung 60), – Rechts- und Steuerberater, Wirtschaftsprüfung (WZ 2008 Abteilung 69) und – Unternehmensberatung (WZ 2008 Klasse 70.22), <p>soweit diese nicht bereits unter die Nummern 12.3.1 oder 12.3.2 fallen.</p>
		alle Berliner Finanzämter	12.4	Besteuerung der in
			12.4.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			12.4.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 12.1 bis 12.3.3 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	12.5	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 12.1 bis 12.4.1 zuzuordnen ist.
		alle Berliner Finanzämter	12.6	Verwaltung der Umsatzsteuer der nicht im Inland ansässigen Unternehmer, soweit es sich um in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannte handelt und nicht eine Zuständigkeit nach den Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 oder 12.2.1 gegeben ist – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) –; soweit auf Grund der in Nummer 15.3 Satz 1 genannten Rechtsverordnung keine besondere Zuständigkeit gilt.
		alle Berliner Finanzämter	12.7	Verwaltung der Lohnsteuer in den Fällen der grenzüberschreitenden Arbeitnehmerüberlassung nach § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Einkommensteuergesetzes – ausgenommen sind die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung betreffend Ansprüche nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (vergleiche Nummer 11.2) –.
		für Fahndung und Strafsachen Berlin	12.8	Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldverfahren (vergleiche Nummer 14.2).
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.9	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.

		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.10	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
		Neukölln, Schöneberg, Spandau, Steglitz, Tempelhof, Zehlendorf	12.11	Verwaltung der Steuer nach dem Mindeststeuergesetz.
13	für Körperschaften IV	Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.1	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten, soweit sie nicht den Konzernunternehmen der unter den Nummern 10.3.1 bis 10.3.3, 11.3.1 bis 11.3.3 oder 12.3.1 bis 12.3.3 genannten Branchen zuzuordnen sind oder unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaft sind, die unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.2	Besteuerung der unter § 2 Absatz 2 Satz 1 fallenden Konzernunternehmen der nachfolgend (Nummern 13.2.1 bis 13.2.3.2) genannten Konzerne im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung sowie der ihnen zuzurechnenden Betriebsstätten im Sinne des § 41 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes.
			13.2.1	Konzerne, deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter Nummer 13.1 fällt oder unabhängig von seiner Rechtsform unter Nummer 13.1 fallen würde.
			13.2.2	Konzerne, deren aus der Gruppe der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Genannten wirtschaftlich bedeutendstes Unternehmen unter die Nummer 13.1 fällt, sofern das herrschende oder einheitlich leitende Unternehmen nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt.
			13.2.3	Konzerne
			13.2.3.1	der Branchen <ul style="list-style-type: none"> – Luftfahrt (WZ 2008 Abteilung 51), – Wasserversorgung (WZ 2008 Abteilung 36), – Herstellung von medizinischen Apparaten (WZ 2008 Klasse 32.50) und – Vermietung und Verpachtung von eigenen oder geleasten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen (WZ 2008 Gruppe 68.2), soweit diese nicht bereits unter die Nummern 13.2.1 oder 13.2.2 fallen.
			13.2.3.2	deren herrschendes oder einheitlich leitendes Unternehmen unter einer der folgenden Handelsregisternummern eingetragen ist: <ul style="list-style-type: none"> – Amtsgericht Charlottenburg HRB 165662 B, – Amtsgericht Charlottenburg HRA 22321 B (einschließlich aller Konzernunternehmen im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung, unabhängig von ihrer Rechtsform), – Amtsgericht Charlottenburg HRB 89715 B (einschließlich aller Konzernunternehmen im Sinne der §§ 13, 18 und 19 der Betriebsprüfungsordnung, unabhängig von ihrer Rechtsform).
		alle Berliner Finanzämter	13.3	Besteuerung der in

			13.3.1	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Genannten, sofern sie unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter einer in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften sind, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3.2 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
			13.3.2	§ 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kommanditgesellschaften, soweit der im Handelsregister zuerst genannte unmittelbar persönlich haftende Gesellschafter im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 den Nummern 13.1 bis 13.2.3.2 zuzuordnen ist, sofern die Kommanditgesellschaft nicht unter die Nummern 10.2.2 bis 10.2.5 fällt.
		alle Berliner Finanzämter	13.4	Besteuerung der in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Mitunternehmerschaft, soweit die Körperschaft im Sinne des § 1 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes den Nummern 13.1 bis 13.3.1 zuzuordnen ist.
		Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.5	Anordnung und Durchführung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen.
		Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.6	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen (einschließlich der Umsatzsteuer, soweit sie im Zusammenhang mit lohnsteuerrechtlichen Sachverhalten steht).
		Mitte/Tiergarten, Reinickendorf, Wedding	13.7	Verwaltung der Steuer nach dem Mindeststeuergesetz.
14	für Fahndung und Strafsachen Berlin	alle Berliner Finanzämter	14.1	Wahrnehmung der Aufgaben der Steuerfahndung.
		alle Berliner Finanzämter	14.2	Straf- und Bußgeldverfahren – ohne die Aufgaben im Zusammenhang mit der personenbezogenen Buchführung und Vollstreckung (vergleiche Nummer 12.8) – wegen
			14.2.1	Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten.
			14.2.2	Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, auf die nach den in der Eingangsformel der Verordnung zitierten ermächtigenden Vorschriften die Bestimmungen des Achten Teils der Abgabenordnung Anwendung finden.
15	Berlin International	alle Berliner Finanzämter	15.1	Besteuerung der beschränkt steuerpflichtigen (§ 1 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes) und der zum Personenkreis des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes gehörenden natürlichen Personen sowie deren Einzelunternehmen, für die nach § 22 der Abgabenordnung ein Berliner Finanzamt zuständig wäre – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer.
		alle Berliner Finanzämter	15.2	Besteuerung von Personengesellschaften, an denen ausschließlich beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen im Sinne der Nummer 15.1 unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 3 der Abgabenordnung beteiligt sind, soweit sich die Zuständigkeit nicht aus den Nummern 10.2.2, 10.2.3 oder 10.2.5 ergibt – dies gilt nicht für die Verwaltung der Lohnsteuer –.
		alle Berliner Finanzämter	15.3	Verwaltung der Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer im Rahmen der Zuständigkeit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung.
		alle Berliner Finanzämter	15.4	Besteuerung von Unternehmen, die Bauleistungen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes erbringen, wenn der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes hat, sowie deren Arbeitnehmern, wenn diese ihren Wohnsitz im Ausland haben, soweit nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung oder nach der Arbeitnehmer-Zuständigkeitsverordnung-Bau vom 30. August 2001 (BGBl. I S. 2267, 2269), die durch Artikel 62b des Gesetzes vom 8. Mai 2008 (BGBl. I S. 810) geändert worden ist, keine andere Finanzbehörde zuständig ist.

Verordnung
zur Übertragung von Ermächtigungen auf die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung
für den Bereich der elektronischen Aktenführung in Verfahren der Berliner Finanzverwaltung
wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
(IT-Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung – IT-SubFinV)

Vom 25. November 2025

Auf Grund

des § 32 Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist,

des § 15 Absatz 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, und

des § 110a Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 4, Absatz 1c Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist,

verordnet der Senat:

§ 1

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung für den Bereich der elektronischen Aktenführung in Verfahren der Berliner Finanzverwaltung wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
(IT-Subdelegationsverordnung Finanzverwaltung – IT-SubFinV)

Die dem Senat in

1. § 32 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,
2. § 15 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und
3. § 110a Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 1a Satz 1 und 2, Absatz 1c Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden für den Bereich der Berliner Finanzverwaltung in Verfahren wegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. November 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Stefan Evers
Senator für Finanzen

Verordnung
über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals
der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der
Berliner Wasserbetriebe (BWB) für das Jahr 2026

Vom 9. Dezember 2025

Auf Grund des § 16 Absatz 9 und 12 Satz 1 des Berliner Betriebs-Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Zinssatz

Das betriebsnotwendige Kapital der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) und der Berliner Wasserbetriebe (BWB) ist, soweit verzinsbar, für das Jahr 2026 jeweils mit 3,0 Prozent zu verzinsen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2025

Der Senat von Berlin

Kai W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Franziska G i f f e y
Senatorin für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Dritte Verordnung
zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Absatz 1
des Landesmindestlohngesetzes
(Dritte Berliner Mindestlohnverordnung)

Vom 9. Dezember 2025

Auf Grund des § 9 Absatz 2 des Landesmindestlohngesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2025 (GVBl. S. 571) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Höhe des Mindestlohns

Der Mindestlohn nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes beträgt

- | | |
|----------------------|----------------------------------|
| 1. ab 1. Januar 2026 | 14,84 Euro brutto je Zeitstunde, |
| 2. ab 1. Januar 2027 | 15,58 Euro brutto je Zeitstunde. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Cansel Kızıltepe
Senatorin für Arbeit,
Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 11-168
im Bezirk Lichtenberg, Ortsteile Fennpfuhl und Alt-Hohenschönhausen
Vom 12. Dezember 2025

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 285) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

§ 1

Der Bebauungsplan 11-168 vom 11. August 2025 für eine Teilfläche zwischen der Kleingartenanlage „Langes Höhe“, Weißenseer Weg, Hohenschönhauser Straße, Volkspark Prenzlauer Berg und Hauptstraße im Bezirk Lichtenberg, Ortsteile Fennpfuhl und Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Abteilung Stadtentwicklung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamts kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2025

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen
Christian G a e b l e r

Fünfte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Justiz

Vom 12. Dezember 2025

Auf Grund

des § 14 Absatz 8 Satz 1 und 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz vom 20. Januar 2021 (GVBl. S. 128), die zuletzt durch Verordnung vom 11. November 2025 (GVBl. S. 564) geändert worden ist,

des § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 63) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 9 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz,

des § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 Nummer 18 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz

verordnet die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nach Abstimmung mit der Senatskanzlei gemäß § 1 Satz 2 der IT-Subdelegationsverordnung Justiz:

Artikel 1 Änderung der eAkten-Verordnung Justiz

Die eAkten-Verordnung Justiz vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 487), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Oktober 2025 (GVBl. S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Ausnahmen von und Anordnung
der elektronischen Aktenführung

(1) Bei den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten einzelnen Gerichten können in den durch Verwaltungsvorschrift bekannt zu machenden Verfahren Akten bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt werden. In der Verwaltungsvorschrift kann für die einzelnen Verfahren auch ein Datum bestimmt werden, das vor dem 31. Dezember 2026 liegt. Die Verwaltungsvorschrift ist im Amtsblatt für Berlin bekannt zu machen und auf der Internet-

seite der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung zu veröffentlichen.

(2) In Verfahren nach § 81 Absatz 1 der Grundbuchordnung werden die Akten bei den in der Anlage 2 bezeichneten Gerichten ab dem dort angegebenen Zeitpunkt elektronisch geführt.“

2. Die Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1 (zu § 1 Absatz 1)

Nr.	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft
1	Amtsgericht Charlottenburg
2	Amtsgericht Köpenick
3	Amtsgericht Kreuzberg
4	Amtsgericht Lichtenberg
5	Amtsgericht Mitte
6	Amtsgericht Neukölln
7	Amtsgericht Pankow
8	Amtsgericht Schöneberg
9	Amtsgericht Spandau
10	Amtsgericht Wedding
11	Amtsgericht Tiergarten

3. Die Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 3) wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 1 Absatz 2)

Nr.	Gericht	Verfahren	Datum

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2025

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Dr. Felor B a d e n b e r g

Zweite Verordnung zur Änderung der Unterbringungsgebührenordnung

Vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl. S. 284) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Unterbringungsgebührenordnung vom 16. Juli 2024 (GVBl. S. 488), die durch Verordnung vom 17. Dezember 2024 (GVBl. S. 630) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Unterbringung wird in der Regel befristet und kann unter Auflagen, Bedingungen und Vorbehalten erfolgen.

(3) Unterkünfte im Sinne dieser Verordnung sind alle Gebäude, mobilen Unterkünfte, Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten, die vom Land Berlin im Interesse der Allgemeinheit unterhalten werden und dem Zwecke der vorübergehenden Unterbringung von Personen zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit gewidmet sind.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Unterkunftsplatzes und endet mit dem tatsächlichen Auszug aus Unterkünften im Geltungsbereich dieser Gebührenordnung.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dieser kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“
 - c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei einem Umzug von einer Unterkunft in eine andere wird der Tag des Umzugs bei der Bemessung der Gebühr nicht für die bis dahin bewohnte Unterkunft berücksichtigt.“
3. Die Anlage zu § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „763“ durch die Angabe „855“ und das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Eine ermäßigte Gebühr in Höhe von 342 Euro ist auf Antrag festzusetzen bei einem monatlichen Nettoeinkommen je Person oder je Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Absatz 3 und 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder je Haushaltsgemeinschaft im Sinne des

§ 39 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, welches zwischen folgenden Einkommensgrenzen liegt:

- a) bei einer Person: 905 Euro und 1 766 Euro,
- b) bei zwei Personen: 1 604 Euro und 3 122 Euro,
- c) bei drei Personen: 2 395 Euro und 4 804 Euro,
- d) bei vier Personen: 3 094 Euro und 6 130 Euro.

Für jede weitere Person in der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft erhöht sich die untere Einkommensgrenze um jeweils 699 Euro und die obere Einkommensgrenze um jeweils 1 326 Euro.

Das zu berücksichtigende Einkommen umfasst alle positiven Einnahmen in Geld aus Erwerbstätigkeit sowie solche aus Vermietung und Verpachtung.

Die Ermäßigung setzt die Vorlage von Einkommensnachweisen bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Behörde voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe.

Von Schülerinnen, Schülern, Auszubildenden oder Studierenden mit einer Bewilligung von Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder solcher der Berufsausbildungsbeihilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder vergleichbaren Leistungen der Begabtenförderungswerke oder gleichartiger Organisationen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, wird auf Antrag unabhängig vom Einkommen nur die ermäßigte Gebühr erhoben. Die Ermäßigung setzt die Vorlage eines Nachweises über die Leistungsgewährung voraus und gilt ab dem ersten Tag des Kalendermonats der Antragstellung bei Vorliegen der Ermäßigungsgründe.

Bei Bedarfs- und Haushaltsgemeinschaften von mehr als vier Personen, bei denen nur die ermäßigte Gebühr erhoben wird, wird für die fünfte sowie jede weitere Person keine Gebühr erhoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2025

Der Senat von Berlin

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Cansel Kiziltepe
Senatorin für Arbeit,
Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und
Antidiskriminierung

Berichtigung

der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-233-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, vom 4. November 2025 (GVBl. S. 563)

Vom 9. Dezember 2025

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans III-233-1 im Bezirk Mitte, Ortsteil Gesundbrunnen, vom 4. November 2025 (GVBl. S. 563) wird wie folgt berichtigt:

Im Einleitungssatz werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257)“ ersetzt.

Berlin, den 9. Dezember 2025

Bezirksamt Mitte von Berlin

S. R e m l i n g e r
Bezirksbürgermeisterin

Ephraim G o t h e
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung und
Facility Management

